

Bericht

des

Revaler Börsen-Komitees

über seine Tätigkeit in den Jahren

1919/20.



Reval, 1928.

Buchdruckerei A.-G. „Õhisela“.

Bericht

des

Revaler Börsen-Komitees

über seine Tätigkeit in den Jahren

1919/20.



Reval, 1928.

Buchdruckerei A.-G. „Ühiselu“

I N H A L T.

	Seite.
A. Das Börsen-Komitee und der Börsen-Verein	5— 12
1. Der Bestand des Börsen-Komitees.	5— 7
2. Die Anerkennung des Börsen-Vereins seitens der Estnischen Regierung als einer zu Recht bestehenden juristischen Person in Grundlage seines Allerhöchst bestätigten Statutes vom Jahre 1872.	6
3. Die Mitglieder des Börsen-Vereins	8— 11
4. Der Fondsmakler	11
5. Die Vertretung des Börsenkomitees in verschiedenen Institutionen	11— 12
B. Die finanziellen Angelegenheiten des Börsen-Komitees . .	13
C. Die Massnahmen des Börsen-Komitees zur Regulierung der Handelspolitik der Jahre 1919—1920	14— 30
D. Die Massnahmen des Börsen-Komitees gegen die Regierungsverordnungen „zum Kampf gegen Spekulation und Wucher“	31— 42
E. Hafens- und Schiffahrtsangelegenheiten	43— 47
1. Der Eisbrecherdienst im Revaler Hafen	43— 44
2. Die Eröffnung von Freihäfen	44— 45
3. Die zeitweilige Verpachtung des Schwimmkrans an die Hafenverwaltung	45
4. Die Wahl des Dispatcheurs der Republik Eesti	45
5. Die Mitarbeit des Börsen-Komitees bei Erlass von Verordnungen und Taxen für den Revaler Hafen.	46
6. Die Vorschläge des Börsen-Komitees betreff Wiedereinführung des Instituts der Börsenwache und Reorganisation der Hafenartell	47
F. Aussenhandel, Finanz- und Zollwesen	48— 67
1. Der Kampf des Börsen-Komitees gegen das System der staatlichen Bevormundung des Wirtschaftslebens	48— 53
2. Der Beschluß zur Gründung der Fondsbörse	53
3. Grundbestimmungen für den Börsen-Vorstand, dem sog. „Bankenrat“.	54— 57
4. Geschäftsordnung für das Bureau des Bankenrates	57— 58
5. Bestimmungen für den Handel mit Valuta und Wertpapieren	58— 60
6. Das Bureau des Bankenrates	60
7. Die Revaler Warenbörse	61— 63
8. Das Bureau der Warenbörse	63
9. Die Tätigkeit der Börsen im Jahre 1920	64— 65
10. Das Zollwesen in den Jahren 1919 und 1920	65— 67

G. Statistik	68—130
I. Der Aussenhandel	68— 81
1. Die Einfuhr im Jahre 1919	68— 70
2. Die Ausfuhr im Jahre 1919	70— 71
3. Die Einfuhr im Jahre 1920	71— 78
4. Die Ausfuhr im Jahre 1920	78— 81
II. Eestis Transithandel mit Russland	81— 82
III. Die Schifffahrt	82— 86
1. Der Schiffsverkehr von Reval im Jahre 1919	82— 84
2. Der Schiffsverkehr von Reval im Jahre 1920	84— 86
IV. Die Valutaverhältnisse in den Jahren 1919 und 1920 in den baltischen Staaten	86
a. Die estnische Mark.	
1. Nichtamtliche Durchschnittskurse in Reval im Jahre 1919 und 1920	86— 87
2. Amtliche Wechselkurse in Reval. 22. V. 19 — 20. V. 20.	87
3. Kursnotierungen der Revaler Fondsbörse f. d. J. 1920.	88— 89
4. Der Inflationsindex der Eesti Mark in den Jahren 1919—1920	90— 91
5. Die Teuerungs- und Lohnindices	91— 92
b. Der lettische und russische Rubel	93—108
c. Die finnische Mark	108—112
V. Der internationale Geldmarkt in den Jah- ren 1919 und 1920	113—128
Wechselkurse in London im Jahr 1919	113
" " " New York " " "	114
" " " Stockholm " " "	115
" " " Kopenhagen " " "	116
" " " Paris " " "	117
Amtliche " " " Berlin " " "	118
" " " Zürich " " "	119
" " " Amsterdam " " "	120
" " " London " " " 1920	121
" " " New York " " "	122
" " " Stockholm " " "	123
" " " Kopenhagen " " "	124
" " " Paris " " "	125
Amtliche " " " Berlin " " "	126
" " " Zürich " " "	127
" " " Amsterdam " " "	128
VI. Russische Effektenkurse in London, Paris, Amsterdam, Zürich und Berlin	129—130

A. Das Börsen-Komitee und der Börsen-Verein.

Im Jahre 1919 begann das Revaler Börsen-Komitee seine Tätigkeit in folgendem Bestande:

Herr Erh. Dehio, Präses.	Herr M. Luther,	Mitglied.
„ E. Hoepfener, Vize-Präses.	„ E. Rosen,	„
„ E. Gahlnbäck, Mitglied.	„ Chr. Rotermann,	„
„ R. Grünberg, „	„ C. Stempel,	„
„ O. Koch, „	„ E. Sporleder,	„
	„ H. Witte,	„

Die Posten der Substituten waren vakant.

Am 9. IV. 19 dankte der Präses des Revaler Börsen-Komitees Herr Erh. Dehio ab und legte am 24. IX. 19 auch der Vize-Präses Herr E. Hoepfener sein Amt nieder. Die nachgebliebenen Mitglieder des Börsen-Komitees baten Herren E. Sporleder zeitweilig die Pflichten des Präses zu übernehmen.

Auf der am 29. XI. 19 unter Vorsitz von Herren E. Sporleder abgehaltenen General-Versammlung wurde an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Herrn E. Hoepfner — Herr E. Koch gewählt, wogegen der andere Posten eines Mitgliedes des Börsen-Komitees, wie auch die Posten der Substituten, bis auf weiteres vakant blieben.

Die am 7. V. 19 tagende Ordentliche General-Versammlung des Börsen-Vereins beauftragte das Börsen-Komitee die Stellung der „Revaler Börse“ zu dem am 21. III. 19 publizierten Vereinsgesetz zu klären.

Das Börsen-Komitee stellte fest, dass der Börsen-Verein nicht zu der Kategorie derjenigen Vereine zählt, die vom Gesetz des 21. III. 19 betroffen werden, weshalb der Verein auf Grundlage seines Allerhöchst im Jahre 1872 bestätigten Statutes weiter zu wirken hat. Die mit der Regierung gepflogenen Verhandlungen liess sich das Börsen-Komitee mit folgendem Schreiben des Ministers für Handel und Industrie bestätigen:

v. 23. XII. 19
Nr. 16.504

An das Revaler Börsen-Komitee.

In Ergänzung unseres Schreibens vom 19. XII. 19 sub. Nr. 16.142 teilen wir mit, dass unsererseits das Projekt eines neuen Börsen-Gesetzes an die Konstituierende Versammlung zur Annahme und Bestätigung geschickt worden ist, dessen Bestätigung, welche voraussichtlich in baldiger Zukunft erfolgt, von Ihnen abzuwarten ist. Bis zum Inslebentreten des erwähnten Gesetzprojektes, hätten sie, unseres Erachtens, nach dem bisher geltenden Börsengesetz und ihrem Statut gemäss zu verfahren, welchem das im Schreiben erwähnte Gesetz vom 21. III. 19 keine Hindernisse in den Weg legt.

Der Handels- und Industrieminister
gez. N. Köstner.

Unterschrift.

Geschäftsführer des Ministeriums.

Sekretär des Ministeriums.

Unterschrift.

Nachdem somit die Anerkennung des Börsen-Vereins unter den veränderten Verhältnissen, als zu Recht bestehende juristische Person seitens der estnischen Regierung erfolgt war und die Verhandlungen wegen Neuwahl der Mitglieder zum Abschluss geführt waren, trat am 14. I. 20 eine Ausserordentliche General-Versammlung des Börsen-Vereins zusammen.

Die Verhandlung wurde von Herren E. Sporleder mit folgender Ansprache eröffnet:

„Durch den Beitritt einer ganzen Reihe estnischer Firmen zum Revaler Börsen-Verein und auf Grund gepflogener Verhandlungen, während welcher dem alten Vorstand die Versicherung gegeben wurde, dass im Verein keine nationalen Gegensätze aufkommen und jedem der beliebige Gebrauch seiner Sprache, als gleichberechtigte, gewährleistet wird, treten unter dieser Vorraussetzung alle noch verbliebenen neun Mitglieder des Börsen-Komitees im gesamten Bestande zurück, um einem neuen von der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung neu zu wählendem Vorstände Platz zu machen.

Mit dem heutigen Tage tritt somit der Revaler Börsen-Verein in eine neue Phase. Der zurücktretende Vorstand übergibt dem neuen Vorstände die Resultate einer beinahe 50-jährigen Arbeit, die der Revaler Kaufmannschaft im internationalen Handel einen Ruf geschaffen hat, wie ihn nur wenige Häfen der Ostsee zu besitzen sich rühmen dürfen. Reval erzielte im Getreide- und Flachshandel im Auslande stets höhere Preise, als andere dieselbe Ware liefernde Häfen der Ostsee. Der Grund war in der Revaler Abladung zu suchen,

welche immer probe- und kontraktmässig erfolgte, so dass Differenzen und die damit verbundenen kostspieligen Arbitragen, so gut wie nie vorkamen. Ebenso behielt Reval trotz des seit ca. 15 Jahren durch bessere Bahnverbindungen mit dem Inneren des russischen Reiches bevorzugten Riga, einen guten Teil seines früher so bedeutenden Transits von russischem Flachs nur dank der sorgfältigen und fachmännischen Behandlung dieses Artikels durch die hiesigen Spediteure. Reval behauptete seine Stellung, obgleich Riga ausser dem Vorzug vieler regelmässiger Dampferlinien mit den Flachs konsumierenden Ländern, auch durch seinen grossen Holzexport jedem Dampfer die uns mangelnden Deckladungen geben konnte. Dem billigen Dampferraum Rigas konnte Reval nur die Ehrenhaftigkeit seines Kaufmanns entgegenstellen.

Diesen guten Ruf des Revaler Kaufmanns auch im internationalen Handel zu bewahren, muss die wichtigste und vornehmste Aufgabe des neuen Vorstandes des Börsen-Vereins bleiben. Die Grundbedingung hierfür wurzelt in der Aufnahme von nur einwandfreien Firmen und gesinnungstüchtigen Mitgliedern in den Börsen-Verein.

Als Beweis der gemeinnützigen Tätigkeit des Revaler Börsen-Vereins weise ich auf die Eisbrecher „Stadt Reval“ und „Assistent“ hin, welche aus von Mitgliedern des Vereins aufgebrachten Summen erbaut, als private Eisbrecher vorbildlich wurden und Anlass zum Bau des „Ermaks“ und der übrigen russischen Staatseisbrecher abgegeben haben. Riga folgte dem Beispiel Revals in Einstellung eigener Eisbrecher zur Aufrechterhaltung eines ununterbrochenen Winterverkehrs des Hafens erst ca. 10 Jahre später.

Den Vorteil eines ununterbrochenen Winterverkehrs hat der Verein zur Erlangung einer direkten Eisenbahnverbindung Revals mit dem Bahnnetz des Inneren des russischen Reiches (Moskau—Reval) mehr als einmal auszunutzen versucht. Leider sind die mehrfachen Versuche des Vereins, unterstützt durch grosse Aufwendungen von Seiten der Mitglieder des Vereins, resultatlos verlaufen. Einmal setzte das reiche Riga den Bau der Bahn Windau—Kreutzburg—Moskau durch, ein anderes Mal, als Reval und Moskau gemeinschaftlich abermals an der Konzession der kürzesten direkten Verbindung Moskaus mit der Ostsee arbeiteten, trug die konkurrierende, von den höchsten Kreisen Russlands protegierte Rybinsk—Windauer Bahn den Sieg davon.

Ferner weise ich auf den Schwirnkran des Vereins im Revaler Hafen hin, welcher, gleichfalls aus privaten Mitteln erbaut, durch seine Tätigkeit den guten Ruf des Revaler Hafens befestigt und ihm den Transit von zehntausenden Tons jährlich Schwergütern sicherte, die sonst mit ihrem Zubehör anderen Häfen zugeführt worden wären.

Der seit dem Beginn des Weltkrieges zur Untätigkeit verurteilte und seiner Einnahme beraubte Börsen-Verein übergibt jetzt alle die erwähnten Schwimmitel und ausserdem die beiden an der Seepromenade liegenden Immobilien, zusammen Werte von Millionen repräsentierend, in die Verwaltung des neuen Vorstandes, und hofft, indem er dem neuen Vorstände einen vollen Erfolg in seiner erweiterten Tätigkeit wünscht, dass dieses jetzt übergehende Vermögen im Dienste und Nutzen unserer alten Hansastadt Reval durch umsichtige und uneigennützigte Verwaltung und Ausnutzung in den Händen des neuen Vorstandes reichliche Früchte tragen möge.“

Hierauf schritt die General-Versammlung zur Vornahme der Wahlen. Zuvor wurde die Zahl der Mitglieder des Börsen-Komitees auf elf und die Zahl der Substituten auf drei festgesetzt.

Auf der am 15. I. 20. stattgehabten Sitzung des Börsen-Komitees wählten die Mitglieder aus ihrer Mitte zum Präses des Revaler Börsen-Komitees Herrn K. Päts und zum Vize-Präses Herrn E. Sporleder.

Somit begann im Jahre 1920 das Revaler Börsen-Komitee seine Tätigkeit in folgendem Bestande:

Herr K. Päts, Präses.	Herr E. Rosenwald, Mitglied.
„ E. Sporleder, Vize-Präses.	„ J. Sihwer, „
„ R. Grünberg, Mitglied.	„ A. Teetsow, „
„ R. Holst, „	„ H. Witte, „
„ A. Janson, „	„ E. Gahlnbäck, Substitut.
„ M. Luther, „	„ A. Peet, „
„ E. Rosen, „	„ A. Ströhm, „

Im Jahre 1919 resp. 1920 zählte der Börsen-Verein folgende Mitglieder:

1. „Atlanta“, Handelshaus. Aufgenommen in den Verein im Jahre 1920.
2. Asow-Don Bank, 1914.
3. Bätge, Ernst, 1872.
4. Baltische Baumwollspinnerei, A.-G., 1899.
5. Baltischer Bergungsverein, (vorm. Bergungs- & Tauchergesellschaft „Neptun“ u. Russisch-Baltischer Bergungsverein), 1884.
6. Beljagin, G. F., 1920.
7. Bornholdt, P. & Co., 1894.
8. Brockhausen, A., 1873.
9. Christiansen, E., 1920.
10. Christiansen, N. & Co., 1905.
11. Clayhills & Son, Thomas, 1872.
12. Dehio, Erhard, 1880.

13. Dorpater Bank, 1920.
14. „Dwigatel“, A.-S., 1899.
15. Eesti Bank, 1920.
16. Eesti Leih- & Vorschussbank (vorm. Estn. Gesellsch. Gegenseit. Kredits), 1920.
17. Eesti Lloyd, 1920.
18. Eesti Volksbank, 1920.
19. Erster Estnischer Landwirtschaftlicher Verband, 1920.
20. Estländischer Adliger Güter Kreditverein, 1899.
21. Estländische Gesellschaft für Grundbesitz, 1910.
22. Estländische Gesellschaft Gegenseitigen Kredits, 1899.
23. Estländische Industrie- & Handelsbank, 1919.
24. Estnischer Zentralverband der Konsumvereine „E. T. K.“, 1920.
25. „Estonia“, Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft, 1920.
26. Fahrenholz, Ed., 1873.
27. Fellinsche Elektrische Gesellschaft, 1920.
28. Förster, Hoepfener & Co., 1912.
29. Gahlnbäck, Carl F., 1872.
30. Gerhard & Hey, 1880.
31. Grünberg & Co., 1875.
32. Günther & Co., 1899.
33. Habicht, J. & Co., 1920.
34. Harju Bank, 1920.
35. Heilmann, Simsiwart & Co., 1920.
36. Hoepfener & Co., 1872.
37. „Ilmarine“, A.-G., 1920.
38. Jaekel, Arthur W., 1916.
39. Johannson, E. J., A.-G. der Papierfabrik, 1899.
40. Jürgens, Konstantin & Co., 1920.
41. Kluge & Ströhm, 1875.
42. Koch, Joach-m Christ-n, 1872.
43. „Koilk“, A.-G. der Papierfabrik, 1913.
44. Kopf, Joseph, 1920.
45. „Kosmos“, Estnische Genossenschaft für Auswärtigen Handel, 1920.
46. Krull, Franz, A.-G., 1899.
47. Kruus, J. M., 1899.
48. Kuhlmann, J. E., 1880.
49. Linde, Joh., 1914.
50. Luther, A. M., A.-G. (vorm. A. M. Luther), 1873.
51. Makarow, Markel M., 1876.
52. „Massoprodukt“, A.-G., 1920.
53. Mayer, R., Revaler Chemische Fabrik, A.-G., 1899.
54. Meyer, P., 1875.
55. Nordisehe Bank, 1920.

56. Nordische Papier- & Zellstoffwerke (vorm. Revaler Cellulose Fabrik E. Osse), 1886.
57. Nurminen, John, Estnische A.-G., 1920.
58. „Osa“, Handelsgesellschaft, 1920.
59. Patzner & Co., 1910.
60. Pihlakas, G. & Söhne, 1920.
61. Pitka, John & Söhne, 1920.
62. Pitka, Jr., John & Co., Schiffsmakler & Agentur, 1920.
63. „Port-Kunda“, A.-G. der Zementfabrik, 1915.
64. Puhk & Söhne, 1917.
65. Pung & Co., 1920.
66. Rank, R., 1914.
67. Revaler Estnische Oekonomische Genossenschaft, 1920.
68. Revaler Kaufmännische Diskonto- & Vorschussbank (vorm. Rev. Kaufm. Gesellschaft Gegenseitigen Kredits), 1920.
69. Revaler Kreditbank (vorm. Revaler Gesellschaft Gegenseitigen Kredits), 1920.
70. Revaler Kreditverband der Hausbesitzer, 1920.
71. Revaler Reedereiverband, 1920.
72. Revaler Stadtbank (vorm. Revaler Städtische Kreditgesellschaft), 1914.
73. Revaler Tauwerkfabrik, 1914.
74. Revaler Verein der Brennereibesitzer, Rosen & Co., (vorm. Revaler Spirit Fabrik), 1885.
75. Revaler Vorschuss- & Sparkasse, 1918.
76. Rigaer Kommerzbank, Revaler Abteilung, 1897.
77. Rotermann, Chr., 1872.
78. Rumberg, Tuberg & Co., 1920.
79. Russisch-Baltische Werft, 1920.
80. Russische Speditions A.-G. (vorm. Kniep & Werner), 1875.
81. Saarepera, Ed., Manufakturhandelshaus, 1920.
82. Scheel, G. & Co., Revaler Bankkontor, 1883.
83. Schmidt, Alexander, 1920.
84. Schneider, W. & Co., 1916.
85. Schwarz, H. & Co., 1907.
86. Aktiengesellschaft f. Zementfabrikation am Schwarzen Meer, 1915.
87. Siegel, C., A.-G. (vorm. C. Siegel), 1885.
88. „Silva“, A.-G., 1920.
89. Stempel, Th., 1873.
90. Stude, Georg, 1899.
91. Stude, Oscar, 1891.
92. Tegeler, W., 1920.
93. Tilga & Co., 1920.
94. Treublut, F., 1920.
95. „Turgel“, A.-G. der Papierfabrik, 1920.

- 96. Union Bank, 1910.
- 97. Wassermann, F. R., 1920.
- 98. Weber, W., 1919.
- 99. Whishaw, B., 1880.
- 100. Wiegand, F., Maschinenfabrik, 1875.
- 101. Winnal, Hans, 1920.
- 102. „Zwesda“, Revaler Blechwarenfabrik, 1904.

Ausgetreten aus dem Börsen-Verein sind folgende Firmen:

- Z. 1. I. 1919.
 - 1. Goensen, H., Börsenmakler, 1910.
 - 2. Kress, C., 1893.
 - 3. Tietz, F., 1902.
- Z. 1. I. 1920.
 - 1. Asow-Don Bank, 1914.
 - 2. Brockhausen, A., 1873.
 - 3. Fahrenholz, Ed., 1873.
 - 4. Förster, Hoepfener & Co., 1912.
 - 5. Hoepfener & Co., 1872.
 - 6. Patzner & Co., 1910.
 - 7. Rank, R., 1914.
 - 8. Revaler Tauwerkfabrik, 1914.
 - 9. Revaler Vorschuss- & Sparkasse, 1918.
 - 10. Schwarz, H. & Co., 1907.
 - 11. Weber, W., 1919.
 - 12. Wiegand, F., Maschinenfabrik, 1875.
 - 13. „Zwesda“, Revaler Blechwarenfabrik, 1904.

Aufgenommen in den Börsen-Verein wurden im Jahre 1919 — zwei Firmen.

Aufgenommen in den Börsen-Verein wurden im Jahre 1920 — dreiundvierzig Firmen.

Im Jahre 1919 zählte der Börsen-Verein neunundfünfzig Mitglieder.

Im Jahre 1920 zählte der Börsen-Verein neunundachtzig Mitglieder.

Als stellvertretender Fondmakler fungierte:

Herr B. Spreckelsen.

Der Posten des Warenmaklers war vakant.

Als Vertreter des Revaler Börsen-Komitees auf ehrenamtlichen Posten fungierten im Laufe der Jahre 1919 und 1920:

1. In der Kommission zur Übernahme früheren russischen Staatseigentums — Herr W. Schneider (10. I. 19.).

2. In der Kommission zur Ausarbeitung der Eisenbahntarife — Herr A. Krupp (12. I. 19.). Bald darauf Herr E. Rosenwald.

3. In der Kommission für Hafenanlagen — als Mitglied Herr E. Sporleder und als Substitut Herr R. Grünberg (17. II. 19.).

4. In der Kommission für Schifffahrtsangelegenheiten am Handels- und Industrieministerium — Herr E. Sporleder (1. III. 19.).

5. In der Hauptverwaltung der direkten Steuern — als Mitglied Herr E. Hoepfener und als Substitut Herr A. Ströhm (2. IV. 19.).

6. In der Steuerinspektion des I. Distrikts — als Mitglieder die Herren L. Jakobson und A. Kuhlmann; als Substitut Herr A. Rosenbaum (23. IV. 19.).

7. In der Steuerinspektion des II. Distrikts — als Mitglieder die Herren F. Treublut und E. Seedorf; als Substitut Herr R. Meyer (13. IV. 19.).

8. In der Steuerinspektion des III. Distrikts — als Mitglieder die Herren W. Schneider und W. Haase; als Substitut Herr R. Scheibe (28. VIII. 19.).

9. In der Requisitions- und Schadenersatz-Kommission am Stadtamt — Herr J. Jürison (4. VI. 19.).

10. Im Staatswirtschaftsrat — Herr M. Luther (15. I. 20.).

11. Als Vertreter des Revaler Börsen-Komitees zur Londoner Ausstellung — die Herren E. Sporleder, A. Janson und R. Holst.

12. In der Kommission zur Umprojektierung des Eisenbahnknotenpunktes von Reval — Herr E. Sporleder (21. II. 20.).

13. In der Hauptverwaltung für Seewesen — als Mitglied Herr E. Gahlnbäck und als Substitut Herr W. Horst (17. III. 20.).

14. In der Steuerkommission des I. Distrikts — Herr J. Baumann (19. V. 20.).

15. In der Steuerkommission des II. Distrikts — Herr W. Haase (19. V. 20.).

16. In der Steuerkommission des III. Distrikts — Herr A. Jürgens und als Substitut Herr R. Wiedermann (14. IV. 20.).

17. In der Steuerkommission des IV. Distrikts — Herr J. Wachtmeister und als Substitut Herr Kotkas (14. IV. 20.).

18. Im Hauptkomitee zur Festsetzung der direkten Steuern — als Mitglied Herr R. Rank und als Substitut Herr K. Mauritz (12. V. 20.).

19. In der Steuerverwaltung der direkten Steuern — als Mitglied Herr F. Treublut und als Substitut Herr E. Saarepera (12. V. 20.).

20. Im Aussenhandelsrat — Herr E. Sporleder (8. V. 20.).

21. In der Preisprüfungskommission — als Mitglied Herr A. Teetsow und als Substitut Herr R. Grünberg (8. V. 20.). Am 19. V. 20. trat Herr A. Teetsow zurück und wurde an seine Stelle Herr R. Holst gewählt.

22. In der Handelvertragskommission nach Russland, als Experten — die Herren E. Dollar, G. Linkvist und W. Nieländer (15. XI. 20.).

B. Die finanziellen Angelegenheiten des Börsen-Komitees.

Im Jahre 1919 reichten die Einnahmen des Börsen-Komitees bei Weitem nicht aus, um die Auslagen zu decken. Eine Deckung des Defizits aus dem Specialfond der Schwimmitel, war nicht mehr möglich, da die Deckung der Unterbilancen der Jahre 1916—18 diesen Fond bereits vollständig erschöpft hatte.

Die fast völlige Monopolisierung des Aussenhandels gab auch wenig Hoffnung, dass durch die Revaler Kaufmannschaft an Börsensteuer (Pudsteuer von den durch den Hafen ein- und ausgehenden Waren) soviel zugeführt werden würde, wie die Deckung des zu erwartenden Defizits beanspruchen könnte. In Anbetracht dessen, beschloss am 7. V. 19 die Generalversammlung des Börsen-Vereins dem Börsen-Komitee zu gestatten, von allen Vereinsmitgliedern eine nochmalige Zahlung in der Höhe des schon geleisteten Mitgliedsbeitrages von Mk. 150 für die zweite Hälfte des Jahres 1919 zu erheben.

Ungeachtet dieser Massnahme, schloss das Börsen-Komitee das Jahr 1919 mit einem Defizit von Mk. 27.782.⁴⁰ — bei einem Budget von 38.300.⁴⁰, ab. — Die Generalversammlung des Börsen-Vereins vom 12. I. 20 beschloss den Eintrittsbeitrag des Börsen-Vereins auf Mk. 5000 und den Mitgliedsbeitrag auf Mk. 300 zu erhöhen. Dank dieser Massnahmen und der im Jahre 1920 eingelaufene Börsensteuer gelang es, das Budget des Börsen-Komitees in der Höhe von 604.990.⁴⁶ mit einem Defizit von Mk. 18.559.⁵⁸ abzuschliessen.

Zu Revidenten der Kassenberichte wurden von der Generalversammlung die Herren A. Kask, W. Lender und M. Pung gewählt. Nachdem die Revidenten Bericht über die vollzogene Revision der Kassenbücher und des Kassenbestandes abgegeben hatten und die Generalversammlung die Bücher mit den Belegen und Rechnungen übereinstimmend gefunden hatte, erteilte die Generalversammlung dem Börsen-Komitee Décharge.

C. Die Massnahmen des Börsen-Komitees zur Regulierung der Handelspolitik der Jahre 1919—1920.

Eine der wichtigsten Fragen, welche das Börsen-Komitee innerhalb der beiden Wirtschaftsjahre beschäftigte, war die Regelung des Ein- und Ausfuhrhandels. Dieselbe Frage war auch an den Staat herangetreten und wurde bei der Regierung Gegenstand einer Reihe von Beratungen, Sitzungen und Resolutionen, ohne dass es zunächst zu einem festen Beschluss über die einzuschlagende Handelspolitik kam.

Stattdessen wurde des längeren über die Frage verhandelt, ob lediglich das Prinzip der freien Konkurrenz massgebend für die Entwicklung des Ein- und Ausfuhrhandels sein sollte, oder ob der Staat soweit in das Getriebe des wirtschaftlichen Lebens einzugreifen habe, dass der Gesamthandel seinen Bestimmungen und Reglementierungen vollständig unterworfen wäre.

Im letzteren Fall konnte der Staat durch seine Organe und Beamten selbst als Importeur und Exporteur auftreten oder sich darauf beschränken den Ein- und Ausfuhrhandel einer staatlichen Regelung durch die Lizenzerteilung zu unterwerfen, die Ausführung der Handelsgeschäfte aber den privaten Handelsfirmen und Geschäftsleuten überlassen.

Endlich konnten diese beiden Wege staatlicher Handelspolitik gleichzeitig vom Staate beschritten werden, indem der Staat sich als Selbstkontrahent und als Regulierer des Handels betätigte.

Die Betätigung des Staates und seiner Organe als Selbstkontrahent auf dem Gebiete des Handelslebens nahm während der Jahre 1919 und 1920 folgende Formen an. Erstens kaufte das Kriegsministerium durch die demselben unterstellte Intendanturverwaltung den gesamten Bedarf des Reiches an Kriegsmaterial, Heeresverpflegung und anderen, für den Krieg gegen Sowjetrussland benötigten Materials. Ein derartiger Einkauf von Heeresbedarf durch die Regierung war auch zur Friedenszeit ein steter Brauch der Regierungen gewesen und stellte deshalb keine spezifische Neuerung dar. Zweitens begann die

Temporäre Regierung der estnischen Republik durch das Verpflegungsministerium den Bezug von Nahrungsmitteln zur Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung. Drittens wurde die Handelsabteilung des Handels- und Industrieministeriums zu einem Grosseinkäufer von Waren aller Art, sowohl zur Deckung des Bedarfes diverser Regierungsstellen als auch zur Befriedigung des privaten Bedarfes.

Was die staatliche Regulierung des privaten Ein- und Ausfuhrhandels belangt, so wurde am 4. III. 19 (R. T. nr. 14 v. 7. III. 19) von der Temporären Regierung eine Verfügung erlassen, auf Grund welcher die Ein- und Ausfuhr sämtlicher Waren sowohl von Privatpersonen, als auch von staatlichen und privaten Institutionen, nur mit Erlaubnis der bei dem Handels- und Industrieministerium speziell geschaffenen Kommission stattfinden durfte. Gleichzeitig wurde diese aus den Vertretern aller interessierten Ministerien, sowie diverser privater Institutionen am 21. XI. 18 (R. T. nr. 4, v. 4. XII. 18) begründete und am 14. XII. 18 (R. T. nr. 8, v. 19. XII. 18) ergänzte Aussenhandelskommission in die Lizenzkommission umbenannt.

Da von dieser Lizenzkommission die nachgesuchten Ein- und Ausfuhrerlaubnisse in den meisten Fällen ohne Schwierigkeiten herausgegeben wurden, so hatte am Anfange diese Lizenzkommission eine mehr regulatorische als regulative Bedeutung für den Ein- und Ausfuhrhandel. Durch die Verfügung vom 19. IV. 19 trat darin eine Wandlung ein. Allen Gesuchen an die Lizenzkommission mussten von jetzt ab Fakturen und Rechnungen beigelegt werden. Am 5. VII. 19 (R. T. nr. 43, v. 5. VII. 19) wurde die Verfügung über den am 15. VI. 19 gefassten Beschluss die Lizenzkommission abzuschaffen und an ihre Stelle den Aussenhandelsrat zu setzen, publiziert.

Der Aussenhandelsrat setzte sich zusammen aus den Vertretern folgender Ministerien: Handel, Finanzen, Verpflegung, Krieg, Ackerbau und des Aussenministeriums. Zu den Sitzungen des Aussenhandelsrates konnten die Vertreter der privaten Handels- und Industrieverbände zur Beratung prinzipieller Fragen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die ständigen Sitze dieser Vertreter, welche sie zuvor in der Lizenzkommission inne hatten, waren somit abgeschafft.

Am 13. IX. 19 (R. T. nr. 64, v. 13. IX. 19) wurde die Verordnung über die Funktionen des Aussenhandelsrates publiziert. Laut dieser Verordnung konnte ein Export- und Transithandel nur mit Erlaubnis des Aussenhandelsrates betrieben werden. Die Importwaren wurden in zwei Kategorien eingeteilt. Ohne Erlaubnis konnten laut § 12 der Verordnung eingeführt werden: Eisen, Stahl, Nägel, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Getreide, Zucker, Salz, Brennöl, Schmieröl, Steinkohle, Stiefel, Chrom-, Juchten- und Sohlenleder, Dünge-

mittel, Saaten und Samen, Woll-, Baumwoll- und Leinewebe. Sämtliche übrige Importwaren unterlagen der jedesmaligen Genehmigung. Vollständig zur Einfuhr verboten waren Luxusgegenstände, Weine und andere im Nachtrag der Verfügung besonders aufgeführte Waren.

Am 23. IX. 19 (R. T. nr. 67, v. 23. IX. 19) wurde das Gesetz über den Wirtschaftsrat publiziert. Dieser Wirtschaftsrat war als Hilfsorgan der Regierung in Fragen der Valuta, des Ein- und Ausfuhrhandels, der Nutzung des Domänenbesitzes, sowie überhaupt aller wichtigen volkswirtschaftlichen Fragen, gedacht. Mit der Schaffung des Aussenhandelsrates und des allstaatlichen Wirtschaftsrates begann die Periode der Einkreisung der privaten Initiative und des Handels.

Es folgten Verfügung auf Verfügung, welche bereits einen starken Eingriff der staatlichen Hand in Handel und Industrie des Landes ausübten.

Am 25. IX. 19. (R. T. Nr. 68 v. 25. IX. 19) wurde der Registrierzwang in der Valutazentrale der Eesti Bank für alle Kauf- und Verkaufskontrakte des Import- und Exporthandels eingeführt.

Am 2. X. 19 (R. T. Nr. 70 v. 2. X. 19) wurde die Erläuterung der Registrierordnung v. 25. IX. 19 publiziert und mitgeteilt, dass für falsche Angaben die Lizenzen annulliert werden.

Während die Septemberverfügung (R. T. Nr. 65 v. 17 IX. 19) den Valutahandel auf die Banken beschränkte, die von der Eesti Bank fixierten Kurse zu den allein gültigen machte und den Kauf von Valuta nur mit Erlaubnis des Finanzministers gestattete, verlangte die am 31. XII. 19 (R. T. Nr. 110/111 v. 31. XII. 19) publizierte Verfügung, dass sämtliche Importeure und Exporteure alle ihre abgeschlossenen Kauf- und Verkaufsverträge unter genauer Angabe aller Bedingungen, der Valutazentrale der Eesti Bank anzeigen müssen.

Am 14. I. 20 (R. T. Nr. 4/5 v. 14. I. 20) erliess die Regierung eine Verfügung, nach der jegliche Wareneinfuhr nur mit Erlaubnis des Aussenhandelsrates stattfinden durfte und der § 12, der am 15. VIII. 19 bestätigten Verordnung, welcher Paragraph verschiedene Waren ohne Erlaubnis zur Einfuhr zuließ, aufgehoben wurde.

Mit dem Erlass der letzten Verfügung begann die Zeit der absoluten Staatskontrolle des Aussenhandels. Da jegliche Ein- und Ausfuhr der Lizenz bedurfte, diese Lizenzen aber nur sehr sparsam verliehen wurden, so trat in kurzer Zeit ein fast völliger Stillstand des Aussenhandels ein. Die Frage des Erhaltens oder Nichterhaltens der Lizenz wurde zur Kardinalfrage für jeden Kaufmann. Da dieses System absoluter staatlicher Bevormundung, sowohl den gesamten Handel auf das Schwerste behinderte, wie auch im Einzelnen mit viel Unzu-

träglichkeiten, Ungerechtigkeiten und vielfach mit Korruption verbunden war, so vereinigte sich in kurzer Zeit die gesamte Handelswelt in der Forderung, dieses Lizenzsystem einer Korrektur zu unterziehen.

Gleichzeitig mit dieser Verschärfung des Lizenzsystems begann auch der staatliche Handel sich immer mehr und mehr zu erweitern. Das Handels- und Industrieministerium war fast ausschliesslich mit dem Abschluss und der Abwicklung diverser Handelsgeschäfte beschäftigt.

Am 6. III. 20. (R. T. Nr. 33/34 v. 6. III. 20.) wurde die staatliche Handelstätigkeit insofern erweitert, als laut Verfügung des Verpflegungsministers der Freihandel mit Zucker, Salz und Kaffee verboten wurde und hinfort nur durch das Verpflegungsministerium geschehen durfte. Es war somit auch hier der Privatinitiative die Tätigkeit unmöglich gemacht und der Handel in den genannten Waren zum Staatsmonopol erhoben worden. Als Staatsmonopol war zuvor schon durch Verfügung v. 4. II. 20 (R. T. Nr. 16/17 v. 4. II. 20) und v. 21. II. 20. (R. T. Nr. 26/27 v. 21. II. 20.) der Handel mit Flachs und Leinseed erklärt worden.

Die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit einer derartigen Handelspolitik der Regierung, ganz besonders aber die der am meisten betroffenen Kreise, hatten einen immer grösseren Umfang angenommen und veranlasste das Revaler Börsen-Komitee im Februar 1920. gemeinsame Besprechungen der Kaufmannschaft einzuberufen und die gefassten Resolutionen in einem Memorandum an die Regierung abzuschicken.

In diesem Memorandum wurde auf die schweren Misstände einer verfehlten Handelspolitik hingewiesen und gleichzeitig detaillierte Vorschläge zur Erneuerung der Aussenhandelskontrolle gemacht.

„Das Börsen-Komitee konstatierte:

1. Der Handelsverkehr der Republik Eesti mit dem Auslande ist in keinem Falle als geordnet anzusprechen.

2. Der wirtschaftliche Zustand des estnischen Staates verlangt die Anwendung fester, planmässiger Massregeln, damit die Einfuhr mit der Ausfuhr in Einklang gebracht wird.

3. Der von der Regierung eingesetzte Kontrollapparat ist als mangelhaft anzusprechen, da neben der Kontrolle der Einfuhr es erforderlich ist, auch den Verkauf der eingeführten Waren so zu ordnen, dass dem verbreiteten Kettenhandel ein Ziel gesetzt wird.

4. Es muss ein Kontrollapparat geschaffen werden, welcher nicht nur die Forderungen der Regierungsinstitutionen erfüllt, sondern auch mit soliden Handelsfirmen in Verbindung steht.

5. Die gegenwärtigen Valutaverordnungen sind als ungeordnet und undurchführbar anzusprechen.

Das Börsen-Komitee ist, nachdem es in vielen Beratungen diese Mängel festgelegt hat, zum Beschluss gekommen, dass zur Frühjahrszeit, wo unser Aussenhandel infolge der Eisverhältnisse eine natürliche Unterbrechung erleidet, es sehr erwünscht ist, eine Neuordnung auf diesem Gebiet in Kraft treten zu lassen. Das Börsen-Komitee ist bereit, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln der Regierung zur Durchführung einer Gesundung unseres Aussenhandels und unserer Valutaverhältnisse seine Hilfe zur Verfügung zu stellen.

Das Börsen-Komitee anerkennt die ausserordentlichen Schwierigkeiten, welche die Durchführung einer gründlichen Kontrolle erfordert, ist sich auch bewusst, dass seine Anteilnahme an der Durchführung derselben für das Komitee mit vielen Unkosten und Unzuträglichkeiten verbunden ist, dessen ungeachtet ist aber das Komitee bereit, zu Festigung der wichtigsten Grundlagen unseres wirtschaftlichen Lebens in jeder Beziehung mitzuarbeiten.

Das Börsen-Komitee trägt die Hoffnung, dass es in übereinstimmender Tätigkeit der Regierung mit den massgebenden Kreisen von Handel und Industrie möglich sein wird, nicht nur das Sinken des Kurses der Eesti Mark zu verhindern, sondern auch den Kurs unseres Geldes mit seiner natürlichen Kaufkraft im Lande in Einklang zu bringen.“

Diesem Memorandum waren folgende zwei detaillierte Projekte beigelegt:

I. Projekt der Kontrolle des Aussenhandels.

1. Die Einrichtung und Durchführung der Kontrolle des Aussenhandels (Import, Export, Valuta) liegt in den Händen eines interministeriellen Rates.

2. Die Ausführung der Kontrolle wird dem Börsen-Komitee überlassen, welcher dieselbe direkt oder durch eine besondere Kommission verwirklicht.

3. An den diesbezüglichen Sitzungen des Börsen-Komitees, oder dessen besonderer Kommission, nimmt ein Regierungskommissar teil, welcher darüber wacht, dass die Kontrolle in den Grenzen der Regierungsverfügungen und gemäss den Richtlinien des Aussenhandelsrates ausgeführt wird. Im Falle von Abweichungen hat der Vertreter der Regierung das Recht die Ausführung des Beschlusses zu suspendieren, bis zu der entsprechenden Verfügung des Aussenhandelsrates.

4. Gegen die Beschlüsse des Börsen-Komitees oder seiner Kommission in Sachen der Kontrolle hat jede interessierte Person, Institution oder Regierungsstelle das Recht der Beschwerdeerhebung an den Aussenhandelsrat, welcher alle diese Fragen endgültig entscheidet.

5. Die notwendig werdenden Verfügungen betreffend Durchführung der Kontrolle werden vom Börsen-Komitee dem Finanzminister und dem Handels- und Industrieminister zur Bestätigung und Publikation vorgestellt.

II. Projekt zur Durchführung der Kontrolle des Aussenhandels.

1. Der Aussenhandelsrat stellt eine Liste der zur Einfuhr erwünschten Waren zusammen. In den Grenzen dieser Liste gibt das Börsen-Komitee vertrauenswürdigen Geschäftsleuten Einfuhrlizenzen heraus, wobei die Importeure einen Beleg beschaffen müssen, dass die hierzu erforderliche Aussenvaluta gesichert ist.

Anmerkung. Zur Ergänzung der Liste zur Einfuhr erlaubter Waren kann das Börsen-Komitee dem Aussenhandelsrate motivierte Vorschläge machen.

2. Die Einfuhrlizenzen werden auf eine bestimmte Frist herausgegeben, welche aus dringlichsten Gründen verlängert werden kann.

3. Eine Liste aller erteilten Lizenzen wird im Börsensaal ausgehängt und dem Aussenhandelsrate mitgeteilt.

4. Waren, welche zum Engrosverkauf an Wiederverkäufer bestimmt sind, müssen auf der Börse verkauft werden entsprechend einer zwischen dem Importeur und dem Komitee oder dessen Kommission bei der Erteilung der Lizenz vereinbarten Ordnung.

5. Über die Exportwaren muss jeder Exporteur dem Börsen-Komitee eine schriftliche Eingabe machen, aus welcher die Ware, der Bestimmungsort, die Menge, der Verkaufspreis in ausländischer Valuta, sowie die Bank oder Institution, durch welche die Valuta eingeht, ersichtlich ist.

Anmerkung. Über alle Waren, welche Regierungsinstitutionen ein- oder ausführen, müssen dem Börsen-Komitee dieselben Daten zu Registrationszwecken eingereicht werden.

6. Falls die zur Ausfuhr bestimmte Ware keinem Ausfuhrverbote unterliegt und der aufgegebene Preis dem tatsächlichen ausländischen Marktpreise entspricht, erteilt das Börsen-Komitee vertrauenswürdigen Geschäftsleuten eine Ausfuhrerlaubnis. Falls diese Bedingungen nicht erfüllt sind, verweigert das Börsen-Komitee die Ausfuhrerlaubnis.

1. Anmerkung. Die Liste der zur Ausfuhr verbotenen Waren wird vom Aussenhandelsrate zusammengestellt.

2. Anmerkung. Das Börsen-Komitee kann zur Änderung dieser Liste dem Aussenhandelsrate motivierte Vorschläge machen.

7. Eine Liste aller Ausfuhrerlaubnisse wird vom Börsen-Komitee dem Aussenhandelsrate übersandt.

8. Die Zollverwaltung benachrichtigt das Börsen-Komitee über alle tatsächlich ein- und ausgeführten Waren unter Angabe des Ein- und Ausfuhrdatums. Auf Grund dieser Angaben führt das Börsen-Komitee eine Waren- und Valuta-Kontrollstatistik.

9. Sobald eine Ware auf Grund einer Ausfuhrerlaubnis tatsächlich ausgegangen ist, trägt das Börsen-Komitee die entsprechende Valuta auf ein Kontrollkonto, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Eesti Bank ein.

10. Die Eesti Bank benachrichtigt ihrerseits das Börsen-Komitee über alle der Kontrolle unterworfenen Valutaein- und -ausgänge, auf Grund welcher Angaben das Börsen-Komitee sich bemüht, die Handelsbilanz im Gleichgewicht zu halten.

11. Die Valuta, welche der Exporteur selbst nicht verbraucht, muss er auf der Börse durch die Banken innerhalb einer bestimmten Frist anderen Geschäftsleuten verkaufen.

12. Zum Handel an der Börse und zum Import von Waren wird nur registrierte Valuta zugelassen.

13. Zum Kauf von Valuta durch die Banken hat der Importeur sich von der Kontrollinstitution eine befristete Erlaubnis zu beschaffen.

14. Wenn für die beschaffene Valuta innerhalb der bestimmten Frist keine Ware gekauft ist, so kann die Regierung diese Valuta zum Einkaufspreis plus Bankprovision zu ihrem Verbrauch benutzen.

15. Unter die Kontrolle des Börsen-Komitees gehört auch jegliche für Frachten erhaltene Valuta.

16. Zur Deckung der aus der Kontrolle entstehenden Unkosten hat das Börsen-Komitee das Recht eine, von dem Aussenhandelsrate auf Vorschlag des Börsen-Komitees festgesetzte, besondere Gebühr zu erheben.

Längere Zeit nach Eingabe dieser Projekte antwortete die Regierung in keiner Weise auf dieselben, wohl aber wurden eine Reihe weiterer, den Aussenhandel einschränkender Bestimmungen, durchgeführt.

Am 24. III. 20 („R. T.“ Nr. 43/44 vom 24. III. 20) verfügte der Finanzminister, dass sämtliche Personen, Handelsfirmen und Institutionen, welche sich im Besitz von ausländischer Valuta befanden, dieselbe bis zum 31. III. 20 bei der Valutakontrollkommission des Finanzministeriums registrieren müssen,

widrigenfalls die Besitzer das Recht verlieren, die Valuta für Importzwecke zu verwenden.

Am 27. IV. 20 („R. T.“ Nr. 65/66 vom 5. V. 20) bestätigte die Regierung, auf Vorschlag des Handels- und Industrieministers die Verfügung, wonach die Exporteure bei Ausfuhr von Waren verpflichtet wurden 25% vom Wert der Ware in der Valuta des Bestimmungslandes im Laufe eines Monats, gerechnet vom Tage des Ausganges der Ware aus einem Hafen Eestis, zum Tageskurse an die Reichskasse abzugeben. Über die Verwendung des übriggebliebenen Teiles der Valuta wurde der Exporteur verpflichtet, im Lauf von zwei Monaten der Valutakontrolle Rechenschaft abzulegen und 25% von der Differenz zwischen der veranschlagten und tatsächlich für die Ware erhaltenen Summe an die Reichskasse abzugeben. Bis zur Vorstellung dieser Rechenschaft wurden 25% der Valuta von der Reichskasse einbehalten. Falls in der genannten Frist die Rechenschaft über den Verbrauch der Valuta der Valutakontrolle nicht vorgestellt wurde, verfiel diese Summe dem Staate und der Exporteur verlor das Recht mit dem Auslande zu handeln. Die Ausfuhrlizenz wurde nur ausgehändigt, nachdem dem Aussenhandelsrate das Garantieschreiben einer örtlichen Bank vorgestellt war, dass der Exporteur die genannten Bedingungen erfüllt und die Bank die geforderten 25% der Aussenvaluta vom Konto des Exporteurs zum Termin der Reichskasse übergibt.

Die Bedingung, dass bei der Abrechnung der sogenannte Tageskurs massgebend sei, hatte dem Exporteuren, wie Importeuren schwere Lasten auferlegt. Dieser Tageskurs wurde nämlich von einem durch Verordnung vom 31. XII. 19 („R. T.“ Nr. 110/111 vom 31. XII. 19) speziell eingesetzten Komitee willkürlich festgesetzt und betrug oft nur 50% des tatsächlich für ausländische Valuta im Lande gezahlten Preises. Wenn es dem Exporteuren, in Anbetracht des damals herrschenden Unterschiedes zwischen den Inland- und Auslandpreisen, irgendwie noch möglich war zum Tageskurse abzurechnen, so war der Importeur direkt in eine unmögliche Lage versetzt worden. Er musste sich bei der Einhändigung der Lizenz auf einen Verkaufspreis verpflichten, welcher nur um 15% den Engrospreis überstieg und dazu noch in Eesti Mark zum Tageskurs auskalkuliert war. Zu diesem Kurse konnte er nirgends offiziell Valuta erwerben, wollte er jedoch Handel treiben, so war er gezwungen, sich auf Umwegen mit Valuta zu versehen und von der eingegangenen Verpflichtung Abstand zu nehmen.

Die durch diese Verfügung geschaffene wirtschaftliche Lage zwang die organisierte Kaufmannschaft dem Präses des Börsen-Komitees, Herren K. Päts, nahezulegen, im Aussenhan-

delsrate auf die unerträglichen Verhältnisse hinzuweisen und um Remedur nachzusuchen.

Am 26. IV. 20 brachte Herr K. Päts, unter Assistenz der Herren J. Puhk und G. Linkvist, diese Angelegenheit im Aussenhandelsrat zur Sprache und es gelang den Aussenhandelsrat von der Notwendigkeit verschiedener Massnahmen zu überzeugen.

Der Aussenhandelsrat beschloss:

1. Eine Preisprüfungskommission am Revaler Börsen-Komitee zu begründen, zu deren Bestand je ein Vertreter folgender Institutionen abgeordnet wird: Handels- und Industrieministerium, Finanzministerium, Eesti Bank, Börsen-Komitee, Fabrikanten-Verband, Bankenrat und Zentralverband der Konsumvereine.

2. Die Richtlinien über die Tätigkeit der Kommission werden gemeinsam von der zu begründenden Preisprüfungskommission und dem Aussenhandelsrate ausgearbeitet.

3. An den Sitzungen des Aussenhandelsrates sollen wieder die Vertreter des Börsen-Komitees, der Eesti Bank und des Zentralverbandes der Konsumvereine mit Stimmrecht teilnehmen.

Die erste Sitzung der Preisprüfungskommission fand unter Vorsitz des Präses des Börsen-Komitees, Herren K. Päts, am 17. V. 20 statt und lagen zur Besprechung die beiden im Februar 1920 d. Regierung überreichten Projekte vor. Die Preisprüfungskommission kam zum Beschluss, dass die Regulierung des Aussenhandels am praktischsten folgendermassen durchzuführen wäre:

1. Durch ein besonderes beim Börsen-Komitee zu errichtendes Bureau müsste festgestellt werden, welche und wie viel Waren im Verlaufe eines gewissen Termines (z. B. innerhalb von 6 Monaten) zur Ausfuhr gelangen. Im Rahmen dieser Erhebung müssten von der Preisprüfungskommission den Exporteuren entsprechende Lizenzen erteilt werden. Gleichzeitig wären die Exporteure zu verpflichten, die erhaltene Exportvaluta innerhalb einer gewissen Frist auf der Börse freihändig zu verkaufen.

2. Die Liste der zum Import verbotenen Waren wäre von dem Aussenhandelsrate festzustellen. Nachdem die Liste publiziert worden, müsste die Preisprüfungskommission soliden Handelsfirmen Lizenzen zur Einfuhr erlaubter Waren erteilen.

3. Es wäre darauf zu achten, dass die Gesamtsumme der Importlizenzen, die Gesamtsumme der zu erwartenden Exportvaluta nicht übersteigt. Eine Ausnahme wäre nur für Lizen-

zen auf Rohmaterial und Maschinen zulässig. In jedem Falle muss der Grundsatz im Auge behalten werden, dass es Aufgabe der Preisprüfungskommission ist, die Produktion des Landes mit dem Konsum, den Export mit dem Import in Einklang zu bringen.

4. Nur auf Grund von Importlizenzen kann der Ankauf von Valuta gestattet werden. Die Importlizenzen werden zwar von der Preisprüfungskommission ausgestellt, doch hat der Aussenhandelsrat ein Vetorecht innerhalb dreier Tage.

Trotzdem sich sämtliche Mitglieder der Preisprüfungskommission bereits zum Juni 1920 über diese grundsätzlichen Bestimmungen geeinigt hatten, wurde die endgültige Entscheidung und Publikation der Richtlinien für die Tätigkeit der Preisprüfungskommission von der Regierung verschoben. Auch die Verhandlungen mit dem Aussenhandelsrate und darauf mit dem allstaatlichen Wirtschaftsrate zogen sich immer mehr in die Länge, bis die Regierungskrisen im Juli 1920 die Verhandlungen vollkommen abbrachen.

Gleichzeitig mit der Verzögerung der vorgeschlagenen Neuordnung fasste die Regierung mehrere Projekte zu einer noch grösseren Bevormundung des Handels ins Auge. Die Handelsabteilung des Handels- und Industrieministeriums sollte liquidiert werden, die handelspolitische Tätigkeit einer neuzubegründenden Abteilung beim selben Ministerium übergeben, dagegen ihre Handelstätigkeit an eine staatliche Aktiengesellschaft, die estnische Handelsagentur „Erkat“, übergeführt werden.

In diesem Projekt, wie auch in der absoluten Alleinherrschaft des Aussenhandelsrates, hatte das System der staatlichen Handelsbevormundung in Eesti seinen Kulminationspunkt erreicht.

Das Börsen-Komitee sah sich veranlasst zu den anderen kaufmännischen Organisationen in Beziehung zu treten und zum 14.—16. August 1920 in Reval den II allestnischen kaufmännischen Kongress (der I Kongress hatte am 14.—15. September 1919 unter Vorsitz von Herrn M. Jaakson getagt), einzuberufen.

Der Kongress wurde in der Börsenhalle von Herrn K. Päts eröffnet, welcher auch zum Vorsitzenden des II allestnischen kaufmännischen Kongresses gewählt wurde. Der Kongress war von 29 kaufmännischen Organisationen und 84 Delegierten besetzt worden. Aus Reval waren vertreten: 1) Verband der kaufmännischen Vereine, 2) Börsen-Komitee, 3) Bankenrat, 4) Estl. Fabrikanten-Verband, 5) Revaler Reederei-Verband, 6) Revaler estnischer kaufmännischer Verein, 7) Revaler kaufmännischer Verein, 8) Revaler Kaufmannskam-

mer, 9) Estn. Verband der Verleger und Buchhändler, 10) Verband der Lederfabrikanten, 11) Verband der Mineralwasserfabrikanten und 12) Revaler Fleischerinnung.

Auf dem II allestnischen kaufmännischen Kongress wurde das ganze System der staatlichen Handelspolitik und deren Resultate einer vernichtenden Kritik unterzogen. An der Hand einer Reihe von Dokumenten wurde von den Mitgliedern des Kongresses dargelegt, dass die bisherige staatliche Handelspolitik zu Missbräuchen schwerster Art und zu einer schlimmen Schädigung des nationalen Wirtschaftslebens geführt habe.

In einer vom Kongress einstimmig angenommenen Resolution wurde festgestellt, dass die von der Regierung geplante Neuregelung des staatlichen Handels, die Ersetzung eines Ministeriums durch eine Aktiengesellschaft, wohl in keinem Fall bessere Folgen zeitigen könne, weshalb die Regierung ersucht wurde, von diesem Schritt Abstand zu nehmen. Weiterhin wurde die dringende Notwendigkeit festgestellt, die Lizenzerteilung in die Hände der privaten Organisationen von Handel, Industrie und Finanzen zu legen.

Ungeachtet aller eingereichten Proteste, wurde dem Börsen-Komitee bekannt, dass die Bestätigung der Verordnung über die Errichtung der staatlichen Einkaufsagentur „Erkat“ bevorstehe. Als ein letztes Mittel des Protestes beschloss das Börsen-Komitee seinen Vertreter aus der Preisprüfungskommission, sowie auch aus dem Aussenhandelsrate abzubrufen und weitere Verhandlungen mit der damaligen Regierung abzubrechen.

Am 23. IX. 20 wurde der Beschluss des Börsen-Komitees der Regierung mitgeteilt. Am 25. IX. 20 erfolgte dessenungeachtet die Bestätigung seitens der Regierung. Am 20. X. 20 („R. T.“ Nr. 175/175 vom 20. X. 20) wurde die Verordnung über die Errichtung der „Erkat“ publiziert und am 26. X. 20 übernahm schon ein neues Ministerium unter Führung von A. Piip die Regierungsgeschäfte.

Von diesem Ministerium wurde am 26. XI. 20 („R. T.“ Nr. 203/204 vom 26. XI. 20) die Verordnung publiziert, wonach die 25% Valutaabgabe aufgehoben, dagegen aber eine Ausfuhrsteuer eingeführt wurde, deren Höhe der Aussenhandelsrat festsetzt. Diese Steuer konnte bis 30% ad valorem betragen und war in der Valuta des Ausfuhrlandes oder in £ zu zahlen. Da diese Verordnung einer Erhöhung der Ausfuhrabgaben gleichkam, sahen sich viele Mitglieder des Börsen-Komitees veranlasst, gegen die Verfügung zu protestieren. Nachdem das Börsen-Komitee festgestellt hatte, dass wegen der stark ausgebreiteten Verstaatlichung des Aussenhandels von der Verfügung in der Hauptsache die Industriellen betrof-

fen werden, setzte es sich mit dem Estl. Fabrikanten-Verband in Verbindung.

Gemeinsam wurde folgendes unten abgedrucktes Exposé ausgearbeitet, welches bei den stattzufindenden Verhandlungen mit der Regierung als Grundlage dienen sollte:

„Motive zur Ablehnung der Ausfuhrsteuer auf Industrieerzeugnisse.

Die grossen Schwierigkeiten, welche zur Zeit einem Aufschwung des Wirtschaftslebens in Eesti entgegentreten, werden augenscheinlich, wenn man dieselben im Zusammenhang mit den Verschiebungen betrachtet, welche der Krieg und die Revolution im Lande hervorgebracht haben. Die Kriegs- und Revolutionswirtschaft befand sich im vollen Gegensatz zur individuellen Betätigung und trug somit unverkennbar staatssozialistisches Gepräge. Enteignung und Beschlagnahme, weitgehende behördliche Verfügungsgewalt, Aufhebung von Rechtsgarantien, Normierung von Verbrauch und Erzeugung, alles das gehörte während dieser Zeit zum Regierungsprogramm und wurde auch auf die estnische Regierung vererbt. Eine solche Wirtschaftspolitik ausnutzend, sucht eine sozialistische Minderheit, die gesamte Erzeugung auf Grund neuer Produktionsbedingungen, wie auch deren Verteilung, in die Hände zu bekommen. Die Auseinandersetzung zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Unternehmergewinn, Kapitalzins und Arbeitslohn wird hierdurch bis zum äussersten verschärft.

Das Grundübel, welches von genannter Minderheit lediglich im Kapital erblickt wird, besteht aber in Wirklichkeit darin, dass man sich in diesen Kreisen über die Frage der Preisentwicklung aller Lebensbedürfnisse absolut im unklaren ist.

Daraus erklärt sich, weshalb bisher alle Mühe, die auf Zusammenstellung von Lohntarifen verwandt wurde, von recht kurzatmiger Wirkung gewesen ist. Die estnische Arbeiterschaft hat noch nicht eingesehen, dass wir nur ganz allmählich zu normalen Verhältnissen kommen können, sonst würde sie bemerken, wie schwer das Schwungrad unseres Wirtschaftslebens den toten Punkt überwindet.

In der Erhöhung der Ausfuhrabgaben vermisst man wiederum vor allem das Vorhandensein einer sachlich begründeten nationalwirtschaftlich orientierten Handelspolitik und erblickt ein Zugeständnis an diese Minderheit. Jedermann sieht ohne weiteres ein, dass das Staatsbudget dringend neuer Einnahmequellen bedarf — was aber bedenklich erscheint — das ist die überstürzte Art der Erschliessung der Quellen. Von allen Steuern, die dem estnischen Bürger beschert wurden, wirkt

erst ein kleiner Teil, von ihrem tatsächlichen Ertrage kann man sich eben noch keinerlei Vorstellung machen, und trotzdem werden immer neue und neue Steuern eingeführt.

Neue Steuerpläne tragen aber stets Unruhe ins gewerbliche Leben. Jede Heranziehung des Kapitals verringert dazu die notwendigste Vorbedingung für die Gütererzeugung, ebenso werden durch die immer schärfere Belastung die höheren Einkommen geschwächt, aus denen die neuen Produzenten hervorgehen. Tatsächlich befinden wir uns schon in einem Zustande, welcher als Kapitalnot unserer Unternehmerwelt bezeichnet wird. Dazu treten nun die hohen Preise für Materialien, sowie die gesteigerten Löhne. In den letzten Monaten überstürzen sich förmlich die Kapitalerhöhungen und es giebt in Eesti nur noch vereinzelt Unternehmen, welche ihre Kapitalien nicht durch Ausgabe neuer Aktien oder Obligationen vergrössert haben.

Während heute das Trachten breiter Schichten nur darauf gerichtet ist, sich das Leben, bei möglichst kürzerer Arbeitszeit, möglichst angenehm zu machen, nimmt die Schicht der Bürger, welche ihr Geld und ihre Arbeit produktiv anlegen wollen, ständig ab. Die Aufzehrung unserer Kapitalreserven würde unter obigen Umständen aber unaufhaltsam fortschreiten. Die Regierung müsste endlich den Mut zur Erklärung aufbringen, dass nur die Anwendung und Ausnutzung der Arbeitskraft — des wertvollsten Kapitals, das Eesti besitzt — eine Besserung der Verhältnisse schaffen kann.

Die Erwartung, dass die Exportsteuer grosse Beträge einbringen und somit den Kurs der estnischen Mark günstig beeinflussen würde, dürfte als recht problematisch anzusehen sein. Solange Eesti eine Finanzpolitik verfolgt, die auf ständiger Aufnahme neuer Schulden und Arbeit der Notenpresse besteht, müssen alle solche Versuche scheitern.

Da weder die Statistik des Aussenhandels, noch die der Steuereinnahmen veröffentlicht werden, so tappt man gerade bei Beurteilung des estnischen Valutaproblems im Ungewissen. Und doch liegt das psychologisch vielleicht wichtigste Element für die Valutabewegung in dem, was wir das Vertrauen des Auslandes in die estnische Zahlkraft nennen. Dieses Vertrauen hängt auf das engste mit der inneren Geldwirtschaft zusammen. Verschlimmert sich die unfundierte Verschuldung, so schwindet das Vertrauen immer mehr.

Dank dem schlechten Stand der estnischen Valuta ist für die hiesige Industrie allerdings eine Exportprämie entstanden. Aber, wenn die Regierung hier mit überaus hohen Steuern einzugreifen beabsichtigt, so ist das wenig staatswirtschaftlich gedacht, denn es kann sehr leicht eine Verminderung des Exportes eintreten. Die grossen Staaten erblicken heute ihre

Hauptaufgabe in der Förderung des Aussenhandels. Sie versuchen daher auf jede Weise Einfluss auf die Preisbildung des Weltmarktes und die Organisation des internationalen Warenhandels zu erlangen.

Solange Eesti mit einer passiven Handelsbilanz beschwert ist, wird seine Mark bei etwaiger starker Erhöhung der Ausfuhrsteuer auf Rohstoffe und Halbfabrikate (hochqualifizierte Fertigfabrikate werden so gut wie gar nicht exportiert), seitens der Importstaaten sofort Widerstand und Gegenorganisation finden und den kürzeren ziehen müssen. Hier wird also dasselbe zwecklose Spiel stattfinden wie bei jeder Lohnerhöhung, wo sich die Marktpreise sofort dem grösseren Beutel des Arbeiters anpassen, soweit keine erhöhte Mehrproduktion mit den Löhnen Schritt hält. Finanzpolitisch aber hat die Exportsteuer nur dann Zweck und Berechtigung, wenn dieselbe auf den ausländischen Käufer abgeschoben werden kann. Dafür aber sind, wie aus Obengesagtem hervorgeht, hier die Aussichten recht gering. Die Exportsteuer trifft also nur erneuert die eigene Industrie und schädigt das Land, was wohl kaum im allgemeinen Interesse liegt.

Einen stichhaltigen Grund zur Erhöhung der Exportsteuer könnte die Regierung finden, wenn es durch genaue Daten bewiesen wäre, dass die hiesigen Industriellen ihre Fabrikate im Auslande verschleudern. Ist aber ein Vorwurf des „Dumpings“ seitens der estnischen Regierung berechtigt? Das wäre nur dann der Fall, wenn durch die Preisprüfungskommission bewiesen wäre, dass die von den hiesigen Fabrikanten geforderten Preise sich nicht in Einklang mit den Preisen des Weltmarktes befinden. Da der Verkauf der hiesigen Industrieerzeugnisse direkt von den Fabriken geleitet wird, die ihre speziellen Vertreter im Auslande haben und somit aufs genaueste über die Konjunktur informiert sind, kann die Gefahr des Verschleuderns für ausgeschlossen gelten.

Ogleich heute die fremden Märkte sehr aufnahmefähig sind, wagte selbst ein so hochstehender Industriestaat, wie Deutschland, nicht, seine Exportabgaben höher als 10% anzusetzen. Am 8. IV. 20 traten dort die Exportabgaben in Kraft, doch schon Anfang Juni erwies es sich auf den Sitzungen des Reichswirtschaftsministeriums, dass diese Abgaben noch zu hoch bemessen waren, weshalb das Ministerium bereitwillig etwa 140 Tarifpositionen berichtigte. Die Vertreter der Maschinen-, Textil- und Keramischen Industrie wiesen nach, dass selbst diese hochentwickelten deutschen Industrien überhaupt keine Exportabgaben zu tragen imstande sind. In Eesti geht heute bei der Ausfuhr von Industrieerzeugnissen schon ein viel höherer Prozentsatz der Aussenvaluta glattweg in die Staatskasse.

Nach diesen speziellen Erörterungen über die Exportsteuer ist es von Interesse, sich mit den Gedanken bekannt zu machen, denen die Einführung dieser Abgabe in Deutschland entsprang. Die Idee hierzu entstand dort zur Zeit des fallenden Markkurses. Ein Teil der grossen Valutagewinne sollte auf diese Weise aus den Händen der Exporteure in die Reichskasse übergeführt und zu Zwecken der sozialen Fürsorge, insbesondere dem Bau von Arbeiterwohnungen, dienstbar gemacht werden. Mit Finanzpolitik hatte diese Massnahme Deutschlands somit garnichts zu tun.

In Eesti dagegen, wo über derartige Valutagewinne keinerlei Material vorliegt, gedenkt man die Exportsteuer zur Grundlage des finanziellen Gedeihens zu machen. Von Wohlfahrtseinrichtungen und dergl. mehr ist bis hierzu nicht die Rede gewesen. Es liegt somit eine Kopie, unter Verkennung von Ursache und Zweck des Originals, vor.

Aus vorgehenden Betrachtungen resultiert die Erkenntnis, dass die Exportsteuer zwecklos und riskant ist. Nicht solche Hilfsmittel, sondern eine gesteigerte Produktion von Exportwaren, muss seitens Eestis in den Mittelpunkt seiner Sanierungsarbeit an Handelsbilanz, Währung und Wirtschaft gestellt werden, weswegen Rohstoffkredite, unter Verpfändung gewerblicher Anlagen, Lohnwerkaufträge für Rechnung ausländischer Unternehmer, selbst Beschränkung des eigenen Verbrauches zugunsten des Exportes, angewandt werden müssen.

Die Regierung darf somit nichts unterlassen, was die Produktion des Landes fördern könnte, wobei sie aber Wirklichkeitssinn gegenüber der nackten Tatsache der Gegenwart an den Tag legen muss, dass Eesti als Schicksalsgenosse aller Staaten mit sinkender Valuta, Rückgang der nationalen Produktion, sowie Verarmung durch Krieg und Revolution zu betrachten ist.“

Am 17. XII. 20 („R. T.“ Nr. 215/216 vom 7. XII. 20) war die Verordnung publiziert worden, laut welcher die Wareneinfuhr gegen Hinterlegung einer Steuer freigegeben wurde. Die Steuer wurde vom Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Handels- und Industrieminister festgesetzt und sollte bis zur Einführung des allgemeinen estnischen Zolltarifs in Kraft bleiben.

Mit der plötzlichen Freigabe des Handels kurz vor Schluss des Jahres 1920 war in der estnischen Handelspolitik ein Sprung ins entgegengesetzte Extrem gemacht worden. Nachdem zwei Jahre eine Handelspolitik der Einkreisung der Privatinitiative getrieben worden war und fast ein Jahr die

strengste staatliche Kontrolle sich auf alle Importwaren erstreckt hatte, war mit einem Schlage der Freihandel da.

Als dem Börsen-Komitee die Pläne inbetreff der Einführung des Freihandels zugekommen waren, hatte es zum 14. XI. 20 die grössten kaufmännischen Organisationen des Landes zu einer Besprechung in den Räumen des Börsen-Komitees einberufen. Auf dieser Besprechung wurde beschlossen:

1. Der Freihandel wäre gemeinhin nur langsam und allmählich ins Leben einzuführen, weil ein neues handelspolitisches System von so weitgehender Bedeutung nicht plötzlich verwirklicht werden könnte.

2. Schritt für Schritt müsste der Übergang und die Überführung des wirtschaftlichen Lebens zu normalen Verhältnissen vorgenommen werden und jeder Versuch wäre zu verwerfen, der derartige einschneidende Veränderungen übers Knie brechen will.

3. Dieser Gründe wegen wäre am Lizenzsystem auch weiter festzuhalten, wenn auch nur zu regulatorischen und regulativen Zwecken.

4. Die Erteilung der Lizenzen und die Kontrolle über die Exportvaluta wäre in die Hände der organisierten Kaufmannschaft zu legen.

Wie aus der publizierten Verordnung vom 17. XII. 20 ersichtlich, war es, ungeachtet des Beschlusses der Kaufmannschaft, zu einem plötzlichen Bruch mit der alten Handelspolitik gekommen. Die Veränderung erstreckte sich jedoch nicht auf die Valutaverordnungen, welche nach wie vor unter starkem Einfluss staatlicher Bevormundung verblieben.

Unwillkürlich tritt die Frage auf, weshalb die Regierung zu diesem Schritt sich veranlasst sah, wo es doch keines Beleges bedarf, dass die Kaufmannschaft schon sehr triftige Gründe gehabt haben musste, wenn sie im gegebenen Augenblick von ihrem Grundprinzip des Freihandels abgewichen war.

Um zu einer richtigen Auffassung zu gelangen, müssen die Verhältnisse unseres Landes im Einklang mit denen des Weltmarktes gebracht und die damalige internationale Weltlage gestreift werden.

Während des ganzen Jahres 1919 bis April 1920 herrschte auf dem Weltmarkte eine stete Aufwärtsbewegung der Preise aller Waren. Der ungeheure Warenmangel einer Reihe von Ländern und die darauf basierende Hoffnung auf vorteilhaften Warenabsatz trieben die Preise bis zu einem Punkte hinauf, an welchem die Kaufkraft des Konsumenten versagte, der Warenabsatz und die Nachfrage infolgedessen ins Stocken gerieten. Deflationistische Massnahmen in einer Reihe von Staaten führten gleichfalls zu einer Handel

und Industrie beengenden Geldknappheit. Aus diesen und anderen politischen Voraussetzungen resultierte eine Absatzkrise und ein Preissturz, welcher in der Geschichte der Weltwirtschaft ohne Beispiel dasteht.

Während, wie gesagt, der Preissturz auf dem Weltmarkt im Frühling 1920 begann und das ganze Jahr 1920 unvermindert anhielt, begann in der Republik Eesti der Preisrückgang erst in den letzten Monaten des Jahres 1920 sich fühlbar zu machen. Den Umfang jedoch wie in anderen Ländern nahm der Preissturz in Eesti im Jahre 1920 nicht an. Dank eines, wenn auch schlechten und unzweckmässig organisierten Handelssystems war das Land von der Aufspeicherung mit teuren Waren verschont geblieben. Das Lizenzsystem hatte dem Lande letzten Endes gewisse Dienste geleistet. Dank diesem System machte sich in Eesti noch Warenmangel bemerkbar, als überall schon Warenüberfluss herrschte. Der internationale Preissturz des Jahres 1920 hatte somit dem Lande keinen Schaden gebracht, sondern das Land hat vom Preissturz noch profitiert, indem es jetzt die Möglichkeit hatte, sich billiger einzudecken. Zweifellos wäre es anders gekommen, wenn der estnische Kaufmann an der steigenden Konjunktur des Weltmarktes hätte teilnehmen können. Die Folge wäre gewesen, dass er zu Ende des Jahres 1920 an Stelle des Warenmangels mit teuren Waren überfüllte Lager gehabt hätte.

War somit der Preissturz auf dem internationalen Markt glücklich für unser Land verlaufen, so konnte das Börsen-Komitee nicht zulassen, dass die estnische Kaufmannschaft plötzlich nach jahrelanger staatlicher Bevormundung erfahrungslos allen Verlockungen des Freihandels ausgeliefert wurde. Wenn auch die Zeit der fallenden Preise der Regierung für geeignet erschien den Freihandel bei uns einzuführen, da bei fallenden Preisen die gegenseitige Konkurrenz die Kaufleute von einer zu grossen Akkumulierung mit Waren zurückhält, so trug die Unbeständigkeit der damaligen internationalen Konjunktur doch noch so grosse Gefahren für unsere Kaufmannschaft in sich, dass das Börsen-Komitee nur eine vorsichtige, sachgemäss geordnete Regulativpolitik der Regierung anempfehlen konnte.

D. Die Massnahmen des Börsen-Komitees gegen die Regierungsverordnung „zum Kampf gegen Spekulation und Wucher“.

Das Eingreifen des Staates in das private nationale Handelsleben hatte schon im Jahre 1919 sehr scharfe Formen angenommen. Mit der Publikation der Verordnung gegen Spekulation und Wucher am 31. I. 20 („R. T. Nr. 14/15 v. 31. I. 20), erlassen von der Regierung auf Grund des § 12-a der Regierungsverordnung vom 19. I. 20, wurde auch der solide Kaufmann aufs schwerste bedroht und gefährdet. Zahllose Eingaben privater Kaufleute und kaufmännischer Organisationen ans Revaler Börsen-Komitee zeugen von der Nervosität, welche damals die gesamte Kaufmannschaft ergriffen hatte.

Der Verein Revaler Kaufleute schrieb am 12. II. 20:

„Die Regierung der Republik hat eine Verordnung erlassen, in welcher den Kaufleuten vorgeschrieben wird, binnen 24 Stunden alle Gegenstände in Schaufenstern und Lagern mit Ein- und Verkaufspreisen zu versehen und hat die Polizei veranlasst, Kontrollen vorzunehmen. Die Kaufleute sind verpflichtet, den Polizeibeamten Fakturen und Geschäftsbücher vorzuweisen, und falls es sich nach diesen erweist, dass der Kaufmann mehr als 25% en détail oder 15% en gros verdient, Protokolle aufzunehmen.

Eine derartige Verordnung in der Praxis durchzuführen, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Viele Geschäfte haben Tausende von Artikeln, welche man nicht in 24 Stunden auszeichnen kann. Ebenso ist in dieser aussergewöhnlichen Zeit kein grösseres Geschäft in der Lage den richtigen Einkaufspreis auf alle seine Waren festzustellen und auf Grund von Fakturen zu beweisen. Ein grosser Teil von Waren wird heute gelegentlich gekauft, weil für viele Kaufleute die direkten Bezugsquellen verschlossen sind. In allen solchen Fällen wird oft nicht nach Fakturen gefragt, die Ware liegt vor, wird gekauft und sofort bar bezahlt.

In dieser aussergewöhnlichen Zeit, wo der Kurs der estnischen Mark täglich variiert und es selbst in Europa so gut wie

keine feste Valuta gibt, erscheint es unlogisch und widerspricht auch der bisherigen Praxis der Steuerbehörden, den Brutto-Normalverdienst auf alle Waren auf 15 resp. 25% festzusetzen. Im verflossenen Jahre hatte die Steuerverwaltung, je nach den Branchen, als Basis für die Besteuerung einen Netto-Verdienst vom Umsatz von 20—60% angenommen und auch diese Steuer von den Kaufleuten, die einen kleineren Verdienst durch ihre Bücher nicht nachweisen konnten, beigetrieben.

Grössere Firmen können durch ihre Bücher nachweisen, dass die Geschäftskosten (Gagen, Mieten, etc.) bereits im Jahre 1919 bis 25% betragen und diese Ausgaben im Jahre 1920 von Monat zu Monat steigen. Wo kann da überhaupt von einem Normalverdienst von 15 resp. 25% die Rede sein?

Es erscheint durchaus normal, wenn beim Steigen des Kur- ses der Auslandsvaluta in Eesti und beim Steigen der Preise der Waren in den Exportländern, auch die Preise hiezulande entsprechend erhöht werden, denn im entgegengesetzten Fall veranlasst die Konkurrenz, die Preise herabzusetzen. Verschiedene Regierungsinstitutionen haben diese Maxime bereits erfasst, indem sie öffentlich erklärt haben, dass sie Waren nicht zu Fakturapreisen, sondern zu Tagespreisen kaufen werden.

Zur Bestrafung der Kaufleute hat die Regierung es für nötig befunden ein Tribunalgericht einzusetzen. Das aus drei Herren bestehende Tribunalgericht kann die Kaufleute inappellabel zu drei Jahren Gefängnis und zum Verlust des Gesamtvermö- gens verurteilen, denn eine Strafe von 500.000 EMk., wie in der Verordnung vorgesehen, macht öfters das ganze Vermögen eines kleineren Kaufmanns aus. Ein solches Verfahren ist in einer freien Republik unzulässig und ein Gewaltakt ohnegleichen.

Der Revaler kaufmännische Verein verlangt, dass alle kaufmännischen Übertretungen ihren normalen gesetzlichen Gang nehmen und ein Appell bis zur höchsten Instanz zuge- standen wird.

Um dem Wucher beizukommen und dem Staate die rich- tigen Steuern zuzuführen, müssten die Kaufleute verpflichtet werden korrekte Bücher zu führen, aus welchen der Brutto- und Nettoverdienst festgestellt werden kann. Diese Bücher wären Fachleuten vorzulegen und nur von solchen Leuten zu kontrollieren, nicht aber von Polizeiaagenten, welche in der Buchhaltung inkompetent sind.

Der Revaler kaufmännische Verein bittet das Börsen-Ko- mittee die Interessen der Revaler Kaufmannschaft zu wahren und um Aufhebung dieser Zwangsverordnung, die den Handel in Eesti vollkommen untergräbt, bei der Regierung nachzu- suchen.“

Da das sogen. „Wuchergesetz“ auf einer juridisch sehr anfechtbaren Basis aufgebaut war und jeder Willkür Tor und Tür öffnete, sah sich das Börsen-Komitee veranlasst mit untenstehender motivierter Eingabe an die Regierung heranzutreten:

„An den Premierminister der Republik.

Die im „R. T.“ Nr. 14/15 vom 31. I. 20 publizierte Verordnung gegen Spekulation und Wucher hat unter der gesamten Kaufmannschaft Revals eine grosse Aufregung hervorgerufen. Sowohl zahlreiche einzelne Kaufleute, wie auch kaufmännische Organisationen haben sich an das Börsen-Komitee mit der Bitte gewandt, Schritte um Abstellung der durch das Gesetz hervorgerufenen Notlage der Kaufmannschaft zu tun.

Nach Beprüfung dieser Frage ist das Börsen-Komitee zur Überzeugung gelangt, dass die Klagen und die Bitte durchaus berechtigt sind.

Wenn schon zu normalen Zeiten bekanntlich die Unterscheidung zwischen erlaubtem Gewinn und strafbarem Wucher eine äusserst schwierige war und die Anschauungen hierüber schwankend waren, so machen die augenblicklichen Verhältnisse mit ihren Preis- und Kursschwankungen die Frage noch viel komplizierter und selbst für Fachleute oft unlösbar.

Trotzdem ist die Überwachung und Aburteilung in die Hände dem kaufmännischen Leben völlig fernstehender Persönlichkeiten gelegt worden — erstens die Feststellung und Überwachung in die Hände der Polizei, zweitens die Aburteilung in die Hände einer durch die Verordnung neugeschaffenen speziellen Kommission, deren Glieder weder einer juridischen, noch einer kaufmännischen Vorbildung bedürfen. Die Ernennung des Vorsitzenden, sowie die Erteilung von bindenden Instruktionen ist dem Innenminister übertragen, welcher zugleich die einzige und endgültige Appellationsinstanz vorstellt. Da diese Verordnung in der Fassung sehr allgemein gehalten ist, lässt sie verschiedene Interpretationen zu und steht auch mit den früheren Gesetzen über Handel nicht in Einklang. Es fehlt somit jegliche Garantie für eine unparteiische und gerechte Handhabung der Verordnung. Die Errichtung einer derartigen Kommission, die einen gerichtlichen Charakter trägt, kann überhaupt von der Bevölkerung als ein Misstrauen der Regierung gegen die bereits bestehenden Gerichte ausgelegt werden und höchst schädlich auf die Rechtspflege des Landes einwirken.

Schon eine vielleicht nicht beabsichtigte Übertretung dieser Verordnung kann unter Umständen für den Kaufmann die aller schwersten Folgen nach sich ziehen (Gefängnisstrafen bis zu

zwei Jahren, Geldstrafe bis Mk. 300.000), weshalb die Unruhe der Kaufmannschaft nur zu berechtigt ist.

Da eine Abänderung dieser Verordnung von den interessierten Kreisen einstimmig für notwendig angesehen wird, welcher Meinung sich auch das Börsen-Komitee voll anschliesst, ersucht dasselbe, im Interesse des gesamten Handels, Sie, Herr Premierminister, die Suspendierung der Ausführung dieser Verordnung durch die Regierung sofort veranlassen zu wollen und dahin zu wirken, dass bei der bevorstehenden Prüfung dieser Verordnung durch die Konstituierende Versammlung, die massgebenden kaufmännischen Kreise zur Beratung herangezogen werden.“

Der Eingabe des Börsen-Komitees wurde von seiten der Regierung nicht Folge geleistet, vielmehr erfolgten in kürzester Zeit neue Repressalien gegen die Kaufmannschaft.

Anfang März 1920 schloss der Innenminister eine Reihe von Geschäften, ohne dass durch irgend eine in gesetzmässigen Grenzen geführte Untersuchung eine Schuld der Inhaber derselben festgestellt worden wäre. Die am 11. II. 20 vom Börsen-Komitee speziell zum Kampf gegen das sogenannte „Wuchergesetz“ gewählte Kommission unter Vorsitz des Vize-Präses Herren E. Sporleder und im Bestande der Herren: R. Holst, A. Janson, A. Peet, A. Ströhm und A. Teetsow, wählte die Herren E. Sporleder und A. Teetsow, um persönliche Rücksprache in dieser Angelegenheit mit dem Premier- und dem Innenminister zu führen. Die Verhandlungen hatten das Ergebnis, dass die geschlossenen Geschäfte wieder geöffnet werden durften.

Mit diesem partiellen Erfolg gab sich das Börsen-Komitee nicht zufrieden. Vielmehr erteilte das Komitee der Kommission den Auftrag ein Exposé gegen das sogen. „Wuchergesetz“ auszuarbeiten, wobei ganz besonders auf folgende juristischen Mängel zu achten wäre:

1. Die Unklarheit der Abfassung und die direkten Sprachfehler.

2. Divergenz mit den früheren Gesetzen, sowie das Fehlen eines Gesetzes über Ausserkraftsetzung der von der russischen Regierung und der deutschen Okkupationsbehörden erlassenen Bestimmungen über Wucher.

3. Die Umgehung der bestehenden Gerichte und die daraus resultierende Schädigung des Rechtsbewusstseins des Volkes.

4. Die unzulässige Zusammenstellung der Sondergerichte aus juristisch, wie kaufmännisch nicht vorgebildeten Leuten.

5. Die für einen demokratischen Staat unzulässige Sonderstellung des Innenministers als einzige und letzte Appellationsinstanz.

6. Die Höhe der Strafen, welche de facto inappellabel auferlegt werden können.

Gemäss den erteilten Richtlinien wurde von der Kommission das Exposé ausgearbeitet, vom Börse-Komitee begutachtet und an die Konstituierende Versammlung weitergeleitet.

Dessen ungeachtet vergingen Monate, ohne dass etwas zur Abschaffung oder Milderung des sogen. „Wuchergesetzes“ seitens der Regierung oder der Konstituierenden Versammlung, unternommen wurde. Aus diesem Grunde sah sich das Börsen-Komitee veranlasst, den Kampf gegen dieses Gesetz in der Presse aufzunehmen, seine Vertreter zu den Sitzungen der kaufmännischen Organisationen abzudelegieren, um die breite Masse der Kaufmannschaft über den unbefriedigten Stand der Sache zu informieren und sie von der Notwendigkeit der Einberufung eines kaufmännischen Kongresses, welcher Mittel und Wege zur Abschaffung dieses Gesetzes finden müsste, zu überzeugen.

Am 26. VI. 20 wählte das Börsen-Komitee ins Organisations-Komitee des II allestnischen kaufmännischen Kongresses die Herren: K. Päts, R. Holst und A. Ströhm, welchen Herren auch die Ausarbeitung des nötigen Referates zur Aufgabe gestellt wurde. In Anbetracht des überaus schädlichen Einflusses dieses Gesetzes auf den Gesamthandel Eestis, scheute das Börsen-Komitee keine Mittel, um ein Referat auszuarbeiten, welches die Frage allseitig beleuchtete. Zu diesem Zweck wurde die einschlägige Literatur aus Deutschland, wo das Prinzip der staatlichen Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Zwangsverordnungen am schärfsten und systematischsten ausgebildet war, verschafft.

Am 16. VIII. 20 trat im Auftrage des Börsen-Komitees der Sekretär des Komitees, Herr Bruno Sprekelsen, mit untenabgedrucktem Referat vor den II allestnischen kaufmännischen Kongress:

„Der Kampf gegen Spekulation und Kettenhandel.

Die Tatsache, dass der ehrbare Kaufmann eine geachtete Stellung im wirtschaftlichen Leben jedes Staates einnimmt, hat sich durch alle Bestrebungen der staatlichen Nationalisierung des Handels nicht negieren und durch keine Theorien über Vereinigung der Produktion und des Konsums wegdisputieren lassen. Durch jahrhundertlange Kämpfe hat der Kaufmann sich diesen Platz erobert und durch das Prinzip der freien Konkurrenz gelernt, seinen Platz auszufüllen. Dieses Prinzip der freien Konkurrenz zwang den Kaufmann leistungsfähig, solide und ehrlich zu sein. Schlechte Elemente, welche sich auf Kosten der Konkurrenz oder der Konsumenten bereichern woll-

ten, mussten durch die freie Konkurrenz früher oder später ausscheiden.

Dieses Prinzip der freien Konkurrenz ist aber seinerseits auf einer wirtschaftlichen Bedingung aufgebaut: auf einem normalen Verhältnis zwischen Produktion und Konsum. Solange die Möglichkeit vorliegt jede Überforderung durch Angebot billigerer Ware zu unterbieten und jeden entstehenden Mangel zu decken, brauchte die freie Konkurrenz keinerlei Hilfsmittel, um den Kaufmann zu zwingen, nicht nur zum eigenen, sondern auch zum Vorteil des Konsumenten zu arbeiten.

Diese Situation verändert sich, wenn ein Umschlag der Konjunktur stattfindet und an Stelle von Warenüberfluss — Warenmangel eintritt. Zu allen Zeiten solcher Konjunktur der Unterproduktion, hervorgebracht durch Krieg und Revolution, Verkehrs- und Produktionsstockungen, lässt sich ein teilweises oder völliges Versagen des Prinzips der freien Konkurrenz feststellen. Der plötzliche Warenmangel veranlasst den weniger soliden Kaufmann die Warenpreise zu erhöhen und in Erwartung eines noch grösseren Gewinnes die Zirkulation der Waren anzuhalten. Falls die Zeiten des Warenmangels länger andauern, fühlen sich verschiedene dunkle Elemente, die bisher durch die freie Konkurrenz aus dem Handel ausgeschaltet waren, veranlasst, sich diesem zuzuwenden, in der Hoffnung leicht auf Kosten der Konsumenten reich zu werden. An diesem Wendepunkt handelswirtschaftlicher Entwicklung ist es meist die Hand der Regierung, welche durch Verordnungen diesen Manipulationen entgegentritt und das Prinzip der verlorenen Konkurrenz durch staatliche Reglementierung ersetzen will.

Eine solche, das Prinzip der freien Konkurrenz ausserkraftsetzende Konjunktur, brachte der Weltkrieg fast allen seinen Teilnehmern und je schlimmer die wirtschaftliche Lage der einzelnen Staaten wurde, desto mehr bestrebt war er durch staatliche Verordnungen das wirtschaftliche Gleichgewicht des Landes aufrecht zu erhalten. Von allen Staaten neigte Deutschland von jeher zu einer staatlich-polizeilichen Bevormundung und, da es durch die Blockade am frühesten in wirtschaftliche Schwierigkeiten gezogen wurde, so ist es natürlich, dass das Prinzip der staatlichen Regelung der wirtschaftlichen Preisbildung zuerst dort eingeführt und am systematischsten durchgeführt wurde. Die kriegswirtschaftlichen Massnahmen Deutschlands haben deshalb für die anderen Staaten als Prototyp gedient und auch das sogen. „estnische Wuchergesetz“ geht auf deutsche Erfindung zurück.

Im Herbst 1914 fand in Deutschland der erste Versuch staatlichen Eingriffes in das wirtschaftliche Leben des Landes statt und zwar durch das Gesetz über Höchstpreise. Durch diese

Höchstpreise wollte man zuerst nicht etwa die Preise niedrücken, sondern bloss zufälligen Preissteigerungen die Spitze bieten.

Der nächste Schritt der Gesetzgebung fand Mitte 1915 statt und führte anstelle des Begriffes „natürlicher Preis“, den des „gerechten Preises“ ein. Durch preisregulative Massnahmen sollte einer Steigerung der Preise, erzeugt durch Warenmangel entgegengewirkt werden. Das Gesetz vom Juli 1915 schrieb vor, dass niemand auf seine Waren mehr wie im Frieden verdienen soll, weswegen jede Übertretung der Herstellungskosten, bezw. des Einkaufspreises, plus Spesen, plus Friedensgewinn — also jede Anpassung der Preise an die natürliche Marktlage des Jahres 1915 — als Preiswucher anzusprechen wäre.

Ende des Jahres 1915 wurden allorts Preisprüfungsstellen errichtet, welche die sachverständige Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes übernahmen, da hierzu die Kenntnisse der Richter und Staatsanwälte allein nicht langten. Die Preisprüfungsstellen setzten sich zur Hälfte aus Warenherzeugern und Händlern, zur anderen Hälfte aus Konsumenten, unter Vorsitz eines Juristen, als Obmann, zusammen. Ihnen war die Aufgabe gestellt, die Behörden bei der Festsetzung und Überwachung gesetzlicher Höchstpreise und städtischer Verkaufspreise zu unterstützen, Richtpreise zu ermitteln und den Gerichten und Verwaltungsbehörden im einzelnen Falle Gutachten über die Angemessenheit von Preisen abzugeben.

Sehr bald stellte sich das Bedürfnis einer neuen Verfügung — nämlich der gegen den Kettenhandel — heraus. Da der Händler zu einer Ware nur einen bestimmten Prozentsatz hinzuschlagen durfte, so begann die Ware den Weg einzuschlagen, dass sie die Hände einer Reihe von Geschäftsleuten passierte, bevor sie vom Konsum aufgenommen wurde. Schlug jeder Geschäftsmann auch nur 10% auf die Ware auf, so war die Ware nachdem sie zehn mal den Besitzer gewechselt hatte, schon über 100% gestiegen.

Wenn man jetzt die während des Krieges von Deutschland auf dem Gebiet der Preisregulierung angewandten Massnahmen einer Kritik unterzieht, so hat die Wirklichkeit gezeigt, dass dieselben nur solange Erfolg hatten, als sie nicht künstlich gedrückte, sondern auf Vorrat und Bedarf beruhende natürliche Preise schützten. Sie erlitten ein völliges Fiasko, als der Wunsch verwirklicht werden sollte, durch diese gesetzlichen Bestimmungen die gesamte Marktlage zu beeinflussen und die Preise, entgegen den natürlichen Verhältnissen, niedrig zu halten.

Diese Massnahmen der Regierung hatten kurz vor und nach dem Waffenstillstand in Deutschland zu Verhältnissen geführt,

die am besten von den Kennern der Wirtschaftslage durch das Sprichwort charakterisiert worden sind: „die kleinen Diebe wurden gehängt, die grossen liess man laufen“.

Dem Drängen weitester Volksschichten nachgebend, erliess die Regierung im November 1919 ein besonderes Gesetz, durch welches ein neues ausserordentliches Gericht speziell zum Kampf gegen Spekulation und Wucher eingeführt wurde. Dieses Gericht bestand aus einem Vorsitzenden u. vier Beisitzern, von denen zwei Richter, einer Vertreter der Konsumenten und einer Vertreter der Produzenten sein musste. Dieses Wuchergericht entschied über alle Fälle von Schleichhandel, Wucher und Kettenhandel inappellabel, wobei das Gericht auf ausserordentlich hohes Strafmass erkennen konnte (bis 5 Jahre Zuchthaus). Immerhin war das deutsche Wuchergericht ein aus drei Richtern und einem ständigen Beisitzer aus den Kreisen der Produzenten bestehendes Gericht, nicht aber wie in Eesti, ein unter partei-politischer Anschauung zusammengesetztes und von ministrieller Willkür geleitetes Tribunalgericht.

Als das Projekt dieses Wuchergerichts in Deutschland veröffentlicht wurde, erregte es in juristischen und kaufmännischen Kreisen einen förmlichen Sturm der Entrüstung. Von beiden Seiten wurde von allem auf die Verfassungswidrigkeit des Wuchergerichtes hingewiesen, da dasselbe als Ausnahmegericht, der deutschen Reichsverfassung strikt widersprach. In gleicher Weise wurde gegen die Inappellabilität des Gerichtes auf das lebhafteste protestiert.

Es ist charakteristisch für das Selbstbewusstsein des deutschen Richterstandes, dass Fälle vorgekommen sind, wo neu-eingerichtete Wuchergerichte auf ihrer ersten Sitzung die Gesamtheit der vorliegenden Gerichtssachen abwiesen und entschieden, dass das Wuchergericht, da es mit der Reichsverfassung im Widerspruch steht, nicht zu Recht bestehe.

Die am lebhaftesten und am meisten umstrittene Frage war aber: „was ist überhaupt als Wucher, als übermässige Preisforderung zu betrachten?“

Zu normalen Zeiten, wo der Gewinn des Kaufmanns nur einen Zwischengewinn, eine Art Provision darstellt, ist es nicht schwer den Begriff des Preiswuchers zu definieren. Als solcher wird jede Überschreitung der Norm des durch die Handelsgebräuche dem Kaufmann gestatteten Preisaufschlages angesehen. Weit schwieriger wird die Lösung der Frage zu Zeiten, wo durch Ausschaltung der freien Konkurrenz kein Masstab an den wucherischen Zwischengewinn gestellt werden kann. Der Kernpunkt des Wucherproblems liegt dann in der Frage: „ist der Kaufmann bei steigender Konjunktur der Preise verpflichtet die Waren zu seinem Einkaufspreis plus

normalen Gewinn abzugeben, oder darf er seine Verkaufspreise den herrschenden Tagespreisen anpassen und auch dann, wenn er hierdurch einen grösseren, die üblichen Normen überschreitenden Gewinn erzielt?“

Das erste in dieser Angelegenheit gefällte Urteil des deutschen Reichsgerichtes vom 14. II. 16 lautete: „die Händler dürfen nicht mit den Marktpreisen gehen“. Das Reichsgericht hatte somit zu einer Zeit, wo Deutschland vollständig von der Welt abgeschnitten war, sein Urteil zum Schutz der Konsumenten gesprochen und erklärt: „die Warenmengen in Deutschland vermindern sich und hierdurch steigen die Preise; die Kaufleute des Landes, als Gesamtheit betrachtet haben die Waren jedoch zu mässigen Preisen in der Hand, die, falls sie jetzt zu Tagespreisen verkauft werden, eine Ausnutzung der Notlage des Landes darstellen“.

Als mit dem Abschluss des Friedens Deutschland wieder mit der Welt in Verbindung trat, erwies es sich, dass infolge der gefallen deutschen Valuta die Inlandpreise bedeutend unter den Weltmarktpreisen standen und diese Erscheinung sich um so mehr verschärfte, als der deutsche Markkurs fiel. Wenn auch zu Anfang der Friedenswirtschaft, ungeachtet der veränderten Wirtschaftslage Deutschlands, das Reichsgericht, trotz heftigster Opposition des Handelsstandes, noch auf seinem Beschluss der Einkalkulierung nach Einkaufspreisen festhalten wollte, sah es sich im März 1920 veranlasst, folgendes Urteil zu fällen: „der Kaufmann solle zwar die Ware nicht ohne weiteres zu Preisen verkaufen, wie sie der durch die Kriegsnot entwickelten Preislage entsprechen, er dürfe aber die Geldentwertung in allen Posten seiner Kalkulation in Ansatz bringen, insbesondere bei der Risikoprämie, dem Unternehmerlohn und Gewinn, der der Bildung von Kapital dienen soll, das regelmässig wieder für die Zwecke des Handelsgeschäftes aufgewandt zu werden pflegt.“

An einem Beispiel illustriert, sagt dieser Beschluss folgendes: wenn ein Kaufmann eine Partie Ware gegen englische Pfunde kauft und für das Pfund z. B. 350 EMk. gezahlt hat, der Pfundkurs bei Ankunft der Ware im Revaler Hafen aber bereits auf 700 EMk. steht, so hat er nicht ungeachtet des angewandten Risikos, der Mühe und Arbeit, die Ware mit 350 EMk. das englische Pfund auszukalkulieren und 50% Verlust an seinem ins Geschäft gesteckten Vermögen zu nehmen, sondern der Kaufmann ist berechtigt diesen aus der Geldentwertung entstehenden Verlust auf den Verkaufspreis der Ware abzuschieben. Diese Entscheidung des Reichsgerichtes trägt somit in weitester Masse der volkswirtschaftlichen einzig richtigen Anschauung, dass der Kaufmann berechtigt ist in solchen un-

natürlichen Zeiten sich den Tagespreisen anzupassen, Rechnung.

Aus dem Beispiel Deutschlands und der Handlungsweise des dortigen Kaufmanns in Durchfechtung seiner gerechten Sache ist der estnische Kaufmann verpflichtet seine Schlüsse zu ziehen.

Hierbei darf die Kaufmannschaft in Eesti jedoch nicht vergessen, dass der solide Kaufmann selber am Kampf gegen den Wucher interessiert ist. Der Spekulant und Wucherer hat, indem er unter dem Namen des Kaufmanns auftrat und leider auch einen Teil der Kaufleute mit sich zog, den gesamten Kaufmannsstand diskreditiert, so dass in den Augen der breiten Bevölkerung heute Kaufmann und Spekulant synonyme Begriffe geworden sind. Deshalb ist es als die vornehmste Aufgabe des Kaufmannsstandes zu betrachten, einen Selbstreinigungsprozess an sich vorzunehmen und selbst auf das energischste gegen den Wucher vorzugehen.

Dazu müsste der Kaufmannsstand aus sich selbst heraus ein Ehrengericht gegen den Wucher schaffen, welches alle Fälle von Spekulation und Wucher verfolgt, untersucht und aburteilt. Das Ehrengericht kann natürlich nicht auf Geld- und Freiheitsstrafen erkennen, sondern muss im Fall es einen Kaufmann des Wuchers für schuldig befindet, ihn auf eine schwarze Tafel setzen und öffentlich das Publikum und die gesamte Geschäftswelt davon benachrichtigen. Die Akten des Ehrengerichtes müssen der Staatsanwaltschaft übergeben werden, damit auf dem gesetzlichen Wege das Vergehen gesühnt wird.

Andererseits gibt ein auf einen Freispruch des Ehrengerichtes sich stützender Fall, falls das Tribunalgericht in selber Angelegenheit den Kaufmann verurteilt, der Kaufmannschaft das Recht mit allem Nachdruck gegen diese Verurteilung zu protestieren und mit allen Mitteln dasselbe Urteil zu bekämpfen.

Ohne ein zuvor abgehaltenes Ehrengericht sind auch die grossen kaufmännischen Organisationen eigentlich nicht gut in der Lage gegen die Verurteilung seitens der Tribunalgerichte vorzugehen, da sie nicht genügend sorgfältig alles pro und contra der Beschuldigung prüfen können.

Erst gestützt auf ein derartiges Ehrengericht, kann die Kaufmannschaft sich von den heutigen unlauteren Elementen säubern und die frühere geachtete Stellung im Staate wieder einnehmen.“

Nach Anhörung des Referates wurden vom II allestnischen kaufmännischen Kongress folgende zwei Resolutionen angenommen:

I. „Im Hinblick darauf, dass

Erstens ausserordentliche Kommissionen zur Bekämpfung der Spekulation und des Wuchers in einem Reiche, wo Gerechtigkeit herrschen soll, nicht am Platze sind und ihre Tätigkeit in der Öffentlichkeit Unzufriedenheit hervorrufft, dass

Zweitens die Kommissionen nicht im Stande sind die Spekulation und den Wucher zu unterbinden und dass an der Gerechtigkeit der Beschlüsse der Kommissionen gezweifelt wird, dass

Drittens die Urteile dieser sogen. „ausserordentlichen Tribunale“ nicht immer gewissenhaft gefällt worden sind;

findet der Kongress für notwendig:

die Tätigkeit der ausserordentlichen Kommissionen sofort einzustellen und alle Angelegenheiten, die mit Spekulation und Wucher zusammenhängen, den Gerichten zur Aburteilung vorzulegen;

gleichzeitig allen interessierten Personen die Möglichkeit zu geben, die Gerichte um neue Durchsicht der von den Kommissionen erledigten Angelegenheiten zu bitten;

bei der Prokuratur eine aus Gliedern des Verbandes der Kaufleute und der Fabrikanten bestehende Sachverständigenkommission einzusetzen, zwecks Untersuchung der Fälle von Spekulation und Wucher und zur Verwirklichung dieses Beschlusses die nötigen Schritte bei der Regierung zu tun.

II. Um unser Land von handeltreibenden dunklen Elementen, Spekulanten und Wucherern zu befreien, und den Ruf wie das Ansehen des estnischen Kaufmanns zu heben, muss seitens der Organisationen der Kaufleute, nämlich des Verbandes der Kaufleute und des Börsen-Komitees ein Ehrengericht eingesetzt werden, das die Aufgabe hat, vorkommende Fälle von Spekulation und Wucher zu untersuchen, die schuldig befundenen Kaufleute auf ein schwarzes Register zu setzen und die Geschäftsleute, als auch das Publikum zum Boykot der Schuldigen aufzufordern“.

Diese beiden Resolutionen des II allestnischen kaufmännischen Kongresses und die Klarstellung des Börsen-Komitees, dass die estnischen Spekulations- und Wucher-Verordnungen nichts als unter östlichem Einfluss stehende unglückliche Kopien der verfehlten deutschen Massregeln vorstellen, versagten auf die Regierung ihre Wirkung nicht.

Anfang September 1920 (R. T. Nr. 143/144, v. 13. IX. 20) wurde die Novelle zu der Verordnung v. 31. I. 20 publiziert, wonach der § 9 und mit ihm die ausserordentlichen Kommissionen abgeschafft wurden. Innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Publikation mussten alle diese Kommissionen ihre Tätigkeit einstellen und die unerledigten Sachen den Prokuratoren der Palaten übergeben. Mit der Abschaffung der Kom-

missionen waren auch alle Paragraphen, welche sich auf die Tätigkeit derselben bezogen und mit den Rechten des Innenministers beschäftigten (§§ 10—17), unnütz und abgeschafft worden.

Obgleich die Strafen für Spekulation und Wucher in der alten Höhe verblieben, atmete der solide Kaufmann erleichtert auf, als die sogen. „Tribunalgerichte“ ihre Tätigkeit einstellten und die aufgenommenen Sachen zur Aburteilung an die gewöhnlichen Gerichte übergeben wurden.

F. Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten.

In beiden Betriebsjahren verlangte die Frage d. Eisbrecherdienstes im Revaler Hafen vom Börsen-Komitee besondere Aufmerksamkeit. Wie aus den früheren Berichten ersichtlich, waren die Eisbrecher zu Beginn des Weltkrieges auf Grund des Gesetzes über die Stellungspflicht der Dampfer vom russischen Marineministerium übernommen worden.

Trotz aller Bemühungen des Börsen-Komitees in den Jahren 1917 und 1918 konnte das Börsen-Komitee seine Eisbrecher nicht frei machen und wieder in Betrieb stellen. Erst zum Schluss des Jahres 1919 gelang es den S/S. „Assistent“ zurückzuerhalten. Leider war der Eisbrecher in einen so unbefriedigenden Zustand gebracht worden, dass er ohne einer Kapitalremonte im Dock zu Helsingfors, nicht in den Dienst gestellt werden konnte.

Die schwere finanzielle Lage des Börsen-Komitees nötigte dasselbe bei der Regierung um Gewährung einer Anleihe zu Remontezwecken des Eisbrechers nachzusuchen. Infolge des endlosen Instanzenweges gelang es dem Börsen-Komitee erst im Jahre 1920 den erbetenen Kredit zu erhalten, so dass die Einstellung des Eisbrechers zur Saison 1920/21 nicht einmal in Frage kam.

Der Eisbrecher „Stadt Reval“ war nach Russland verschleppt worden und kam wegen des Krieges mit Sowjetrußland für den Winter 1919/20 auch nicht in Frage.

Nach langen Bemühungen gelang es zur Bedienung des Revaler Hafens den finnischen Eisbrecher „Vainemöinen“ für die Saison 1919/20 zu engagieren.

Gleich nach Friedensschluss mit Sowjetrußland nahm das Börsen-Komitee die Verhandlungen zwecks Rückgabe der Schiffe, darunter auch des Eisbrechers „Stadt Reval“, auf.

Der Eisbrecher lag im Jahre 1920 noch bei der Admiralität in Petersburg in beschädigtem Zustande. Zum Zweck der Rückgabeverhandlungen fuhr eine Delegation nach Moskau, welcher auch das Substitut des Börsen-Komitees, Herr A. Peet, angehörte.

Gemeinsam mit den anderen Reedern hatte das Börsen-Komitee von hier der Delegation als Sachverständigen Kapi-

tän E. Dollar zukommandiert, der beauftragt war, persönlich durch Inaugenscheinnahme den Zustand der Schiffe, unter anderen auch des Eisbrechers, festzustellen. Es erwies sich, dass beim Eisbrecher „Stadt Reval“ die Schwanzwelle herausgenommen war und die Kessel geflickt worden waren, dass der hintere Mast erneuert werden musste, ebenso über dem Wasser sich kleinere reparaturbedürftige Beschädigungen feststellen liessen. Von der russischen Regierung war der Dampfer für einen Eisbrecher als nicht geeignet erklärt worden.

Ungeachtet dieses Umstandes blieben die Bemühungen um sofortige Rücklieferung des Eisbrechers „Stadt Reval“ ohne Erfolg. Ebenso fand die Sowjetregierung immer neue Vorwände, die Verhandlungen über Rücklieferung der übrigen fortgeschleppten Dampfer hinzuziehen.

Um gemeinsam die Rücklieferung leichter durchzusetzen, trat das Revaler Börsen-Komitee mit dem Rigaer Börsen-Komitee in Verbindung, welches dort die Vertretung der Interessen der lettländischen Reeder übernahm. Die im Jahre 1920 von Riga aus unternommenen Schritte hatten zwar die Zusage der Rückgabe der lettländischen Dampfer zur Folge, doch tatsächlich sind auch die von dort verschleppten Dampfer von der Sowjetregierung unter allerlei Vorwänden nicht herausgelassen worden.

Die Eisverhältnisse waren im Winter 1920/21 glücklicherweise insoweit günstig, dass eine eigentliche Unterbrechung des Verkehrs im Revaler Hafen nicht stattgefunden hat, wenn auch gelegentlich Eisbehinderungen eintraten. Es sei die kostenlose Überlassung des Eisbrechers „Tasuja“ seitens der Hauptverwaltung des Seewesens für die Bedürfnisse des Revaler Hafens in der Saison 1920/21 dankend anerkannt.

Die Frage über Eröffnung von Freihäfen in Eestj wurde im Betriebsjahre 1920 mehrfach auf die Tagesordnung des Börsen-Komitees, wie auch des Staatswirtschaftsrates gestellt. Veranlassung dazu gab ein Projekt des Handels- und Industrieministeriums, laut welchem nur die Eröffnung eines einzigen Freihafens für Eesti in Baltischport vorgesehen war.

Gegen dieses Projekt sprach sich das Revaler Börsen-Komitee sehr energisch aus. Das Komitee begründete seinen Standpunkt folgendermassen: „In Aussicht auf den russischen Transit projektieren alle neuentstandenen Ostseestaaten die Einrichtung von Freihäfen in fast allen grossen Seepätzen ihres Landes und haben in das Staatsbudget grössere Summen zu diesem Zweck aufgenommen.“

Da ein Freihafen ein Gebiet darstellt, in welchem eine Ware lagert, ohne Zoll zu zahlen, oder Zollschwierigkeiten zu haben, so wären die Zentren und grossen Plätze des Handels auch an

erster Stelle zur Anlage von Freihäfen geeignet. Aus diesem Grund wäre für die Errichtung eines Freihafens in unserem Lande wohl Reval der geeignetste Platz. Der Schiffverkehr von Baltischport ist im Vergleich zu demjenigen von Reval ein ganz geringfügiger.

Bei einer Verlegung des Freihafens nach Baltischport müssten sämtliche Schiffe, welche Güter sowohl für den Freihafen, als auch für den Zollhafen geladen haben, in beiden Häfen, Reval und Baltischport, anlegen. Es würde also dadurch, ganz abgesehen von der überschüssigen Eisenbahnfracht, Unkosten jeder Art, Verzögerungen und Hemmungen der Arbeit eintreten.

Schliesslich eignet sich Baltischport auch sonst keineswegs zum Freihafen, da die Hafen- und Speicheranlagen kaum mehr wie für zwei Schiffe gleichzeitig ausreichen können. Es müssten also, um Baltischport in einen leistungsfähigen Hafen zu verwandeln, sehr umfangreiche Neubauten von Speicherräumen vorgenommen und technische Hilfsmittel beschafft werden.

Aus allen diesen Gründen ist das Revaler Börsen-Komitee gegen die Bevorzugung Baltischports als einzigen Freihafen des Landes“.

Der Standpunkt des Börsen-Komitees wurde vom Staatswirtschaftsrath anerkannt und dort der Beschluss gefasst, Freihafengebiete sowohl in Reval, als auch in Baltischport einzurichten .

Der dem Börsen-Komitee gehörige Schwimmkran hatte längere Zeit untätig liegen müssen und durch seinen Unterhalt nur Unkosten verursacht. Im Spätherbst 1919 beschloss das Börsen-Komitee zeitweilig den Kran der Hafenverwaltung zu überlassen. Hierbei wurden der Hafenverwaltung die Bedingungen gestellt, den Kran in gutem Zustande wieder zurückzugeben und ausser den Unterhaltungskosten eine geringfügige Monatspacht zu entrichten. Die Hafenverwaltung akzeptierte die Bedingungen und sollte der Schwimmkran bis zur Inbetriebsetzung der S/S. „Assistent“ in Pacht verbleiben.

Auf Vorschlag des Börsen-Komitees wurde am 7. IV. 20 das Gesetz (R. T. Nr. 53/54, v. 10. IV. 20) über die Amtseinsetzung eines Dispacheurs für Eesti erlassen, welcher von der Generalversammlung des Börsen-Komitees zu wählen und von der Regierung zu bestätigen ist.

Am 8. V. 20 wählte das Börsen-Komitee Herrn Rechtsanwalt J. Tannebaum, den langjährigen Mitarbeiter des früheren Petersburger Dispacheurs Jackson, zum Dispacheur der Republik Eesti. Bald darauf wurde Herr J. Tannebaum von der Regierung als Dispacheur bestätigt.

Unter Mitwirkung des Börsen-Komitees sind in den beiden Betriebsjahren eine ganze Reihe das Hafengewesen und die Schifffahrt betreffende Verordnungen und Taxen ausgearbeitet und von der Regierung erlassen worden. Ebenfalls wurden vom Börsen-Komitee durch Memoranden an die zuständigen Regierungsbehörden auf die für die damalige Zeit sehr bald nötig werdenden Abänderungen dieser Verordnungen hingewiesen:

1. Mess- und Registrierordnungen für Wasserfahrzeuge (R. T. Nr. 18 v. 27. III. 19.); Abänderung der Mess- und Registrierordnung (R. T. Nr. 103/104 v. 28. VII. 20.).

2. Lotsentaxe für Eesti (R. T. Nr. 41 v. 28. VI. 19.); Hafenslotsen- und Leuchtturmabgaben (R. T. Nr. 85/86 v. 8. XI. 19.); Ergänzung der Lotsengebührordnung (R. T. Nr. 101 v. 6. XII. 1919).

3. Zollspeichergebühren (R. T. Nr. 66 v. 20. IX. 19.); Veränderung der Zollspeichergebühren (R. T. Nr. 79/80 v. 25. X. 19. und R. T. Nr. 61/62 v. 28. IV. 20.).

4. Durchzugs- und Abgabefreiheit der Transitgüter nach Aufhebung der Blockade gegen Russland (R. T. Nr. 14/15 v. 31. I. 20.).

5. Schiffsabgaben für Fahrerlaubnis (R. T. Nr. 12/13 v. 28. I. 20.).

Ausserdem ersuchte das Börsen-Komitee die zuständigen Regierungsbehörden um Abänderung oder Einführung folgender Bestimmungen:

1. dass die in den Speditionsrechnungen vorkommenden Fracht-, Zoll- und anderen Posten nicht einer doppelten Stempelsteuer unterworfen würden.

2. dass die Stellgearbeiten nicht nur von Zollartellarbeitern, sondern auch durch auswärtige Arbeiter verrichtet werden dürfen.

3. dass die Regierung eine Verfügung erlasse, laut welcher das Ein- und Ausklarieren von Schiffen nur durch hiesige Schiffsmakler geschehen dürfte.

4. dass die Kapitäne, die Ausladeakte zu unterschreiben hätten.

5. dass zur Beseitigung der Diebstähle im Revaler Hafen das Institut der Börenwachtmannschaft wieder eingeführt werden müsste.

6. dass eine grundlegende Reorganisation der Hafenterritorien mit Hilfe des Finanzministers durchgeführt werden müsste, um den durch die Tätigkeit dieser Organisation geschaffenen unhaltbaren Zuständen im Revaler Hafen ein Ende zu machen.

Die beiden letzten Forderungen stellte das Börsen-Komitee den Behörden in Veranlassung folgender Eingabe der Speditoren:

„Die in Sachen der Revaler Zollartell und des im Hafensrayon um sich greifenden Diebstahls wegen zusammengetretene Spediteurenversammlung vom 30. VIII. 20 beschliesst einstimmig dem Börsen-Komitee folgende Vorschläge vorzulegen:

1. Sofort eine ständige Wache von mindestens zwanzig Wächtern unter dem Kommando des Chefs der Hafensmiliz einzurichten, welche während des Löschens der Schiffe und den Arbeiten im Zollspeicher und den privaten Speichern im Hafensrayon die Arbeiten überwacht und auch während der Nacht zu allen offenen Plätzen des Zollamts, des Hafens und den privaten Speichern Zutritt hat.

Behufs Aufbringung dieser auf circa eine Million Eesti-Mark im Jahre zu berechnenden Kosten schlagen die unterzeichneten Spediteure vor, die in Reval ein- und ausgehenden Waren zu belegen:

a) Getreide und Müllereiprodukte, Salz, Düngemittel, Kies, Kaolin, Naphtha und Petroleum, falls in Zisternen übergepumpt und expediert, Kohlen, Koks, Schwefel, Gusseisen, Zellulose, Holzschliff, Lumpen, Holz mit Ausnahme von Brennholz, welches steuerfrei bleibt, Furniere, Stuhlsitze, Papier, Zement, Zementfabrikate und Fabrikate aus feuerfestem Ton, Ziegelsteine, Schleif- und Mühlensteine, landwirtschaftliche Maschinen — 10 Penni per Pud.

b) Alle übrigen Güter mit 85 Penni per Pud.

2. Den Finanzminister auf die durch die Mitglieder des Zollartells verübten Diebstähle in den Zollpackhäusern aufmerksam zu machen und ihn zu bitten das Zollamt, welches den Kontrakt mit der Artell geschlossen hat zu veranlassen, der Artell sofort aufzusagen und im Verein mit der Börsenkaufmannschaft, sofort eine neue Artell für die Arbeiten in den Zollpackhäusern und auf den Stellagen ins Leben zu rufen, dessen Statut einer gemeinschaftlichen Revision unterzogen wird, wobei die Artell dem Börsen-Komitee unterstellt wird“.

Das Börsen-Komitee fand es angebracht den einheitlichen Satz von 5 Penni pro Pud zur Deckung der projektierten Ausgaben als Börsensteuer für alle Import- und Exportwaren festzusetzen.

E. Aussenhandel, Finanz- und Zollwesen.

Wie aus den vorhergehenden Abschnitten ersichtlich, waren für Eesti im Wirtschaftsjahr 1919 die Revolutionswehen noch nicht überwunden, weshalb der solide Handel und das Gewerbe nicht gesunden konnten.

Doch die Handel- und Gewerbetreibenden litten nicht nur unter den äusseren Verhältnissen, sondern auch unter der inneren Organisation ihrer Betriebe. Die langjährige Verwachsenheit mit dem russischen Wirtschaftskörper hatte zu einer vollständigen Abhängigkeit der Unternehmungen des Baltikums von Russland geführt. Jetzt, nach Verwirklichung der Selbständigkeit, mussten alle Produktionszweige, die nur zum Teil im Lande wurzelten, auf ein den Verhältnissen des neugeschaffenen kleinen Staates entsprechendes Mass reduziert und die freigewordenen Produktionskräfte in neue Bahnen geleitet werden.

Das Land war aber nicht nur von seinem früheren Absatzgebiet getrennt worden, sondern durch den Zusammenbruch Russlands und der russischen Währung hatten die hiesigen Unternehmer grosse Werte verloren. Es hiess jetzt nicht nur, neue Mittel zu finden, die während des Krieges und der Revolution stark zurückgegangene Produktion des Landes wieder aufzurichten, sondern es mussten auch neue Absatzgebiete für die estnischen Waren auf dem Weltmarkte erobert werden.

Erschwert wurde die Lösung aller dieser Aufgaben noch dadurch, dass zur selben Zeit bedeutende Kräfte der jungen Republik für den Kriegsdienst benötigt wurden. Der Einfall des Feindes gleich nach Abzug der deutschen Okkupationstruppen vollzog sich zu einer Zeit der stärksten Anpassung aller Produktionskräfte und Umstellung derselben auf die neuentstandenen Verhältnisse.

Der Abschluss des Dorpater Friedens mit Sowjetrussland am 2. II. 20 verstärkte in hohem Masse den Unternehmungsgeist und Betätigungsdrang der Kaufmannschaft. Kein Wunder, dass bald in diesen Kreisen wegen der dem Privathandel gemachten Schwierigkeiten eine allgemeine Unzufriedenheit entstand. Das Revaler Börsen-Komitee verstand

es, die Forderungen der gesamten Kaufmannschaft auf sich zu konzentrieren und, gestützt auf diese Kreise, öffentlich den Kampf gegen die auf dem Gebiet des Handels und Gewerbes gemachten Schwierigkeiten aufzunehmen. Ein solcher Entschluss war zu jener Zeit ein überaus ernster Schritt, da es doch galt gegen ein ganzes System der staatlichen Wirtschaftsordnung, gegen fast alle Verordnungen auf dem Gebiet des Privathandels, des Bank-, des Zoll- und Steuerwesens vorzugehen. Die traurigen finanziellen Ergebnisse des Jahres 1919 und die nicht weniger erbaulichen Perspektiven für das Wirtschaftsjahr 1920 bestärkten aber das Börsen-Komitee, seinen Entschluss durchzuführen.

Die Handelsbilanz des Jahres 1919 hatte mit einem Überschuss der Einfuhr über die Ausfuhr von 393 Mill. Emk. abgeschlossen. Die Einfuhr betrug 782 Mill. Emk., die Ausfuhr 389 Mill. Emk.

Ein selbständiger Steuerapparat hatte sich von heute auf morgen nicht schaffen lassen, weswegen die Staatshaushaltspläne der Jahre 1919 und 1920 ein Defizit von 2 Milliarden Emk. vorsahen. Zur Deckung des Defizits des Jahres 1920 war eine weitere Papiergeldemission von 750 Mill. Emk. vorgesehen worden.

Dazu kamen die grossen Schulden des Befreiungskrieges. Der estnische Staat hatte aufgenommen:

Von d. Verein. Staaten	\$	12.213.377
„ d. amerik. Hilfskomitee	\$	1.793.086
„ England	£	241.681
„ d. engl. Admiralität	£	102.592
„ Frankreich	Frcs.	13.145.000
„ Finnland	Mk.	20.000.000
„ Dänemark	Kr.	463.930

Die ernste finanzielle Lage des Staates wurde noch durch das ständige Fallen der estnischen Valuta verschärft. Die estnische hatte ein Schicksal, wie die Valuten aller anderen europäischen Nachkriegsstaaten, welche eine Währung besaßen, die durch keine Ausfuhrüberschüsse oder einen Reservevorrat an ausländischen Devisen gestützt werden konnte.

Während bei geordneten Finanzverhältnissen die Valutakurse in mässigen Grenzen um die Parität schwanken, nötigten bei uns der andauernde Einfuhrüberschuss und das chronische Finanzdefizit ein Leben auf Kredit anzufangen, welches im Überwiegen des Angebotes an estnischen Zahlungsmitteln seinen Ausdruck fand. Die längere Dauer dieses Angebotes führte aber zu Notierungen der Eesti Mark, die ganz psychologischen Momenten entsprangen. Denn

irgend welche reale Unterlagen für die Möglichkeit einer prozentuellen Berechnung der im Lande bereits eingetretenen Währungsentwertung gab es nicht. Daher blieb die Tatsache, dass damals das Preisniveau des inneren Marktes für eine weit höhere Bewertung sprach, unberücksichtigt. Das psychologische Moment — das Vertrauen zur Währung — überwog die anderen massgebenden Faktoren und wurde in Folge verschiedener auf dem Gebiet der Wirtschaft ergriffener Massnahmen, das Vertrauen zur estnischen Währung immer mehr erschüttert.

Das Misstrauen wuchs, als von Monat zu Monat die Papiergeldemission stieg. Über die Lage der damaligen monetarischen Verhältnisse des Landes gibt uns untenstehende Aufstellung Aufschluss.

	Gesamt Mill. Emk.	Pro Kopf d. Bevöl- kerung Emk.	Verhältniss Emk. z. Goldrubel	Pro Kopf d. Bevöl- kerung in Goldrbl.
Am 1. II. 19. betrug d. Papiergeldumlauf	16,5	14	7:1	2
„ 1. V. 19. „ „ „	158,8	132	11:1	12,0
„ 1. II. 20. „ „ „	591,0	492	45:1	10,9
„ 1. VII. 20. „ „ „	1.210,4	1008	110:1	10,1

Aus dieser Zusammenstellung ersehen wir, dass der Umsatz an Kassenscheinen und 5%-igen kurzfristigen Schuldverschreibungen des estnischen Staates am 1. II. 19 bloss 16,5 Mill. Emk. oder 14 Emk. = 2 Goldrubel pro Kopf der Bevölkerung ausmachte. Dies erklärt sich daraus, dass die Verordnung über die Abschaffung aller fremden Valuten als Zahlungsmittel erst am 21. V. 19 (R. T. Nr. 30/31 v. J. 19) in Kraft trat. Daher hatten bis zu diesem Termin die Ostmark, die russischen Rubel und die Finnen-Mark, die in grossen Menge im Lande kursierten, als Zahlungsmittel mit dem Zwangskurs 1. Emk. = 1. Ostmark = 1. Finnen-Mark gesetzliche Gültigkeit.

Die gesetzlich festgelegte Parität zwischen diesen drei verschiedenen Währungen war nur vorübergehend bestimmt worden, ohne dass ein finanztechnischer Zusammenhang zwischen den einzelnen Währungen bestanden hätte.

Da sich die Parität der deutschen Mark zu Anfang des Jahres 1919 auf dem Weltmarkte behauptete, war es dem estnischen Staat und den Banken möglich, ohne Verluste den grössten Teil der Ostmarkbestände aus dem Verkehr zu ziehen und da auch noch weitere 6 Monate die deutsche Mark im Jahre 1919 eine recht beträchtliche Kaufkraft auf dem internationalen Markte behielt, konnten für Eesti aus diesen Beständen Waren aus dem Auslande bezogen werden, ohne dass langwierige Verhandlungen wegen Warenkrediten nötig wurden. Zum Herbst 1919 setzte bereits ein

ständiges Fallen der deutschen Mark ein, was die Darlehnskasse Ost in Berlin zu folgender Mitteilung an das Revaler Börsen-Komitee veranlasste:

„Nach den neueren Bestimmungen die seitens der zuständigen Reichsdienststellen (Reichsfinanzministerium und diktatorischer Ausschuss beim Reichswirtschaftsministerium) getroffen worden sind, gelten für die Einlösung des Ostgeldes künftig folgende Bestimmungen:

Das Ostgeld wird lediglich eingelöst, wenn es als Gegenwert für deutsche Ware, die nach dem früheren Oberostgebiet geliefert wird und dort verbleibt, nach Deutschland hereinkommt. Für Transitgeschäfte auf neutralen oder feindlichen Ländern nach dem früheren Oberostgebiet, die über Deutschland laufen und bei denen deutsche Kaufleute beteiligt sind, muss sich der deutsche Kaufmann entweder Reichsmark als Zahlungsmittel ausbedingen, oder aber mit seinem Gegenkontrahenten im früheren Oberostgebiet vereinbaren, dass im Austausch gegen die gelieferten Waren wirtschaftliche Güter aus dem Oberostgebiet nach Deutschland geliefert werden. Im letzten Fall wird das, für die nach dem Oberostgebiet gelieferten Transitgüter erhaltene Ostgeld eingelöst werden, sofern der diktatorische Ausschuss des Reichswirtschaftsamtes auf Nachweis der Lieferung der Kompensationswaren seine Zustimmung erteilt hat.

In allen anderen Fällen, insbesondere also, wo es sich um unmittelbare Warengeschäfte des alten Oberostgebietes mit dem feindlichen oder neutralen Auslande handelt, wird Deutschland das Ostgeld vorläufig nicht einlösen. Eine Gutschrift dieser Oberostgeldbeträge auf Sparkonto, wie sie bisher üblich war, findet nicht mehr statt.

Das Ostgeld wird nach wie vor vom Reich garantiert; soweit es jetzt zur Einlösung kommt, wird es zum festen Kurs von 1 Ostrubel gleich Mark 2 und 1 Ostmark gleich Mark 1 bewertet. Die allgemeine Einlösung des Ostgeldes findet indessen erst dann statt, wenn die Auflösung der Darlehnskasse Ost von den zuständigen Reichsbehörden angeordnet und gleichzeitig der Aufruf des Ostgeldes zur Einlösung innerhalb einer Präklusivfrist erfolgt ist. So sehr das Deutsche Reich Interesse daran hätte, das Ostgeld aus dem besetzten Gebiet herauszuziehen, so sieht es sich doch zur allgemeinen Einlösung des Ostgeldes auf Grund eines Aufrufes solange nicht in der Lage, als weite Strecken des alten Oberostgebietes noch in den Händen der Bolschewiken oder feindlichen Polen sind. Denn die Bewohner dieser Strecken würden ihr Ostgeld innerhalb der Frist nicht einreichen können.

Die Darlehnskasse Ost bedauert daher, zur Zeit das Ostgeld lediglich in den ersterwähnten Fällen glatt in Reichsmark umwechseln zu können. Es darf bemerkt werden, dass nach den neueren Bestimmungen Ostgeld zur Einlösung jeder Bank vorgelegt werden kann. Die Bank hat aber im Gegensatz zu früher lediglich das Inkasso. Die Entscheidung, ob Umwechslung erfolgen darf, trifft anhand der vorzulegenden Unterlagen von Fall zu Fall die Darlehnskasse Ost Berlin, bezw. die Hauptwechselstube Königsberg. Die Einrichtung weiterer Einlösungsstellen ist im Wege.“

Diese vom Börsen-Komitee beantragte Entscheidung der Darlehnskasse Ost vom 20. IX. 19 zeigt uns, dass die Massnahmen gegen die fremden Zahlungsmittel, darunter auch das Ostgeld, für Eesti am 21. V. 19 rechtzeitig unternommen worden waren.

Für die Beurteilung der monetarischen Verhältnisse des Landes ist es deshalb erforderlich den ganzen Zeitabschnitt, wo fremde Valuten im Lande noch gesetzliche Zahlungsmittel abgaben, auszuschneiden und als Ausgangspunkt den Zeitpunkt zu nehmen, wo nur estnisches Geld in Zahlung genommen werden durfte. Das trat Ende Mai 1919 ein.

Der 1. VI. 19 zeigt schon eine bedeutende Steigerung des Geldumlaufes an estnischen Noten. Der Umlauf betrug 158,8 Millionen Mark oder 132 Emk. = 12 Goldrubel pro Kopf der Bevölkerung.

In der Vorkriegszeit betrug die Höhe des Geldumlaufes in Russland 12,5 Rubel pro Kopf der Bevölkerung.

Am 1. II. 20 war der Geldumlauf pro Kopf der Bevölkerung auf 492 Emk. = 10,9 Goldrubel und am 1. VII. 20 auf 1008 Emk. = 10,1 Goldrubel gefallen.

Die auf Goldbasis überführten Zahlen zeigen, dass in der in Frage kommenden estnischen Zeit der Gesamtumlauf an Zahlungsmitteln nicht die Vorkriegeshöhe von 16 Millionen Friedensrubeln, das hier zur russischen Zeit im Umlauf befindliche Minimum erreicht hatte. Dass der damalige Umlauf an estnischen Zahlungsmitteln deswegen den Bedürfnissen des Landes nicht entsprach, bewies die von Tag zu Tag sich verschärfende und die Entwicklung von Handel und Industrie lähmende Geldknappheit.

Das estnische Wirtschaftsleben war in einen *circulus vitiosus* hineingeraten. Wieviel neue Zahlungsmittel auch nicht in den Verkehr gesetzt wurden, die fallende Eestimark vereitelte alle Bemühungen an den als Minimum zu betrachtenden Geldumlauf im Wert von 16 Mill. Friedensrubel heranzukommen.

Als Sündenbock der estnischen Valutamisere wurde jetzt allgemein die bedeutende Zahlungsmittelausgabe hingestellt.

Theoretisch betrachtet, lässt sich aber bedingungslos kein kausaler Zusammenhang zwischen Geldumlauf und Devisenkursen ableiten. Dagegen ist bekannt, dass nicht die absolute Höhe des Notenquantums, sondern der Weg den die ausgegebenen Noten nehmen und die Verwendung, die sie finden, bestimmend für den Kurs des Geldes ist.

Entwertend auf die Währung wirkt jede Geldausgabe, welche grosse Massen von Käufern erzeugt, ohne dass diese Käufer als Gegenleistung wirtschaftliche Werte zu produzieren brauchen. Dieselbe Wirkung auf die Währung übt auch eine Ausgabe von Zahlungsmitteln zum Kauf von ausländischen Devisen aus, falls kein vergrössertes Angebot an fremder Valuta vorliegt.

In keinem Fall aber wirkt eine Ausgabe von Zahlungsmitteln zur Befriedigung des Umlaufbedarfes von Handel und Industrie dauernd geldentwertend. Die Geldbedürfnisse des Wirtschaftslebens sind periodische und jeder ausgegebene produktive Betriebs- und Umsatzkredit kehrt nach Ablauf des Termins wieder in die Bank zurück.

Die Ursache war daher nicht die absolute Ausgabe von Zahlungsmitteln, sondern die Schaffung künstlich erzeugter Kaufkraft. Die damalige Zeit hatte die regulierende Wirkung des Angebotes und der Nachfrage ausser Acht gelassen und hemmungslos neue Kaufkraft durch Ausgabe von Zahlungsmitteln geschaffen. Eine vollständige Ignorierung des Gesetzes von Angebot und Nachfrage konnte aber auf das Wirtschaftsleben nicht ohne Einfluss bleiben. Hier grundlegend gewirkt und corrigierend eingegriffen zu haben, bleibt das Verdienst des Revaler Börsen-Komitees.

Um das Angebot und die Nachfrage an ausländischen Devisen den natürlichen Verhältnissen des Wirtschaftslebens zu überlassen, wurde auf der Sitzung des Börsen-Komitees vom 15. I. 20. der Beschluss gefasst, eine Fondsbörse in Reval zu eröffnen, welche diese Aufgabe zu übernehmen hatte.

Da seit Bestehen des Revaler Börsen-Vereins vom Jahre 1872 keine Fondsbörse in Reval gearbeitet hatte, daher auch keine Grundbestimmungen für eine solche vorhanden waren, so beauftragte das Börsen-Komitee das Glied des Komitees Herren J. Sihwer, Direktor der Eesti Bank, zum 20. I. 20. eine Versammlung aller Vertreter der grösseren Revaler Banken einzuberufen und eine Sachverständigen-Kommission aus Vertretern der Banken zu wählen, welche die Grundbestimmungen für die Revaler Fondsbörse festzulegen hatte.

Am 20. I. 20. versammelten sich in den Räumen des Börsen-Komitees die Vertreter folgender Bankinstitute:

1. Eesti Bank	Herr J. Sihwer.
2. Estländische Gesellschaft Ge- genseit. Kredits	„ R. Schulmann.
3. Estländische Industrie- & Han- delsbank	„ R. Rank.
4. Estnische Gesellschaft Gegen- seit. Kredits	„ J. Sitska.
5. Harju Bank	„ M. Jaakson.
6. Nordische Bank	„ A. Kuben.
7. Pung & Co.	„ M. Pung.
8. Revaler Gesellschaft Gegen- seit. Kredits	„ V. Kargaja.
9. Revaler Kreditverband der Hausbesitzer	„ E. Hoepener.
10. Revaler Stadtbank	„ J. Winogradow.
11. Rosen & Co	„ E. Rosen.
12. Scheel, G. & Co	„ Kl. Scheel.
13. Union Bank	„ W. Woroscheikin.

Die Versammlung wählte in die Kommission zur Ausarbeitung der Grundbestimmungen für die Revaler Fondsbörse die Herren: Kl. Scheel, M. Pung und M. Jaakson.

Am 14. IV. 20. wurde vom Börsen-Komitee der von der Kommission ausgearbeitete Entwurf durchgesehen und nach einigen Änderungen untenstehende Grundbestimmungen bestätigt:

Teil I. Grundbestimmungen für den Börsen-Vorstand dem sog. „Bankenrat“ b.d. Revaler Börsen-Komitee.

§ 1. Der Bankenrat beim Revaler Börsen-Komitee besteht aus Vertretern der zum Revaler Börsen-Verein als Mitglied gehörigen Banken.

§ 2. Die Aufgaben des Bankenrates sind: den Handel mit Wertpapieren und Valuta auf der Revaler Börse zu ordnen, das Bankwesen in den Grenzen der Republik Eesti zu organisieren und zu fördern und die Interessen der Banken zu wahren.

§ 3. Der Bankenrat arbeitet unter dem Schutz und der Aufsicht des Börsen-Komitees. Seine Geschäfte leitet die Plenarversammlung des Bankenrates und ein von dieser Versammlung gewähltes Bureau unter Benutzung der Kanzlei des Börsen-Komitees.

§ 4. Beim Bankenrat arbeiten die Fondsmakler und die Kotierungskommission.

§ 5. An den Börsenversammlungen, auf denen mit Wertpapieren und Valuta gehandelt wird, können ausser den Mitgliedern des Börsen-Vereins noch diejenigen Personen teil-

nehmen, die hierzu auf Empfehlung des Bankenrates eine Karte vom Börsen-Komitee erhalten haben.

§ 6. Diesen Personen, die eine Börsenkarte erhalten haben, kann dieselbe vom Börsen-Komitee auf Vorschlag des Bankenrates entzogen werden.

§ 7. Die Plenarversammlung des Bankenrates wird nach Bedarf vom Börsen-Komitee oder dem Bureau des Bankenrates einberufen und vom Präses des Börsen-Komitees oder einem Mitglied des Börsen-Vereins nach Bestimmung des Präses des Komitees geleitet.

§ 8. Die Aufgaben der Plenarversammlung des Bankenrates sind:

a) Wahl des Büreaus; b) Festsetzung von Bestimmungen, betreffend den Handel mit Wertpapieren und Valuta; c) Die Entscheidung aller Fragen, welche die Banktätigkeit betreffen.

§ 9. Das Bureau des Bankenrates besteht aus fünf Gliedern, die von der Plenarversammlung aus der Zahl der Mitglieder auf ein Jahr gewählt werden. Zu ihren Stellvertretern werden zwei Kandidaten gewählt. Eines der fünf Glieder des Büreaus muss Mitglied des Börsen-Komitees sein.

§ 10. Das Bureau wählt aus seiner Mitte einen Präses und dessen Stellvertreter.

§ 11. Die Glieder des Büreaus dejourieren abwechselnd auf den Börsenversammlungen, auf denen mit Valuta und Wertpapieren gehandelt wird.

§ 12. Aufgaben des Büreaus sind:

- a) Tage und Stunden zu bestimmen, an denen mit Wertpapieren und Valuta gehandelt wird.
- b) Ausarbeitung der Bestimmungen, die den Handel mit Wertpapieren und Valuta betreffen.
- c) Ausarbeitung von Vorschriften für die Fondsmakler.
- d) Ausarbeitung der Form der Kurszettel und deren Veröffentlichung.
- e) Courtagengebühren für die Fondsmakler festzusetzen.
- f) Kotierungszulassung von Wertpapieren zu entscheiden.
- g) Verfügungen über die äussere Börsenordnung und die Strafen in Übertretung derselben auszuarbeiten.

Diese Beschlüsse des Büreaus müssen vom Börsen-Komitee bestätigt werden.

- h) Entscheidung von Streitigkeiten, die an der Fondsbörse beim Handeln entstehen oder um deren Entscheidung die Börsenbesucher nachsuchen.
- i) Dem Börsen-Komitee Personen zwecks Ausgabe von Börsenkarten vorzuschlagen, wie auch die Entziehung derselben anzuregen, falls der Börsenbesuch gewisser

Personen nicht erwünscht ist oder falls dieselben gegen die Börsenreglements verstossen haben.

- j) Überwachung der Banken und Bankinstitute so auszuführen, dass die Bestimmungen der Börse und der Regierung in Sachen des Handels mit Wertpapieren und Valuta nicht übertreten werden; stattgefundene Übertretungen zu untersuchen und das Resultat dem Börsenkomitee mitzuteilen.
- k) Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder der Kotierungskommission.
- l) Für die Fondsmaklerposten die Kandidaten dem Börsen-Komitee zur Bestätigung vorzulegen.

§ 13. Zur Vermittelung des Handels mit Wertpapieren und Valuten im Auftrage der Banken und anderer Börsenbesucher sind an der Börse Fondsmakler ins Amt eingestellt, wobei alle Kauf- und Verkaufsgeschäfte durch die Makler gemacht werden müssen. Die Fondsmakler dürfen nicht für eigene Rechnung mit Wertpapieren und Valuta handeln.

§ 14. Die Fondsmakler werden vom Börsen-Komitee auf Vorschlag des Bureaus des Bankenrates gewählt. Die Fondsmakler dürfen nicht gleichzeitig Inhaber oder Teilhaber von geschäftlichen Unternehmen sein.

§ 15. Die Fondsmakler leisten bei ihrem Amtsantritt einen Eid, wie dieses inbetreff der Börsenmakler vorgesehen ist.

§ 16. Die Fondsmakler hinterlegen bei dem Börsen-Komitee zur Sicherung ihrer Tätigkeit eine Kautions, deren Höhe das Börsen-Komitee auf Vorschlag des Bankenrates festsetzt.

§ 17. Die Fondsmakler verantworten für die ihnen übertragene Vermittelung innerhalb der Grenzen der ihnen erteilten Aufträge.

§ 18. Die Fondsmakler müssen alle durch ihre Vermittelung getätigten Käufe und Verkäufe in ein Schnurbuch eintragen.

§ 19. Die Börsenversammlungen, auf denen mit Wertpapieren und Valuta gehandelt wird, werden an den vom Bureau des Bankenrates festgesetzten Tagen und Stunden abgehalten.

§ 20. Als Börsengeschäft wird ein Kauf- und Verkaufsgeschäft bezeichnet, welches durch den Börsenmakler zwischen Börsenbesuchern abgeschlossen wurde, sei es auf deren eigene Rechnung oder auf Rechnung ihres Klienten.

§ 21. Streitigkeiten, in Sachen von Börsengeschäften, werden vom Bureau des Bankenrates entschieden. Gegen die Entscheidung des Bureaus kann an das Börsen-Komitee appelliert werden. Die Entscheidung des Börsen-Komitees

ist sofort zu erfüllen, wobei beiden Teilen das Recht vorbehalten bleibt, sich an das Gericht zu wenden.

§ 22. Zur Zusammenstellung der Kurszettel wird vom Bureau des Bankenrates aus der Zahl ihrer Glieder und der Fondsmakler eine Kotierungskommission gewählt, welche aus einem Vorsitzenden und einer vom Bureau festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern besteht. Die Funktionen der Kotierungskommission kann auch das Bureau erfüllen, zu welchem Zwecke dasselbe durch Hinzuziehung der Makler ergänzt wird.

Teil II. Geschäftsordnung für das Bureau des Bankenrates bei der Zulassung von Wertpapieren und Valuta.

§ 1. Bei Beratung und Beschlussfassung über Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel dürfen diejenigen Glieder des Bureaus, welche direkt oder als Besitzer von Unternehmen an der Zulassung der Wertpapiere interessiert sind, nicht teilnehmen.

Ausserdem gelten als interessiert an der Zulassung des Wertpapiers auf den Börsenmarkt die Aufsichtsratsmitglieder des um Zulassung nachsuchenden Unternehmens, ebenso wie die Mitglieder derjenigen Unternehmen, welche den Antrag auf Zulassung zum Börsenmarkt gestellt haben.

Sollten bei einem Mitglied des Bureaus des Bankenrates Zweifel aufkommen, ob es aus oben nicht erwähnten Gründen von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung Abstand nehmen soll, oder sollte ein anderes Mitglied einen solchen Zweifel vorbringen, so hat die die Erlaubnis erteilende Institution darüber zu entscheiden, ob Gründe zur Zurückhaltung geboten sind.

§ 2. Das Bureau des Bankenrates hat auf Grundlage des Börsengesetzes und der sich darauf beziehenden Verordnungen folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) Dokumente zu verlangen und zu prüfen, welche die Unterlage der zur Börse zuzulassenden Wertpapiere abgeben.
- b) Dafür zu sorgen, dass das Publikum über alle zur Preisbestimmung der Wertpapiere nötigen faktischen und juristischen Tatbestände richtig informiert wird und, falls die Daten unvollständig sind, die Wertpapiere nicht zuzulassen.
- c) Die Zulassung nicht zu gestatten, durch welche allgemeine öffentliche Interessen gefährdet werden oder augenscheinlich das Publikum geschädigt wird.

Das Börsen-Komitee kann auf Vorschlag des Bankenrates die Zulassung ohne Angabe von Gründen ablehnen, wie

auch bereits zugelassene Papiere wieder vom Börsenverkehr ausschliessen.

Anmerkung: Die Anleihen und Schuldverschreibungen des Estnischen Staates bedürfen keiner besonderen Zulassung.

§ 3. Bei Zulassung von Wertpapieren zum Börsenverkehr muss dem Bureau des Bankenrates eine Eingabe unter Beifügung folgender Dokumente gemacht werden:

- a) Satzungen der emittierenden Institution resp. Unternehmung oder die Bedingungen der Anleihe bei Selbstverwaltungen.
- b) Jahresberichte über die Finanzlage der emittierenden Institution oder Unternehmung, wenigstens über ein Jahr.
- c) Bestand der Direktion oder Verwaltung der Institution oder der Unternehmung.
- d) Kennzeichen der zu emittierenden Papiere (Nr. Nr., Serien, Emissionen, etc.).
- e) Daten, die das Bureau des Bankenrates einzufordern für nötig findet.

Teil III. Bestimmungen über den Handel mit ausländischer Valuta und mit Wertpapieren an der Revaler Börse.

I. Ausl andvaluta.

§ 1. Die Geschäfte mit ausländischen Tratten, Checks oder Valuta sind Kassa- oder Termingeschäfte. Der Erfüllungsort der Geschäfte ist Reval.

§ 2. Tratten, Checks und Valuta, welche auf Grund eines Kassageschäftes gekauft sind, müssen dem Käufer spätestens am nächstfolgenden Börsentage übergeben werden.

§ 3. Die Bedingungen der Termingeschäfte, wie Kurs, Termin und Zahlungsweise werden im Memorandum des Maklers verzeichnet. Dieses Memorandum wird in drei Exemplaren ausgestellt und trägt die Unterschrift des Maklers. Käufer und Verkäufer erhalten je ein Exemplar, welche bei Erfüllung des Geschäftes ausgetauscht werden.

§ 4. Termingeschäfte können auf einen bestimmten Tag des Monats oder per medio und per ultimo abgeschlossen werden.

§ 5. Tratten und Checks, die auf Grund eines Termingeschäftes zu einem bestimmten Tage verkauft sind, werden dem Käufer ohne vorherige Mitteilung am verabredeten Tage, oder falls dieser kein Börsentag ist, am vorhergehenden — übergeben.

§ 6. Die Erfüllungstage für Tratten und Checks bei Medio- und Ultimogeschäften werden jedes Jahr im Voraus vom Bankenrat am Börsen-Komitee festgelegt.

§ 7. Falls einer der Kontrahenten die Tratten, Checks und Valuten zum festgesetzten Termin nicht übergibt oder empfängt, somit seinen übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, so hat der andere das Recht:

- a) Die Erfüllung des abgeschlossenen Geschäftes zu fordern und den geschäftsbrüchigen Kontrahenten hierüber am Termintage zu benachrichtigen.
- b) Falls die Erfüllung bis zum nächsten Tage 3 Uhr nachm. nicht erfolgt, durch den Makler den fälligen Betrag Tratten, Checks oder Valuta einkaufen zu lassen und einen hieraus erwachsenden Schaden dem Gegenkontrahenten in Rechnung zu stellen.

Anm ä r k u n g: Ist erwähnte Anschaffung am nächsten Tage unmöglich, so erfolgt sie bei der ersten Möglichkeit.

II. Zinspapiere und Aktien.

§ 8. Der Kauf und Verkauf der an der Revaler Börse kotierten Wertpapiere geschieht per Kassa oder auf Zeit.

§ 9. Die per Kassa verkauften Wertpapiere müssen dem Käufer im Laufe von drei Tagen übergeben werden, wobei der Abschlusstag nicht gerechnet wird. Ist der dritte und die folgenden Tage kein Börsentag, so ist der nächstfolgende Tag Erfüllungstag.

§ 10. Bei Termingeschäften werden die §§ 3, 4, 5, 6 und 7 zur Richtschnur genommen.

§ 11. Die Koupons der Aktien sind mit dem Abschlusstage als dem Käufer gehörig zu betrachten, ebenso ein noch unausgenutztes Bezugsrecht auf neue Aktien. Bei Zinspapieren stehen die Zinsen bis zum Erfüllungstage dem Verkäufer zu.

§ 12. Der Verkäufer kann seinen Lieferungsverpflichtungen in Stücken von jeder Grösse nachkommen, falls ein Lieferungsvertrag nicht ausdrücklich gegenteiliges sagt. Papiere, Koupons und Talons müssen unbeschädigt sein, bei hierbei entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Bureau des Bankenrates. Bei der Übergabe der Papiere muss eine Rechnung der Stücknummern, etc. der Angabe des Maklers, durch den der Verkauf getätigt wurde, beigefügt sein.

§ 13. Wertpapiere müssen die laufenden Koupons tragen. Aktienkoupons gelten bis zum Tage der Bestimmung der Dividende seitens der Generalversammlung der Aktiengesellschaft als Eigentum des Verkäufers.

§ 14. Bei Übertragung von Wertpapieren, lautend auf Namen, darf nur das letzte Giro in blanko gegeben sein. Den Wertpapieren muss eine Übergabebescheinigung (Transfert) beigelegt sein. In dieser Bescheinigung müssen die Namen der Papiere, deren Nummern und die Unterschrift des Verkäufers enthalten sein.

§ 15. Falls bei der Ausführung dieser Bestimmungen Streitigkeiten entstehen, so werden sie von dem Bureau des Bankenrates entschieden.

Am 14. V. 20 trat der Bankenrat, bestehend aus Vertretern folgender Banken zur Wahl des Bureau des Bankenrates zusammen:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. Eesti Bank | Herr G. Westel und E. Aule. |
| 2. Eesti Leih- & Vorschussbank, vormals Estnische Gesellsch. Gegenseitigen Kredits | „ J. Sitska. |
| 3. Estnische Volksbank | „ A. Kask. |
| 4. Estl. Gesellsch. Gegens. Kredits | „ A. Seedorf. |
| 5. Estl. Industrie- & Handelsbank | „ R. Rank. |
| 6. Harju Bank | „ M. Jaakson und E. Koch. |
| 7. Nordische Bank | „ A. Kuben. |
| 8. Pung & Co. | „ M. Pung. |
| 9. Revaler Kreditbank, vorm. Revaler Gesellschaft Gegenseit. Kredits | „ A. Uibopuu und V. Kargaja. |
| 10. Revaler Kreditverband der Hausbesitzer | „ E. Hoepener. |
| 11. Revaler Stadtbank | „ J. Winogradow. |
| 12. Revaler Kaufmänn. Diskonto- & Vorschussbank | „ P. Winter. |
| 13. Rosen & Co. | „ E. Rosen. |
| 14. Scheel & Co. | „ Kl. Scheel und. W. Zoegemanteuffel. |
| 15. Union Bank | „ W. Woroscheikin. |

In das Bureau des Bankenrates wurden als Mitglieder gewählt die Herren: M. Jaakson, A. Kuben, E. Rosen, A. Uibopuu und G. Westel; als Kandidaten die Herren: R. Rank und Kl. Scheel.

Auf der Sitzung des Bureau des Bankenrates am 15. V. 20 wurde Herr A. Uibopuu zum Präses und Herr E. Rosen zum Vize-Präses gewählt.

Am 21. V. 20 erfolgte die Eröffnung der Revaler Fondsbörse.

Noch vor Eröffnung der Tätigkeit der Fondsbörse beschloss das Börsen-Komitee auf seiner Sitzung vom 21. IV. 1920 auch eine allgemeine Warenbörse in Reval zu eröffnen.

Nachdem die Einwilligung dazu auch von dem Handels- und Industrieminister erfolgt war, wurde auf der Sitzung des Börsen-Komitees vom 8. V. 20 zum Zweck der Ausarbeitung der Grundbestimmungen der Warenbörse eine Kommission, bestehend aus den Herren H. Witte, A. Janson und A. Peet, gewählt.

Am 16. VI. 20 wurden vom Revaler Börsen-Komitee untenstehende von dieser Kommission ausgearbeitete Grundbestimmungen bestätigt:

Die Revaler Warenbörse.

§ 1. Die Aufgabe der Warenbörse ist den Handel auf der Revaler Börse zu ordnen; zu diesem Zweck arbeiten bei der Börse die Warenmakler und die Kotierungskommission.

§ 2. Die die Warenbörse leitenden Organe sind der unter der Aufsicht des Börsen-Komitees arbeitende Rat der Warenbörse und das von diesem gewählte und die Kanzlei des Börsen-Komitees benutzende Bureau.

§ 3. Der Rat der Warenbörse wird von denjenigen Gliedern des Börsenvereins gebildet, die Börsenkarten gelöst haben.

§ 4. Der Rat der Warenbörse wird nach Bedarf vom Börsen-Komitee oder von dem Bureau der Warenbörse einberufen und vom Vorsitzenden des Börsen-Komitees oder einem anderen Vereinsmitgliede nach Bestimmung des letzteren, gebildet.

§ 5. Die Aufgabe des Rates der Warenbörse ist:

- a) Wahl des Bureaus der Warenbörse.
- b) Ausarbeitung von Bestimmungen über den Börsenhandel.

§ 6. Das Bureau der Warenbörse besteht aus 5—9 Gliedern, die von dem Rat der Warenbörse aus der Zahl der Glieder derselben auf ein Jahr gewählt werden. Zu ihren Stellvertretern werden für jedes Jahr nicht mehr als drei Kandidaten gewählt. Die Glieder des Bureaus wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 7. Die Sitzungen des Bureaus der Warenbörse finden nach Bedarf, aber nicht seltener, als einmal in der Woche, statt.

§ 8. Die Aufgabe des Bureaus der Warenbörse ist:

- a) Tage und Stunden der Warenbörse zu bestimmen.
- b) Erteilung von Instruktionen an die Börsenmakler und Bestimmung der Gebühr für deren Vermittelung.
- c) Ausarbeitung der Form des Preiszettels und dessen Veröffentlichung.

- d) Bestimmung der Waren, welche auf der Warenbörse zur Kotierung zugelassen werden.
- e) Ausarbeitung von Verfügungen über die äussere Börsenordnung und von Strafen im Übertretungsfalle derselben.

Anmerkung: Die Beschlüsse des Bureaus treten erst nach Bestätigung durch das Börsen-Komitee resp. durch die Generalversammlung des Börsenvereins, in Kraft.

- f) Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder der Kotierungskommission.
- g) Vorstellung dem Börsen-Komitee von Kandidaten für den Warenmaklerposten.
- h) Entscheidung von Streitigkeiten, die beim Börsenhandel entstehen oder um deren Entscheidung die Börsenglieder nachsuchen, wobei alle bei Erfüllung von Kontrakten entstehenden Streitigkeiten vor die Arbitragekommission kompetieren.

§ 9. Die Glieder des Bureaus dejourieren abwechselnd auf den Warenbörsenversammlungen und teilen dem Bureau alle dort vorgefallenen Ordnungsstörungen mit.

§ 10. Gegen Entscheidungen des Bureaus der Warenbörse kann im Laufe einer Woche an das Börsen-Komitee appelliert werden; dessen Entscheidungen werden sofort ausgeführt, wobei beiden Teilen das Recht vorbehalten bleibt, sich an das Gericht zu wenden.

§ 11. An den Warenbörsenversammlungen können ausser den Mitgliedern des Börsenvereins noch diejenigen Personen teilnehmen, welche hierzu auf Empfehlung des Bureaus eine Karte vom Börsen-Komitee erhalten haben. Das Börsen-Komitee kann auf Vorschlag des Bureaus der Warenbörse aussenstehenden Personen die Karte entziehen.

§ 12. Bei jedem Börsengeschäft muss ein Kontrahent Börsenbesucher sein.

§ 13. Zur Vermittelung des Handels sind Warenmakler bei der Börse angestellt.

§ 14. Die Warenmakler werden von Seiten des Börsenvereins auf Vorschlag des Börsen-Komitees gewählt. Die Makler dürfen nicht auf eigene Rechnung handeln oder Inhaber oder Teilhaber von geschäftlichen Unternehmungen sein.

§ 15. Die Warenmakler werden bei ihrem Amtsantritt vom Finanzminister vereidigt und hinterlegen bei dem Börsen-Komitee eine Kautions, deren Höhe von demselben auf Vorschlag des Bureaus der Warenbörse festgesetzt wird.

§ 16. Die Warenmakler verantworten für die ihnen übertragene Vermittelung innerhalb der Grenzen der ihnen erteilten Aufträge.

§ 17. Die Warenmakler müssen alle durch ihre Vermittlung gemachten Käufe und Verkäufe in ein Schnurbuch eintragen.

§ 18. Zur Zusammenstellung des Preiszettels wird von dem Bureau der Warenbörse aus den Gliedern desselben und den Maklern eine Kotierungskommission gewählt.

Am 20. VI. 20 fand die Plenarversammlung der Revaler Warenbörse statt.

An der Eröffnung der Warenbörse nahmen folgende Revaler Firmen teil, deren Vertreter sich die nötigen Eintrittskarten gelöst hatten.

1. Thomas Clayhills & Son.	Herr H. Witte und K. Hanson.
2. Eesti Bank	„ E. Aule und J. Sihwer.
3. Eesti Leih- & Vorschussbank	„ J. Sitska.
4. Eesti Lloyd	„ J. Kangur.
5. Estl. Industrie & Handelsbank	„ R. Rank.
6. Estn. Zentralverband d. Konsumvereine	„ A. Teetsow und J. Nichtig.
7. Carl F. Gahlnbäck	„ G. Gahlnbäck.
8. Harju Bank	„ M. Jaakson.
9. R. Holst & Co.	„ R. Holst.
10. Joachm Christn Koch	„ A. Koch.
11. „Kosmos“, Estn. Genossenschaft für Auswärtigen Handel	„ G. Linkvist.
12. Nordische Bank	„ A. Kuben.
13. Puhk & Söhne	„ J. Puhk.
14. Pung & Co.	„ M. Pung.
15. Revaler Kreditbank	„ V. Kargaja.
16. Reval. Kaufm. Diskonto- & Vorschussbank	„ E. Jegorow und P. Winter.
17. Rosen & Co.	„ A. Rosen und E. Rosen.
18. G. Scheel & Co.	„ Kl. Scheel.
19. W. Schneider & Co.	„ Ed. Moritz.
20. Alexander Schmidt	„ A. Schmidt.
21. B. Whishaw	„ E. Sporleder.
22. Hans Winnal	„ H. Winnal.
23. Union Bank	„ W. Woroscheikin und T. Hirschfeld.

Laut Paragraph 3 der Grundbestimmungen der Warenbörse bilden alle diese Herren den Rat der Revaler Warenbörse.

Der Rat der Warenbörse wählte am 20. VI. 20 in das Bureau der Warenbörse folgende Herren: H. Witte, R. Holst, J. Nichtig, W. Schneider und G. Linkvist.

Die erste Sitzung des Bureaus der Warenbörse fand am 26. VI. 20 statt. Auf dieser Sitzung wurde beschlossen für den Anfang keine besondere Kotierungskommission ins Leben zu rufen, da eine Preisprüfungskommission schon arbeitete, sondern vom Bureau aus die vorgesehene Arbeit der Kotierungskommission zu vollziehen und die Zusammenstellung und Veröffentlichung des Preiszettels, vorzunehmen.

Ogleich die Revaler Fondsbörse am 21. V. 20 ihre Tätigkeit begonnen hatte, blieben dennoch folgende den Devisenhandel hemmende Zwangsverordnungen bestehen:

1. Der Devisenhandel steht nur Banken und Kreditinstituten offen. (R. T. No. 47 v. 19. VII. 19).

2. Der Erwerb von Devisen ist ausser Banken nur gestattet:

a) Personen, die eine besondere Erlaubnis des Finanzministers vorweisen können und

b) Importeuren, die Devisen zur Einlösung ihrer Konsumente brauchen (R. T. No. 65 v. 17. IX. 19).

3. Alle Import- und Exportverträge sind der Valutazentrale der Eesti Bank vorzulegen (R. T. No. 69 v. 25. IX. 19).

4. Die aus dem Export erhaltene Valuta ist an die Eesti Bank abzuführen, wo sie zur Verfügung des Exporteurs gutgeschrieben wird (R. T. No. 64 v. 13. IX. 19).

5. Die Exporteure sind verpflichtet 25% der ihnen bei der Ausfuhr zugeflossenen Valuta zum amtlichen Kurse an die Staatskasse abzuliefern. (R. T. No. 65/66 v. 5. V. 20.)

Gegen die Zwangsverordnung vom 6. IX. 19 (R. T. No. 61/62 v. J. 19), dass Devisen nicht zu höheren als zu den amtlich notierten Kursen der Eesti Bank gehandelt werden dürfen, war das Börsen-Komitee schon vor Eröffnung der Revaler Börse eingeschritten: das erste Mal im Dezember 1919, als die Eesti Bank ihre offiziellen Kurse, ungeachtet des Fallens der Eesti Mark, weiter auf der alten niedrigen Basis hielt und den Banken den Einkauf von ausländischen Devisen einfach unmöglich machte. Damals hatte das Börsen-Komitee bei der Eesti Bank die Schaffung eines Bankkomitees, welches die Kursfestsetzungen in ihre Hand nahm, durchgesetzt.

April 1920, als die Börse eröffnet werden sollte, hatte sich wieder ein offizieller Kurs (£ = 270 Emk.) und ein Privatkurs (£ = 450 Emk.) herausgebildet, da das Bankkomitee auf Veranlassung des Finanzministers die offiziellen Kurse nicht dem ständigen Steigen der Privatkurse anpasste. Das Börsen-Komitee bestand darauf, dass die Notierungen der Revaler Börse den tatsächlich gehandelten Kursen entsprechen müssen und führte diesen Beschluss in den Kursen

der Revaler Börse vom 21. V. 20 aus, indem sie „als gemacht“ englische £ mit 725 Emk. notierte.

Die Ereignisse des Sommers 1920, wo der Kampf der wirtschaftlichen Prinzipien auf politischer Unterlage seinen Höhepunkt erreicht hatte, konnten auf die Revaler Börse nicht ohne Einfluss bleiben. Gleich nach Demission der Regierung setzte im Juli 1920 eine Baisse der estnischen Mark ein. Die offizielle Börse erkannte die objektive Berechtigung der einerseits durch politische Gründe, andererseits durch die Spekulation mit russischen Zahlungsmitteln hervorgerufene Baisse der estnischen Mark nicht an. Die Folge war, dass es wieder zu privaten Notierungen kam, wobei die Börsennotierung um 25—50% niedriger, als die privaten Notierungen, war.

Als dann im November 1920 das Börsen-Komitee den Beschluss fasste, sich vollständig von der Kontrolle des Finanzministeriums zu befreien und an der Revaler Börse wieder, wie bei der Eröffnung, nur reale Notierungen vorzunehmen, belebte sich sofort das offizielle Börsengeschäft wieder, das während der Baissezeit auf ein Minimum an Abgabe von registrierter Valuta gefallen war.

Die Massnahme des Börsenkomitees, die Kurse rein nach Nachfrage und Angebot zu notieren, hatte auch für die Zukunft bleibende Bedeutung. Während bis dahin schädliche Elemente jede ungünstige Phase des wirtschaftlichen oder politischen Lebens auszunutzen verstanden, um die Valutakurse in die Höhe zu treiben, gelang es jetzt an der Revaler Börse durch Gegenüberstellung des gesamten Angebots und der gesamten Nachfrage die Kurse der ausländischen Devisen, mithin den Kurs der Eesti Mark, zu stabilisieren. Eine Entwertung der Eesti Mark um 1000%, wie im Jahre 1919, oder selbst um 150%, wie im Jahre 1920, ist hernach nicht mehr vorgekommen.

Was das Zollwesen in den beiden Wirtschaftsjahren betrifft, so brachten es die Verhältnisse mit sich, dass das Revaler Börsen-Komitee während dieser Zeit nur zwei Mal in Zollsachen an die Regierung herantrat. Zusammen mit dem Fabrikantenverband ersuchte das Börsen-Komitee um Ermässigung des Einfuhrzollens auf gewöhnliche Stiefel und auf Holzmasse und Zellulose. Am 15. VII. 19 wurde dem Gesuch stattgegeben. (R. T. Nr. 53 v. 9. VIII. 19.)

Die Gründe, warum das Börsen-Komitee in dieser wichtigen Frage eine reservierte Stellung einnahm, sind in der Handhabung des damaligen Zollwesens zu suchen.

Am 25. III. 19 wurde von der temporären Regierung, die von Graf Kirchbach am 24. VI. 18 (Verordnungsblatt No. 29, Zif. 333 v. 6. VII. 18) erlassene Zollverordnung aufgehoben.

An deren Stelle wurde wieder der frühere russische Zollustaw und der russische Zolltarif eingeführt. (R. T. Nr. 21 v. 5. VI. 19.) Im Text der Gesetze und Verordnungen galten alle Abänderungen und Ergänzungen, die bis zum 24. X. 17 eingeführt worden waren.

Die in Eestimark zahlbaren Zölle waren in der Mehrzahl der Fälle auf das zehnfache, der zur russischen Zeit geltenden Sätze, festgesetzt worden. Auf Luxuswaren, so z. B. kosmetische Artikel und Seifen, Nüsse, Mandeln, Gewürz, auch Reis war zu dieser Gattung von Waren zugezählt worden, wurden noch höhere Zollsätze eingeführt. Butter, Zichorie, Leim, Federn, Wachs und Terpentin waren mit Schutzzoll belegt worden. Dagegen war der Zoll auf Steinkohle, Koks und Zucker verüffacht, der Zoll auf Textilien, Maschinen, Apparate und Verkehrsmittel verdreifacht und der Zoll auf Metalle, Baumwolle, Hanf, Jute und Flachs, zahlenmässig in der Höhe, wie zur russischen Zeit, belassen worden. Zollfrei konnten im Verlauf des ganzen Jahres 1919 landwirtschaftliche Maschinen und Apparate eingeführt werden.

Dieser am 2. IV. 19 eingeführte Zolltarif blieb bis zum November 1919 in Kraft. Am 5. XI. 19 legte die auf Grundlage eines Sondergesetzes geschaffene Gesetzgeberische Delegation der Konstituierenden Versammlung einen von ihr verbesserten Zolltarif zur Bestätigung vor. Dieser Zolltarif wurde am 15. XI. 19 publiziert. (R. T. Nr. 89/90 v. J. 19.)

Die Nichthinziehung der grossen kaufmännischen und gewerblichen Organisationen bei der Ausarbeitung der Novemberzollsätze rächte sich in starkem Masse an der Wirtschaft des Landes. Die Einfuhr von verschiedenen Genussmitteln und nicht unbedingt zum Leben nötigen Waren, denen durch die Zölle Vorschub geleistet wurde, trug einen erheblichen Teil der Schuld an der Passivität der Handelsbilanz.

Als am Ende des Jahres 1920 stabilere Währungsverhältnisse geschaffen waren, trat die am grünen Tisch ausgearbeitete und nicht den Bedürfnissen der einzelnen Wirtschaftszweige angepasste Zollpolitik klar zu Tage. Die Preise für Waren estnischer Provenienz hatten nicht nur die Weltmarktpreise erreicht, sondern waren zum Teil noch über die Weltmarktpreise gestiegen. Die Preisentwicklung im Lande war somit falsche Wege gegangen und eine neue Krankheitserscheinung in der estnischen Wirtschaft war aufgetreten und es musste ihr abgeholfen werden.

Dieser Erscheinung dachte die Regierung durch folgende Verfügung beizukommen: „Die Einfuhrzölle sind aufgehoben, an Stelle dessen ist der Aussenhandelsrat berechtigt die Einfuhr der Waren unter der Bedingung zu gestatten, dass der Importeur die Einfuhrsteuer in der Höhe zahlt, wie diese

durch Vereinbarung zwischen dem Finanz- und Handels- und Industrieminister bestimmt wird. (R. T. Nr. 215/216 v. 17. XII. 1920.) Mit dieser Verordnung waren vom 8. XII. 20 alle im Zollgesetz in betreff der Gebühren vorgesehenen Verfügungen ungültig geworden und die Einfuhrsteuer nur von dem vom Aussenhandelsrat bei der Einfuhrbewilligung gestellten Bedingungen abhängig geworden.

Mit dem November 1920 begann deshalb eine Periode des Feilschens um jeden Zollsatz. Je mehr sich aber der Prozess der Eingliederung Eestis an die Weltwirtschaft vollzog, desto krasser traten die Mängel dieses Systems zu Tage und um so schwieriger liess sich das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte eindämmen und unter das Diktat des Aussenhandelsrates bringen.

Als die unvermeidlichen, auf die Schwächen der menschlichen Natur begründeten schädlichen Nebenwirkungen einer solchen Handhabung des Zollwesens, immer mehr in die Erscheinung traten, war es das Verdienst des Gehilfen des Finanzministers Herrn Rosendorff, System in die Arbeit der Festsetzung der Zollsätze zu bringen. Am Finanzministerium wurden eine Reihe von Kommissionen ins Leben gerufen, an deren Sitzungen ehrenamtlich gewählte Vertreter der grossen Berufsorganisationen von Handel und Gewerbe teilnahmen, um gemeinsam mit den Regierungsvertretern die Festsetzung der Zollsätze vorzunehmen. Die Hauptarbeit dieser Kommissionen fällt aber in die späteren Wirtschaftsjahre.

A. Nahrungs- und Genussmittel	
1. Getreide, Mehl und Grützen	1.517.100
davon:	
a. Weizenmehl	534.100
b. Roggenmehl	234.700
c. Kernen	98.000
d. Weizen	56.200
e. Getreide	53.400
f. Hafer	24.100
g. Gerstenmehl	18.000
h. Grützen	12.100
i. Hafermehl	
2. Genussmittel wie Tabak, Tabakersatzg.	
3. nisse, Getränke	
3. Kolonialwaren, nicht besond. benannte	
4. Zucker	
5. Salz	
6. Fettstoffe	

*) Die Valuationsangaben sind an der Hand von freien Käufern vorgenommen worden.

G. Statistik:

I. Der Aussenhandel.

Die Einfuhr im Jahre 1919.

Auf die Einfuhr aus dem Auslande entfallen im Jahre 1919 3,4 Mill. Pud im Werte von 782,4 Mill. Emk. = 5,7 Mill. £ *) gleich 25,8 Mill. \$ *) Die Einfuhr verteilt sich nach den Hauptgruppen der eingeführten Artikel folgendermassen:

Warengruppen.	Pud.	Wert in Emk.	In % des
	In Millionen.	In Millionen.	Gesamtwertes.
A. Nahrungs- u. Genussmittel	2,9	630,4	80,6
B. Rohstoffe	0,2	18,7	2,4
C. Fabrikate u. Halbfabrikate	0,3	133,3	17,0

Im Einzelnen wurden eingeführt:

A. Nahrungs- und Genussmittel.

1. Getreide, Mehl und Grützen 426,6 Mill. Emk.
davon:
 - a. Weizenmehl . . . 1.217.100 Pud = 340,8 Mill. Emk.
 - b. Roggenmehl . . . 314.100 „ = 37,7 „ „
 - c. Roggen 234.700 „ = 23,5 „ „
 - d. Weizen 95.600 „ = 11,5 „ „
 - e. Gerste 56.200 „ = 3,4 „ „
 - f. Hafer 53.400 „ = 2,9 „ „
 - g. Gerstenmehl . . . 24.100 „ = 2,9 „ „
 - h. Grützen 18.000 „ = 2,7 „ „
 - i. Hafermehl 12.100 „ = 1,2 „ „
2. Genussmittel, wie Tabak, Tabakserzeugnisse, Getränke 58,2 Mill. Emk.
3. Kolonialwaren, nicht besond. benannte . 44,0 „ „
4. Zucker 36,5 „ „
5. Salz 23,4 „ „
6. Heringe 23,0 „ „

*) Die Valutaumrechnungen sind an der Hand von freien Kursen vorgenommen worden.

B. Rohstoffe.

1. Steinkohle	11,0	Mill. EMk.
2. Baumwolle	4,3	" "
3. Wolle	3,4	" "

C. Fabrikate und Halbfabrikate.

1. Chemische und pharmazeutische Präparate, Medikamente, etc.	30,0	Mill. EMk.
2. Häute, Felle, Leder (haupts. Sohlenleder)	19,8	" "
3. Petroleum	18,7	" "
4. Eisen und Eisenwaren	16,9	" "
5. Farben, Chemikalien und Gerbstoffe . .	15,0	" "
6. Landwirtschaftliche Maschinen	10,0	" "
7. Schuhwerk	9,2	" "
8. Versch. Öle u. Fette nicht bes. benannte	8,0	" "
9. Wollwaren, auch Wollgarn	3,2	" "
10. Baumwollwaren, auch Baumwollgarn .	2,5	" "

Teilnahme der fremden Staaten an der Einfuhr nach Eesti im Jahre 1919.

An der Einfuhr waren beteiligt:

		In % d. Gesamtwertes.
1. England	282,0	36,0
2. Dänemark	198,5	25,4
3. Schweden	115,5	14,8
4. Deutschland	106,5	13,6
5. Finnland	56,0	7,2
6. Andere Länder	23,9	3,0

Die Einfuhr verteilt sich auf die Monate folgendermassen:

Januar	1919	22,4	Mill. EMk.
Februar	" "	38,2	" "
März	" "	31,1	" "
April	" "	28,3	" "
Mai	" "	102,2	" "
Juni	" "	90,6	" "
Juli	" "	70,3	" "
August	" "	209,3	" "
September	" "	38,9	" "
Oktober	" "	42,4	" "
November	" "	52,3	" "
Dezember	" "	56,4	" "

Die Ausfuhr im Jahre 1919.

Die Ausfuhr Eestis im Jahre 1919 betrug im Ganzen 2,3 Mill. Pud im Werte von 389,4 Mill. EMk. = 3,4 Mill. £*) = 14,9 Mill. \$*) und verteilt sich die Ausfuhr nach den Hauptgruppen der ausgefuhrten Artikel folgendermassen:

Warengruppe.	Pud. In Millionen.	EMk. In Millionen.	In %% des Gesamtwertes.
A. Lebens- und Genussmittel . . .	0,9	21,9	5,6
B. Rohstoffe	1,1	206,9	53,2
C. Fabrikate und Halbfabrikate . . .	0,1	58,5	15,0
D. Verschied. Waren u. Emigran- tengut v. d. damaligen Statistik nur schätzungsweise erfasst . . .	0,2	102,1	26,2

Im Einzelnen wurden ausgeführt:

A. Nahrungs- und Genussmittel.

1. Spiritus	13,3 Mill. EMk.
2. Kartoffeln	8,6 „ „

B. Rohstoffe.

1. Flachs und Hede	199,7 Mill. EMk.
2. Holz (Bretter, Balken, etc.)	7,2 „ „

C. Fabrikate und Halbfabrikate.

1. Textilwaren	46,4 Mill. EMk.
2. Papier	7,4 „ „
3. Fourniere und Stuhlböden	2,6 „ „
4. Zement	2,1 „ „

Die Ausfuhr Eestis nach den Bestimmungsländern.

Die Ausfuhr ging:

1. England	273,3 Mill. EMk.	70,4%	d. Gesamtausfuhr.
2. Finnland	78,5 „ „	20,0 „ „	„
3. Schweden	26,5 „ „	6,9 „ „	„
4. Frankreich	4,5 „ „	1,1 „ „	„
5. Lettland	3,6 „ „	0,9 „ „	„
6. Andere Länder	3,0 „ „	0,7 „ „	„

*) Die Valutaumrechnungen sind an der Hand von freien Kursen vorgenommen worden.

Die Ausfuhr verteilt sich auf die Monate folgendermassen:

Januar	1919	8,3	Mill. EMk.
Februar	„	20,6	„ „
März	„	7,2	„ „
April	„	97,6	„ „
Mai	„	46,7	„ „
Juni	„	29,3	„ „
Juli	„	80,9	„ „
August	„	14,2	„ „
September	„	41,3	„ „
Oktober	„	22,9	„ „
November	„	11,1	„ „
Dezember	„	9,3	„ „

Die Einfuhr im Jahre 1920.

Auf die Einfuhr aus dem Auslande entfallen im Jahre 1920 5.436.500 Pud im Werte von 1.395,1 Mill. EMk. = 2,1 Mill. £*) = 7,9 Mill. \$*)

und verteilt sich die Einfuhr nach den Hauptgruppen der eingefuhrten Waren folgendermassen:

Warengruppen.	Pud. In Millionen.	EMk.	In % des Gesamtwertes.
A. Nahrungs- und Genussmittel	2,1	461,0	33,0
B. Rohstoffe	1,6	430,6	30,9
C. Fabrikate und Halbfabrikate	1,7	503,5	36,1

Im Einzelnen wurden eingefuhrt:

A. Nahrungs- und Genussmittel.

Waren:	In 1000 Pud.	Waren:	In 1000 Pud.
1. Salz	1.103,3	11. Syrup, Honig u. Kon-	
2. gesalz. Fische (haupts. Heringe.)	573,3	fituren	3,6
3. Zucker	113,1	12. Fleisch u. Fleischkon-	
4. Weizenmehl	109,1	serven	3,6
5. Roggen	64,1	13. Tabak u. Tabakser-	
6. Roggenmehl	42,4	zeugnisse	3,2
7. Weizen	26,6	14. Gewürze u. Hopfen	2,8
8. Milchprodukte (haupts. kond. Milch)	12,6	15. Stärke u. Dextrin	1,5
9. Gemüse (haupts. Zwie- beln)	6,8	16. Tee	1,4
10. Leguminosen (haupts. Erbsen)	4,4	17. Kaffee	1,3
		18. Grützen u. Hafermehl	1,3
		19. Früchte, frische u. ge-	
		trocknete, Fruchtkon-	
		serven	1,1

*) Die Valutaumrechnungen sind an der Hand von freien Kursen vorgenommen worden.

B. Rohstoffe.

Waren:	In 1000 Pud.	Waren:	In 1000 Pud.
1. Steinkohle	809,6	11. Chamotte	16,8
2. Naphtha	234,5	12. Häute u. Felle	11,2
3. Steine, gewöhnl.	109,5	13. Tierische Fette	7,7
4. Zellulose	105,9	14. Saaten	7,5
5. Baumwolle	82,6	15. Wolle	5,9
6. Lehm z. Fabrikations- zwecken	81,2	16. Gummi	3,8
7. Nutzhölzer	55,2	17. Firnis	2,5
8. Steinkohlenteer	53,1	18. Goudron	1,7
9. Holzmasse	50,0	19. Kreide	1,3
10. Gusseisen	18,7	20. Hanf	1,1

C. Fabrikate und Halbfabrikate.

1. Der chemischen Industrie.

Waren:	In 1000 Pud	Waren:	In 1000 Pud.
1. Superphosphat	338,1	10. Schwefel	5,0
2. Kalisalze	161,2	11. Apothekerwaren	4,7
3. Kaustische Soda	96,5	12. Thomasschlacke und Schwefels. Ammoniak	3,4
4. Gerbstoffe	21,8	13. Chlorkalk	3,3
5. Farben	12,7	14. Bertholetsalz	2,6
6. Glaubersalz	12,0	15. Anorganische Säuren	2,1
7. Chemikalien, nicht be- sonders benannte	10,9	16. Leim u. and. Klebstoffe	2,0
8. Soda	10,4	17. Kosmetik u. Parfüms	0,5
9. Schwefelsaures Allumi- nium	7,0	18. Streichhölzer	0,06
		19. Sprengstoffe	0,05

2. Der Hütten- und Eisenindustrie.

1. Landwirtsch. Maschinen und Geräte	134,6	6. Transportmittel	7,8
2. Metallwaren	127,9	7. Metalle	6,7
3. Koks	75,1	8. Elektrische Maschinen	6,6
4. Kraftmaschinen	60,9	9. Instrumente u. Apparate	3,4
5. Eisen u. Stahl	36,6	10. Waffen u. Jagdutensilien	0,6

3. Der Öle- und Fettbearbeitenden Industrie.

1. Petroleum	320,5	6. Lichte	1,1
2. Seife	8,9	7. Schmieröle	0,3
3. Wagenschmiere	4,6	8. Holzteer	0,3
4. Pflanzenöle	4,5	9. Benzin	0,2
5. Parafin	2,6	10. Terpentin	0,1

4. Der Erden- und Steinbearbeitenden Industrie.

Waren:	In 1000 Pud.	Waren:	In 1000 Pud.
1. Glas u. Glaswaren	25,7	4. Mühlensteine	3,4
2. Chamottesteine	24,5	5. Zement	2,9
3. Gewöhnliche Waren aus Thon u. Stein	20,3	6. Fayancewaren	1,7
		7. Porzellanwaren	1,1

5. Der Papierindustrie.

1. Dach- u. gewöhl. Pappe	22,8	4. Papierwaren (haupts. Ta- peten.)	1,1
2. Papier	17,1		
3. Drucksachen	3,3		

6. Der Textilindustrie.

Waren:	In 1000 Pud.	Waren:	In 1000 Pud.
1. Baumwollfabrikate u. Halb- fabrikate	7,6	6. Baumwollgarne	1,3
2. Persennige, Segeltuch u. Säcke	4,7	7. Strickwaren	1,3
3. Taue und Stricke	2,3	8. Wollfabrikate	1,1
4. Kleider u. Wäsche	1,6	9. Seiden- u. Halbseidenfab- rikate	0,4
5. Filz u. Erzeugnisse daraus.	1,5	10. Garne, ausser Baumwolle	0,4

7. Der Leder- und Fellbearbeitungsindustrie.

1. Leder (haupts. Sohlen- leder.)	12,1	2. Lederwaren	8,5
		3. Kürschnerfelle	0,008

8. Der Holzbearbeitungsindustrie.

1. Tischlerarbeiten	2,2	3. Korken, Rogoschen und Flechtwerkerzeugnisse	0,3
2. Böttcherwaren	0,6		

9. Der Bleistift- und Schreibmaterialienindustrie	17,0
10. Der Gummiindustrie	15,1
11. Der Kurzwarenindustrie	2,4
12. Der Borsten-, Schweif- und Haarbearbeitungsindustrie	0,2

Die Einfuhr verteilt sich auf die Monate folgendermassen:

Januar	1920	267.300	Pud. =	35,6	Mill. EMk.
Februar	„	42.200	„ =	60,8	„ „
März	„	158.000	„ =	117,6	„ „
April	„	542.900	„ =	262,8	„ „
Mai	„	337.500	„ =	114,3	„ „
Juni	„	435.800	„ =	100,0	„ „
Juli	„	579.800	„ =	104,8	„ „
August	„	486.300	„ =	83,0	„ „
September	„	579.700	„ =	174,2	„ „
Oktober	„	656.700	„ =	79,5	„ „
November	„	720.600	„ =	112,2	„ „
Dezember	„	629.700	„ =	150,3	„ „

Von der Einfuhr nach Eesti gingen:

über Reval 5.356.400 Pud. = 98,52% d. Gesamteinfuhr.
 über alle and. Plätze 80.100 „ = 1,48% „ „

Teilnahme der fremden Staaten an der Einfuhr nach Eesti im Jahre 1920.

An der Einfuhr waren beteiligt:

	Menge in 1000 Pud.	In %% von der Gesamteinfuhr.
1. Deutschland	1.603,5	29,5
2. England	1.419,3	26,1
3. Verein. Staaten	565,4	10,4
4. Schweden	552,5	10,1
5. Norwegen	422,8	7,8
6. Dänemark	333,1	6,1
7. Finnland	330,4	6,1
8. Lettland	79,4	1,5
9. Polen	74,3	1,4
10. Holland	35,5	0,6
11. Litauen	9,3	0,2
12. Russland	9,1	0,2
13. Schweiz	0,8	—
14. Frankreich	0,2	—
15. Andere Länder	0,9	—

Dem Werte und der Menge nach steht an der Spitze der Einfuhr, der import von Lebens- und Genussmitteln. Im Ganzen wurden eingeführt 2075,6 Tausend Pud im Werte von 745 Mill. Emk. oder 37,9% von der Menge der Gesamteinfuhr.

Es kamen aus:

	In 1000 Pud.	In %% v. d. Gesamtmenge dieser Gruppe.
1. Deutschland	1.079,2	51,5
2. Norwegen	292,9	14,1
3. Dänemark	203,0	10,1
4. Finnland	120,1	6,1
5. Schweden	105,5	5,1
6. Verein. Staaten	97,7	4,6
7. Polen	74,3	3,5
8. England	54,3	2,6
9. Holland	34,9	1,7
10. Russland	9,1	0,4
11. Litauen	4,4	0,2
12. Frankreich	0,1	0,05
13. Lettland	0,1	0,05

An zweiter Stelle steht die Einfuhr von Steinkohle, Ölen und Fetten. An diesen Produkten wurden eingeführt 1.545,9 Tausend Pud oder 28,5% von der Gesamtmenge der Einfuhr.

Es kamen aus:

	In 1000 Pud.	In %% v. d. Gesamtmenge dieser Gruppe.
1. England	1.234,3	80,0
2. Schweden	138,9	9,0
3. Verein. Staaten	88,0	5,6
4. Holland	65,0	4,2
5. Deutschland	10,2	0,6
6. Finnland	9,3	0,6
7. Anderen Ländern	0,2	—

An dritter Stelle steht die Einfuhr von Chemikalien und Dungstoffen. Im Ganzen wurden eingeführt 694,8 Tausend Pud oder 12,8% von der Gesamtmenge der Einfuhr.

Es kamen aus:

	In 1000 Pud.	In %% v. d. Gesamtmenge dieser Gruppe.
1. Verein. Staaten	332,0	47,8
2. Deutschland	192,2	27,7
3. Norwegen	57,7	8,3
4. Schweden	36,8	5,3
5. Dänemark	31,8	4,6
6. England	19,6	2,8
7. Finnland	15,9	2,3
8. Lettland	8,8	1,2

An vierter Stelle steht die Einfuhr von Steinen, Erden und deren Erzeugnissen. Die Einfuhr betrug 287,4 Tausend Pud oder 5,3% von der Gesamtmenge der Einfuhr.

Es kamen aus:

	In 1000 Pud.	In %% v. d. Gesamtmenge dieser Gruppe.
1. Deutschland	92,7	32,3
2. Norwegen	71,2	24,8
3. Finnland	60,7	21,1
4. Schweden	49,7	17,3
5. Lettland	8,6	3,0
6. Dänemark	3,8	1,3
7. England	0,7	0,2

An fünfter Stelle steht die Einfuhr von Maschinen und Verkehrsmitteln. Die Einfuhr betrug 213,9 Tausend Pud oder 4,0% von der Gesamtmenge der Einfuhr.

Es kamen aus:

	In 1000 Pud.	In %% v. d. Gesamtmenge dieser Gruppe.
1. Deutschland	83,0	38,9
2. Schweden	62,2	29,0

	In 1000 Pud.	In %% v. d. Gesamtmenge dieser Gruppe.
3. England	17,1	8,0
4. Lettland	5,8	2,7
5. Finnland	4,1	2,0
6. Dänemark	1,3	0,6
7. Vereinigten Staaten und and. Ländern	40,4	18,8

An sechster Stelle steht die Einfuhr von Rohstoffen für die Papierindustrie und die Einfuhr von Papier und Drucksachen. Die Einfuhr betrug 200,2 Tausend Pud oder 3,7% von der Gesamtmenge der Einfuhr.

	In 1000 Pud.	In %% v. d. Gesamtmenge dieser Gruppe.
1. Finnland	95,5	47,7
2. Schweden	90,1	45,0
3. Deutschland	12,7	6,3
4. Lettland	1,4	0,7
5. d. Vereingit. Staaten, Eng- land u. Dänemark.	0,5	0,3

An siebenter Stelle steht die Einfuhr von Metallen und Metallwaren. Die Einfuhr betrug 189,9 Tausend Pud oder 3,5% von der Gesamtmenge der Einfuhr.

	In 1000 Pud.	In %% v. d. Gesamtmenge dieser Gruppe.
1. Deutschland	113,7	60,0
2. Schweden	41,3	21,7
3. England	16,5	8,7
4. Finnland	5,8	3,0
5. Dänemark	4,6	2,4
6. Lettland	4,5	2,4
7. Anderen Ländern	3,5	1,8

An achter Stelle steht die Einfuhr von Rohstoffen für die Textilindustrie und von Manufakturwaren. Die Einfuhr betrug 111,8 Tausend Pud oder 2,1% von der Gesamtmenge der Einfuhr.

	In 1000 Pud.	In %% v. d. Gesamtmenge dieser Gruppe.
1. England	63,4	56,8
2. Schweden	19,5	17,4
3. Finnland	10,8	9,6
4. Deutschland	5,0	4,4
5. Dänemark	4,4	4,0
6. Verein. Staaten, Lettland, Frankreich u. d. Schweiz	8,7	7,8

An neunter Stelle steht die Einfuhr von Holz und Holzfabrikaten. Die Einfuhr betrug 58,1 Tausend Pud oder 1,1% von der Gesamtmenge der Einfuhr.

Es kamen aus:

	In 1000 Pud.	In %% v. d. Gesamtmenge dieser Gruppe.
1. Lettland	49,1	84,5
2. Dänemark	2,6	4,4
3. Finnland	1,9	3,4
4. Deutschland	1,9	3,4
5. England	1,4	2,3
6. Schweden	1,2	2,0

An zehnter Stelle steht die Einfuhr von Leder, Häuten, Fellen und deren Erzeugnisse. Die Einfuhr dieser Gruppe betrug 31,8 Tausend Pud oder 0,6% von der Gesamtmenge der Einfuhr.

Es kamen aus:

	In 1000 Pud.	In %% v. d. Gesamtmenge dieser Gruppe.
1. England	10,5	33,0
2. Deutschland	10,0	31,4
3. Schweden	3,5	11,0
4. Finnland	3,4	10,7
5. Dänemark	3,4	10,7
6. Anderen Ländern	1,0	3,2

An elfter Stelle steht die Einfuhr von Kurz- und Galanteriewaren, von Schreibmaterialien und Kunstsachen. Die Einfuhr betrug 19,600 Pud od. 0,35% von der Gesamtmenge d. Einfuhr.

Es kamen aus:

	In 1000 Pud.	In %% v. d. Gesamtmenge dieser Gruppe.
1. Dänemark	7,4	37,7
2. Schweden	3,6	18,3
3. Deutschland	2,8	14,6
4. Finnland	2,3	11,6
5. Lettland	2,0	10,2
6. Anderen Ländern	1,5	7,6

An letzter Stelle steht die Einfuhr von Saaten. Im Ganzen wurden 7,500 Pud oder 0,15% von der Gesamtmenge der Einfuhr importiert.

Es kamen die Saaten aus:

	In 1000 Pud.	In %% v. d. Gesamtmenge dieser Gruppe.
1. Dänemark	5,5	73,3
2. Schweden	0,9	12,0
3. Holland	0,5	6,7
4. Finnland	0,4	5,3
5. Deutschland	0,2	2,7

Die Ausfuhr im Jahre 1920.

Die Ausfuhr Eestis im Jahre 1920 betrug im Ganzen 8.412.200 Pud im Werte von 1.228,1 Mill. EMk. = 1,96 Mill. £*) = 7,1 Mill. \$*) und verteilt sich die Ausfuhr nach den Hauptgruppen der ausgeführten Artikel folgendermassen:

Warengruppen.	In Pud.	Wert in EMk.	In % d.
	In Millionen.	Gesamtwertes.	
A. Nahrungs- u. Genussmittel	1,7	228,8	18,6
B. Rohstoffe	4,9	525,8	42,8
C. Fabrikate u. Halbfabrikate	1,8	474,5	38,6

Im Einzelnen wurden ausgeführt:

A. Nahrungs- und Genussmittel.

Waren.	In 1000 Pud.	Waren.	In 1000 Pud
1. Kartoffeln	1.534,1	4. Salz	11,3
2. Spiritus	76,0	5. Verschiedene Lebensmittel,	
3. Kartoffelmehl	16,7	haupts. Getreide	61,3

B. Rohstoffe.

1. Holz, wie Bretter, Propse, Sleepers, etc.	4.047,8	5. Brennschiefer	63,9
2. Zellulose, Holzmasse, Lumpen	353,9	6. Hede	20,1
3. Flachs	208,0	7. Leinsaat	11,4
4. Altmetall	150,9	8. Häute und Felle	1,0

C. Fabrikate und Halbfabrikate.

1. Papier	896,0	7. Natursteine, behauene	38,3
2. Zement	325,5	8. Öle und Fette	13,5
3. Ziegelsteine	207,4	9. Produkte der chemischen Industrie	7,9
4. Fourniere, Stuhlböden und Möbel	171,4	10. Maschinen und Verkehrs- mittel	5,6
5. Textilwaren	87,9	11. Verschiedener Hausrat	21,1
6. Gyps	72,7		

Die Ausfuhr verteilt sich auf die Monate folgendermassen:

Januar	1920	98.100	Pud. =	40,4	Mill. EMk.
Februar	„	40.600	„	=	58,3 „ „
März	„	316.100	„	=	84,2 „ „
April	„	356.400	„	=	190,1 „ „
Mai	„	1.552.700	„	=	24,4 „ „
Juni	„	892.900	„	=	92,4 „ „
Juli	„	1.188.800	„	=	306,9 „ „
August	„	970.400	„	=	104,1 „ „

*) Nach freien Kursen.

September 1920	571.400 Pud.	=	160,9	Mill. EMk.
Oktober	1.165.300	„	=	92,2 „ „
November	871.900	„	=	56,3 „ „
Dezember	387.600	„	=	17,9 „ „

Von der Ausfuhr aus Eesti gingen:

über Reval 4.439.000 Pud. od. 52,77% d. Gesamtausf.
über alle and. Plätze 3.973.200 „ „ 47,23% „ „

Die Ausfuhr Eestis nach den Bestimmungsländern.

Im Jahre 1920 ging der Export nach folgenden Ländern:

	Menge in 1000 Pud.	In %% der Gesamtausfuhr.
1. England	3.807,5	45,2
2. Russland	1.299,5	15,4
3. Finnland	940,6	11,2
4. Schweden	614,5	7,3
5. Holland	519,4	6,2
6. Dänemark	346,0	4,1
7. Deutschland	325,4	3,9
8. Frankreich	301,8	3,6
9. Lettland	159,9	1,9
10. Litauen	14,2	0,2
11. Anderen Ländern	83,4	1,0

An der Spitze der Ausfuhr steht der Menge nach der Export von Holz und Holzwaren. An Brettern, Propsen und Sleepers wurden 4.047,8 Tausend Pud, an Furnieren, Stuhlböden und Möbeln 171,4 Tausend Pud exportiert. Im Ganzen betrug der Export dieser Warengruppe 4.219,2 Tausend Pud, was 50% von der Gesamtmenge des Exportes ausmacht.

Es ging nach:

	In 1000 Pud.	In %% v. d. Gesamt- menge dieser Gruppe.
1. England	3.429,9	81,3
2. Holland	475,7	11,2
3. Dänemark	80,9	1,9
4. Finnland	74,3	1,8
5. Schweden	43,7	1,0
6. Marokko	33,6	0,8
7. Frankreich	8,4	0,2
8. Deutschland	4,9	0,1
9. Russland	4,8	0,1
10. Anderen Ländern	63,0	1,6

An zweiter Stelle steht die Ausfuhr von Lebensmitteln und Spiritus. Im Ganzen wurden 1.707,8 Tausend Pud ausgeführt oder 20,3% von der Gesamtmenge des Exportes.

Es gingen nach:

	In 1000 Pud.	In %% v. d. Gesamtmenge dieser Gruppe.
1. Russland	921,4	54,0
2. Schweden	275,1	16,1
3. Deutschland	224,2	13,1
4. Finnland	208,5	12,2
5. Dänemark	43,6	2,6
6. Lettland	20,4	1,2
7. Litauen	14,2	0,8
8. England	0,4	—

An dritter Stelle steht die Ausfuhr von Papier und von Rohstoffen für die Papierindustrie. Papier wurde in einer Menge von 896 Tausend Pud, Zellulose, Holzmasse und Lumpen in einer Menge von 353,9 Tausend Pud ausgeführt. Im Ganzen betrug die Ausfuhr dieser Gruppe 1.249,9 Tausend Pud oder 14,8% von der Gesamtmenge des Exportes.

Es gingen nach:

	Papier. In 1000 Pud.	Zellulose, etc.	In %% v. d. Gesamtmenge dieser Gruppe.
1. Russland	452,4	—	36,2
2. Frankreich	176,8	20,6	15,8
3. England	25,4	156,3	14,5
4. Dänemark	25,0	156,6	14,5
5. Lettland	109,8	—	8,8
6. Schweden	52,8	1,3	4,3
7. Deutschland	31,6	6,8	3,1
8. Holland	22,2	—	1,8
9. Finnland	—	12,3	1,0

An vierter Stelle steht der Export von Zement, Ziegelsteinen, Gyps und gehauenen Bausteinen. Ziegelsteine, Gyps und Bausteine wurden in einer Menge von 318,4 Tausend Pud ausschliesslich nach Finnland ausgeführt. An Zement wurden 325,5 Tausend Pud exportiert. Im Ganzen betrug der Export dieser Gruppe 643,9 Tausend Pud oder 7,7% von der Gesamtmenge der Ausfuhr.

Es gingen nach:

1. Finnland	423,8	65,8
2. Schweden	196,6	30,5
3. Deutschland	12,0	1,9
4. Lettland	11,0	1,8
5. Anderen Ländern	0,5	—

An fünfter Stelle steht die Ausfuhr von Textilrohstoffen (Flachs und Hede) und von Manufakturwaren. An Textilrohstoffen wurden im Ganzen 228,1 Tausend Pud, hauptsächlich nach England (72,3%), dann nach Frankreich (16,4%), Lettland (6,0%), Dänemark (4,1%) und Schweden (1,2%)

ausgeführt. An Manufakturwaren wurden 87,9 Tausend Pud exportiert. Im Ganzen betrug der Export dieser Gruppe 316,0 Tausend Pud oder 3,7% von der Gesamtmenge des Exportes.

Es gingen nach:

	In 1000 Pud.	In %% v. d. Gesamtmenge d. Gruppe.
1. England	174,8	55,3
2. Dänemark	38,4	12,1
3. Frankreich	34,4	10,9
4. Finnland	23,2	7,3
5. Schweden	21,2	6,7
6. Lettland	14,2	4,5
7. Deutschland	9,8	3,2

Der Export der übrigen Waren spielt für die Wirtschaft Eestis im Jahre 1920 nur eine unbedeutende Rolle. Erwähnen könnte man die Ausfuhr von 140 Tausend Pud Altmittel nach Finnland, von 11,4 Tausend Pud Leinsaat nach England und von 63,9 Tausend Pud Brennschiefer für Versuchszwecke ins Ausland.

II. Eestis Transithandel mit Russland.

Im Jahre 1919 konnte kein Transithandel durch Eesti nach und von Russland stattfinden, da Eesti sich im Zustande des Krieges mit der Sowjetregierung befand. Im Februar 1920 wurde der Friede in Dorpat unterschrieben. Da Eesti um Monate früher als die anderen Randstaaten mit Russland Frieden geschlossen hatte, so wurde Reval der erste Transithafen für die russischen Einfuhrwaren und die Rückwirkung des russischen Transits auf die estnischen Wirtschaftsverhältnisse des Jahres 1920 ist als eine überaus günstige zu verzeichnen. Im Ganzen gingen 1920 (März — Dezember) im Transitverkehr durch Eesti 1.704.541 Pud Waren. Davon nach Russland 1.488.774 Pud und aus Russland 215.762 Pud.

Auf die einzelnen Warengruppen verteilt sich der Transit folgendermassen:

Warengruppen	nach Russland. P u d
1. Maschinen, Verkehrsmittel u. d. Teile	479.099
a) Landw. Maschinen u. Geräte u. d. Teile	435.781 Pud
b) Industriemaschinen u. Ver- kehrsmittel	43.318 „

		Pud
2.	Metalle und Metallwaren	295.313
	a) Kupfer und Zinnwaren	110.655 Pud
	b) Stahlwaren u. Werkzeug	90.837 „
	c) Eisenwaren	70.317 „
	d) Eisen und Stahl	23.504 „
3.	Lebens- und Genussmittel	198.363
	Davon Salz	51.192 Pud
4.	Manufaktur- u. Schuhwaren	125.125
5.	Chemikalien u. Drogen	120.589
6.	Leder und Lederwaren	85.363
7.	Kohle, mineral. Öle u. Fette, Gummi u. Gummiwaren	79.996
	a) Steinkohle	69.670 Pud
	b) Mineralische Öle	6.375 „
	c) Gummi u. Gummiwaren	3.428 „
	d) Mineral. Fette	523 „
8.	Posamentier- u. Kurzwaren	45.405
9.	Papier u. Drucksachen	29.587
10.	Erzeugnisse aus Erden u. Steinen (haupts. Schleifsteine)	22.345
11.	Instrumente u. Apparate	7.120
12.	Holz und Holzwaren	469
	Warengruppen	aus Russland.
1.	Fourniere	145.288 Pud
2.	Flachs	69.077 „
3.	Verschiedene Waren	1.402 „

III. Die Schifffahrt.

Der Schiffsverkehr von Reval im Jahre 1919.

Im Jahre 1918 liefen ein: 1387 Schiffe mit 210.519 Rgto.
 davon unter estnisch. Flagge: 855 „ „ 55.774 „
 „ „ ausländ. Flagge: 532 „ „ 154.745 „

Von den unter ausländischer Flagge eingelaufenen Schiffen entfielen:

auf die finnische	Flagge	302	Schiffe	mit	50.830	Rgto.
„ „ englische	„	29	„	„	46.065	„
„ „ nord-amerik.	„	12	„	„	19.656	„
„ „ deutsche	„	37	„	„	13.022	„
„ „ französische	„	3	„	„	6.880	„
„ „ norwegische	„	11	„	„	5.027	„
„ „ schwedische	„	38	„	„	4.504	„

auf die holländische	Flagge	28	Schiffe mit	3.962	Rgto.
„ „	dänische	14	„ „	2.435	„
„ „	lettische	32	„ „	1.272	„
„ „	russische	26	„ „	1.092	„

Von den eingelaufene Schiffen waren:

Flagge	Dampfer		Motorschiffe		Segler	
	Anzahl.	Rgt.	Anzahl.	Rgt.	Anzahl.	Rgt.
estnische	139	35.722	114	512	602	19.540
finnische	213	46.151	43	1.457	46	3.222
englische	29	46.065	—	—	—	—
nord-amerikan.	12	19.656	—	—	—	—
deutsche	26	11.961	—	—	11	1.061
französische	3	6.880	—	—	—	—
norwegische	10	4.959	1	68	—	—
schwedische	21	2.928	14	1.371	3	205
holländische	26	3.633	—	—	2	329
dänische	7	1.726	6	592	1	117
lettische	32	1.272	—	—	—	—
russische	—	—	—	—	26	1.092
Total	518	180.953	178	4.000	691	25.566

Der Schiffsverkehr verteilte sich auf die Monate des Jahres 1919 folgendermassen:

Januar	. .	15	Schiffe mit	1.341	Rgto.
Februar	. .	13	„ „	5.014	„
März	. . .	6	„ „	2.869	„
April	. . .	19	„ „	8.833	„
Mai	. . .	82	„ „	11.223	„
Juni	. . .	193	„ „	28.766	„
Juli	. . .	178	„ „	19.954	„
August	. .	204	„ „	30.385	„
September	. .	243	„ „	37.722	„
Oktober	. .	227	„ „	32.490	„
November	. .	147	„ „	22.235	„
Dezember	. .	60	„ „	9.687	„

Von den Schiffen kamen:

	Unter estnischer Flagge.			Unter ausländischer Flagge.		
Im Januar	10	Schiffe mit	288 Rgto.	5	Schiffe mit	1.054 Rgto.
„ Februar	3	„ „	450 „	10	„ „	4.565 „
„ März	—	„ „	— „	5	„ „	2.869 „
„ April	8	„ „	3.290 „	12	„ „	5.543 „
„ Mai	54	„ „	4.980 „	28	„ „	6.244 „
„ Juni	128	„ „	5.873 „	65	„ „	22.893 „

	Unter estnischer Flagge.		Unter ausländischer Flagge.	
Im Juli	128	Schiffe mit 7.066 Rgto.	50	Schiffe m. 12.888 Rgto.
„ August	119	„ „ 5.663	85	„ „ 24.723
„ Sept.	157	„ „ 10.669	86	„ „ 27.053
„ Oktober	138	„ „ 8.004	89	„ „ 24.486
„ Novemb.	77	„ „ 5.807	70	„ „ 16.429
„ Dezemb.	33	„ „ 3.684	27	„ „ 5.998

In Prozenten der Gesamttonnage der eingelaufenen Schiffe entfielen: auf die estnische Flagge 26,5%, die finnische — 24,1%, die englische — 21,9%, die nord-amerikanische — 9,4%, die deutsche — 6,2%, die französische — 3,2%, die norwegische — 2,4%, die schwedische — 2,1%, die holländische — 1,9%, die dänische — 1,2%, die lettische — 0,6% und die russische Flagge 0,5%.

Der durchschnittliche Tonnagegehalt der Schiffe betrug: unter französischer Flagge 2.293 Rgt., nord-amerikanischer — 1.638 Rgto., englischer — 1.589 Rgto., norwegischer — 457 Rgto., deutscher — 352 Rgto., dänischer — 174 Rgto., finnischer — 168 Rgto., holländischer — 142 Rgto., schwedischer — 119 Rgto., estnischer — 65 Rgto., russischer — 42 Rgto. und lettischer Flagge 40 Rgto.

Nach den Jahreszeiten verteilten sich die Schiffe in der Weise, dass von der Gesamttonnage der eingelaufenen Schiffe auf das Frühjahr 10,9%, den Sommer 37,6%, den Herbst 43,9% und den Winter 7,6% entfielen.

Der Schiffsverkehr von Reval im Jahre 1920.

Im Jahre 1920 liefen ein:	2975	Schiffe mit 293.803 Rgto.
davon unter estnisch. Flagge:	2249	„ „ 88.977
„ „ ausländ. Flagge:	726	„ „ 204.826

Von den unter ausländischer Flagge eingelaufenen Schiffen entfielen:

auf die deutsche	Flagge	104	Schiffe mit	57.318	Rgto.
„ „ finnische	„	368	„ „	50.662	„
„ „ schwedische	„	113	„ „	24.110	„
„ „ nord-amerik.	„	8	„ „	20.303	„
„ „ dänische	„	54	„ „	19.361	„
„ „ englische	„	14	„ „	13.655	„
„ „ norwegische	„	18	„ „	8.586	„
„ „ holländische	„	23	„ „	5.442	„
„ „ lettische	„	20	„ „	2.819	„
„ „ französische	„	2	„ „	2.380	„
„ „ russische	„	2	„ „	190	„

Von den eingelaufenen Schiffen waren:

Flagge	Dampfer		Motorschiffe		Segler	
	Anzahl.	Rgt.	Anzahl.	Rgt.	Anzahl.	Rgt.
estnische	211	45.115	626	3.381	1.412	40.481
deutsche	100	52.750	2	325	2	4.244
finnische	177	43.506	155	5.210	36	1.946
schwedische	62	18.010	47	5.877	4	223
nord-amerikan.	8	20.303	—	—	—	—
dänische	30	16.639	14	1.565	10	1.157
englische	14	13.655	—	—	—	—
norwegische	12	7.420	5	1.114	1	52
holländische	22	5.365	—	—	1	77
lettische	19	2.817	—	—	1	1
französische	2	2.380	—	—	—	—
russische	—	—	—	—	2	190
Total	657	227.960	849	17.472	1.469	48.371

Der Schiffsverkehr verteilt sich auf die Monate des Jahres 1920 folgendermassen:

Januar	. . .	12	Schiffe mit	5.104	Rgto.
Februar	. . .	3	„ „	1.105	„
März	. . .	41	„ „	9.376	„
April	. . .	145	„ „	17.523	„
Mai	. . .	308	„ „	25.487	„
Juni	. . .	439	„ „	32.930	„
Juli	. . .	407	„ „	33.107	„
August	. . .	402	„ „	33.505	„
September	. . .	449	„ „	36.545	„
Oktober	. . .	332	„ „	27.774	„
November	. . .	238	„ „	34.602	„
Dezember	. . .	199	„ „	36.745	„

Von den Schiffen kamen:

	Unter estnischer Flagge.		Unter ausländischer Flagge.	
Im Januar	2	Schiffe mit 383 Rgto.	10	Schiffe mit 4.721 Rgto.
„ Februar	2	„ „ 982	1	„ „ 123
„ März	16	„ „ 956	25	„ „ 8.420
„ April	108	„ „ 5.592	37	„ „ 11.931
„ Mai	242	„ „ 9.044	66	„ „ 16.443
„ Juni	339	„ „ 10.931	100	„ „ 21.999
„ Juli	320	„ „ 15.137	87	„ „ 17.970
„ August	311	„ „ 8.908	91	„ „ 24.597
„ Sept.	351	„ „ 11.604	98	„ „ 24.941
„ Oktober	261	„ „ 8.798	71	„ „ 18.976
„ Novemb.	164	„ „ 8.137	74	„ „ 26.465
„ Dezemb.	133	„ „ 8.505	66	„ „ 28.240

In Prozenten der Gesamttonnage der eingelaufenen Schiffe entfielen: auf die estnische Flagge 30,3%, die deutsche — 19,2%, die finnische — 17,3%, die schwedische — 8,2%, die nord-amerikanische — 7,0%, die dänische — 6,6%, die englische — 4,8%, die norwegische — 3,0%, die holländische — 1,9%, die lettische — 0,9% und die französische Flagge 0,8%.

Der durchschnittliche Tonnagegehalt der Schiffe betrug: unter nord-amerikanischer Flagge 2.538 Rgto., französischer — 1.190 Rgto., englischer — 975 Rgto., deutscher — 551 Rgto., norwegischer — 477 Rgto., dänischer — 359 Rgto., holländischer — 237 Rgto., schwedischer — 213 Rgto., lettischer — 141 Rgto., finnischer — 137 Rgto., russischer — 95 Rgto. und estnischer Flagge 40 Rgto.

Nach den Jahreszeiten verteilen sich die Schiffe in der Weise, dass von der Gesamttonnage der eingelaufenen Schiffe auf das Frühjahr 17,8%, den Sommer 33,8%, den Herbst 33,6% und den Winter 14,7% entfielen.

IV. Die Valutaverhältnisse in den Jahren 1919 und 1920 in den baltischen Staaten.

A. DIE ESTNISCHE MARK.

1. Nichtamtliche Durchschnittskurse in Reval im Jahre 1919 und 1920.

	£ 1	100 Rmk.	100 Fmk.	100 Schwed. Kr.	100 Dän. Kr.
Januar 1919	60	100	100	370	330
Februar „	70	95	110	410	380
März „	75	100	150	440	410
April „	80	110	180	460	435
Mai „	100	120	150	550	535
Juni „	120	100	160	670	615
Juli „	150	120	180	845	760
August „	170	200	240	950	860
September „	240	230	300	1400	1230
Oktober „	300	250	290	1740	1570
November „	350	225	250	2030	1760
Dezember „	400	200	260	2250	1970
Januar 1920	450	300	370	2490	2225
Februar „	400	250	440	2250	1970
März „	375	150	550	2050	1645
April „	450	170	530	2490	2225
Mai „	600	200	600	3350	2650
Juni „	775	450	740	3975	3200

		£ 1	100 Rmk.	100 Fmk.	100 Schwed. Kr.	100 Dän. Kr.
Juli	1920	850	600	720	5225	3750
August	„	900	500	700	5825	4225
September	„	1000	450	775	5645	4075
Oktober	„	1200	450	750	6850	4850
November	„	1300	550	850	7465	5100
Dezember	„	1400	600	1050	7765	5830

2. Amtliche Wechselkurse in Reval vom 22.V. 19 — 20.V. 20.

	£ 1	§ 1	100 Schweden Kronen	100 Dänen Kronen	100 Finnen Mk.	100 Reichs Mk.	100 Zaren Rubel	100 Duma Rbl.	10 Gold Rbl.
22. V. 19*)	45	10	260	250	100	98	98	75	—
1. VI. 19	45	10	260	250	100	98	98	75	—
15. VI. 19	45	10	265	255	105	98	—	—	—
1. VII. 19	45	10	265	255	105	98	—	—	—
15. VII. 19	45	10	265	255	105	98	—	—	—
1. VIII. 19	45	10	265	255	105	98	—	—	—
15. VIII. 19	45	10	265	255	105	98	—	—	—
1. IX. 19	45	10	265	255	105	98	—	—	—
15. IX. 19	45	10	265	255	105	98	—	—	—
17. IX. 19	236	52	1410	1270	280	215	180/160	70	—
1. X. 19	236	56	1380	1230	272	240	165/135	70	—
15. X. 19	236	56	1370	1210	230	220	155/145	70	—
1. XI. 19	230	55	1330	1185	230	200	130/120	69	—
15. XI. 19	230	55	1285	1175	210	150	110	70	—
1. XII. 19	230	56	1285	1175	200	134	110	70	—
15. XII. 19	230	59	1290	1125	185	130	110	70	—
2. I. 20**)	385	—	2250	2025	310	240	165	70	—
15. I. 20	385	—	2250	2025	320	240	165	70	—
1. II. 20	385	—	2250	2025	325	235	165	70	—
15. II. 20	320	85	1775	1500	325	125	100	40	—
1. III. 20	310	90	1700	1500	325	120	75	30	—
15. III. 20	280	76	1525	1350	340	120	75	30	—
1. IV. 20	270	74	1450	1280	340	120	75	28	—
15. IV. 20	270	70	1500	1275	365	140	75	28	375
1. V. 20	270	70	1500	1200	390	140	75	28	375
15. V. 20	270	70	1500	1200	390	140	75	28	375

*) Vom 22.V.19—29.XII.19 Ankaufskurse der Eesti Bank.

**) Vom 30.XII.19—21.V.20 von den Vertretern der Revaler Banken festgesetzte Kurse.

3. Kursnotierung der Revaler Fondsbörse für das Jahr 1920.

1 9 2 0		£ 1	\$ 10	100 Reichs- Mark	100 Ober- ost-Mark	100 Finnen- Mark	100 Schwed. Kronen	100 Dänisch. Kronen	100 Norweg. Kronen	100 Französ. Franc	100 Schwei- zer-Franc	100 Florin	100 Lettisch Rubel	10 Gold- Rubel	100 Zaren- Rubel(grosse)	1000 Duma- Rubel	1000 Sowjet- Rubel
Am Eröffnungstage der Revaler Börse																	
21 Mai	Käufer	725	1600	380	380	740	4000	3400	—	1070	—	—	—	700	155	400	—
	Verkäufer	715	1600	375	370	710	3750	3300	—	950	—	—	—	685	150	350	—
	Abgeschlossen	715—720	1600	375—380	370	740	3800	3350	—	—	—	—	—	695	—	—	—
1 Juni	Käufer	—	1650	425	—	730	4000	—	—	—	—	—	125	670	—	450	—
	Verkäufer	725	1550	425	—	710	3800	—	—	—	—	—	120	660	160	—	—
	Abgeschlossen	—	1550	425	—	710	3900	—	—	—	—	—	120	670	—	—	—
15 Juni	Käufer	690	—	440	420	670	3900	3100	—	—	—	—	—	—*)	—	—	—
	Verkäufer	—	—	450	430	690	4100	3300	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Abgeschlossen	—	—	450	—	690	4050	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Juli	Käufer	720	1600	500	500	700	4200	3100	—	1200	—	—	—	—	265	460	25
	Verkäufer	750	—	530	520	720	4400	3300	—	—	—	—	—	—	275	—	—
	Abgeschlossen	750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	275	—	—
16 Juli	Käufer	765	—	560	550	715	4350	3400	—	—	—	—	—	—	260	480	25
	Verkäufer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35
	Abgeschlossen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
30 Juli	Käufer	800	1900	570	580	700	4500	3300	—	1255	—	7300	125	—	275	650	25
	Verkäufer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Abgeschlossen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 August	Käufer	710	—	455	465	580	4000	2950	—	—	—	—	—	—	200	515	35
	Verkäufer	750	—	490	500	625	4180	3150	—	—	—	—	—	—	220	550	40
	Abgeschlossen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31 August	Käufer	720	—	405	400	665	4000	2850	—	—	—	—	—	—	190	425	35
	Verkäufer	755	—	435	430	685	4150	3000	—	—	—	—	—	—	210	500	40
	Abgeschlossen	—	—	—	—	675	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14 Septemb.	Käufer	750	—	420	415	700	4190	2950	—	—	—	—	165	—	175	380	35
	Verkäufer	800	—	460	455	775	4300	3075	—	—	—	—	—	—	190	425	40
	Abgeschlossen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Oktober	Käufer	870	2445	400	395	710	4875	3410	—	1610	—	7600	165	—	160	370	35
	Verkäufer	915	2470	440	435	750	4940	3450	—	1645	—	7640	—	—	170	400	40
	Abgeschlossen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15 Oktober	Käufer	960	2750	420	415	720	5400	3830	—	1800	—	8500	165	—	160	370	35
	Verkäufer	990	2790	480	470	750	5450	3900	—	1835	—	8560	—	—	170	400	40
	Abgeschlossen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 November	Käufer	950	2734	370	365	645	5300	3700	—	1735	—	8330	165	—	160	370	35
	Verkäufer	980	2784	430	425	695	5350	3800	—	1800	—	8400	—	—	170	400	40
	Abgeschlossen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16 Novemb.	Käufer	1340	—	485	—	825	7300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Verkäufer	1360	—	525	—	—	7600	—	—	—	—	—	—	—	275	grosse 700 kleine 390	55
	Abgeschlossen	1350	—	485	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30 Novemb.	Käufer	1345	3600	550	—	760	7300	4900	—	2100	5500	11000	190	1400	—	grosse 480	—
	Verkäufer	1355	—	575	—	800	7500	—	—	—	—	—	—	—	—	" 505	—
	Abgeschlossen	1350	—	560—575	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	" 502 1/2	—
14 Dezemb.	Käufer	1350	—	575	—	800	7500	5500	—	—	—	11500	—	—	210	grosse 400	—
	Verkäufer	—	—	585	—	825	—	5600	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Abgeschlossen	—	—	580	—	825	—	5550	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30 Dezemb.	Käufer	1350	3700	550	—	1025	7550	5700	5600	2200	5800	12000	200	1500	160	grosse 400	30
	Verkäufer	1360	3900	560	—	1100	—	5800	5700	2300	—	—	—	—	—	—	35
	Abgeschlossen	1360	—	555	—	1050—1075	—	5800	5600	—	—	—	—	—	—	—	35

*) Laut kompetenten Quellen sind die im Juni 1920 durch die Handelsdelegation der Sowjetrepublik über Eesti nach Schweden getätigten Goldverkäufe zu einem Kurs: 10 Goldrubel — 23 Kronen 20 Oere abgeschlossen worden.

4. Der Inflationsindex der Eesti Mark in den Jahren 1919 und 1920.

Die Inflation der EMk., gemessen an der Schweden Kr., dem £ und dem \$ betrug:

	Kurs d. Schw. Kron.	Index.	Kurs d. £	Index.	Kurs d. \$	Index.
1. VII. 19	6.70 E.Mk.—	100	100 E.Mk.—	100	22¼ E.Mk.	100
1. I. 20	22.50 „	— 336	400 „	— 400	107 „	480
1. VII. 20	39.75 „	— 592	775 „	— 775	202 „	908
31. XII. 20	77.65 „	— 1160	1400 „	— 1400	365 „	1640

Da obige Kurse nicht allein das Fallen der Eesti Mark in sich verkörpern, sondern in ihnen auch der Rückgang des £ und der Schweden Krone während des Zeitraumes vom 1. VII 19 — 31. XII 20 auf dem internationalen Markt zum Ausdruck gekommen ist, muss bei der Feststellung des Inflationsindexes der Eesti Mark diesem letzten Faktor Rechnung getragen werden, weshalb an den Indexzahlen entsprechend dem veränderten Kurs des £ und der Schweden Krone eine Korrektur vorgenommen werden muss. Der Rückgang des £ und der Schweden Krone betrug:

Am 1. VII. 19. 1 Schwed. Krone = 23,15 cents. £ 1 = 4,6 \$
 Am 31. XII. 20. 1 Schwed. Krone = 19,98 cents. £ 1 = 3,5 \$

Somit wäre der Inflationsindex der Eesti Mark:

	bei der Schwed. Kron.	beim \$	beim £
1. VII. 19	100	100	100
31. XII. 20	1344	1640	1840

Im selben Zeitraum betrug der Emissionsindex:

	Geldumlaufsmenge.	Index.
1. VII. 19	240.166.562 E.Mk.	100
1. I. 20	590.979.567 „	246
1. VII. 20	1.210.317.355 „	505
31. XII. 20	2.092.248.723 „	872

Beim Vergleich dieser Indexziffern ersehen wir, dass der Inflationsindex bei allen drei Valuten ein verschiedener ist und etwa die doppelte Höhe des Emissionsindexes beträgt. Hieraus folgt, dass nicht allein monetarische Grundsätze zu dieser Zeit den Wert d. Eesti Mark bestimmten, wie aus der verschiedenen subjektiven Bewertung der ausländischen Valuten ersichtlich, sondern bei der Einschätzung der Eesti Mark im hohen Grade psychologische Motive mitspielten.

Der Termin vom 1. Juli 1919 wurde zum Ausgangspunkt der Betrachtung gewählt, weil bei Beurteilung der moneta-

rischen Verhältnisse von Eesti zuvor sämtliche im Lande kursierenden ausländischen Geldsorten ausser Verkehr gesetzt werden mussten, was nach dem entsprechenden Gesetz vom 20. V. 19 praktisch etwa zu diesem Termin durchgeführt worden war.

5. Die Teuerungs- und Lohnindices.

Der Teuerungsindex für Reval für die Jahre 1919—1920 lässt sich auf Grundlage folgender Marktpreise ausrechnen:

	July 1914	Jan. 1919	July 1919	Jan. 1920	Dez. 1920
	in Kopeken.	in E.Mk.	in E.Mk.	in E.Mk.	in E.Mk.
1. Roggenmehl pro Pud.	115	100	140	300	600
2. Weizenmehl „ „	300	180	200	360	700
3. Roggenbrot „ Pf.	3	1,30 ^{*)}	1,80 ^{*)}	2,05 ^{*)}	6,80 ^{*)}
4. Weissbrot „ „	7½	5½	6	8½	16
5. Reis „ „	10	4½	9½	10	30
6. Zucker „ „	12	12	13	16	48
7. Salz „ „	4	0,35	1½	1½	2
8. Butter „ „	45	15	15	20	65
9. Milch „ Stof	12	3	2½	3	22
10. Rindfleisch „ Pf.	22	2½	4½	6	20
11. Schweinefl. „ „	20	5½	11	12	32
12. Schweinesp. „ „	23	8½	13	15	38
13. Heringe „ „	15	4	6	8	14
14. Kartoffeln „ Pud	50	9	15	12	60
15. Petroleum „ Pf.	5	1	2	5	16
16. Brennholz „ Fad.	850	120	180	550	1200
Teuerungsindex	100	3.939	5.541	8.109	21.022

Bei Ausrechnung des Teuerungsindex hat keine Kursumrechnung stattgefunden. Das Verhältnis der Eesti Mark zum russischen Rubel ist = 1:1 angenommen worden.

Zu dieser Annahme berechtigen folgende Gründe: als die Deutschen im Februar 1918 das Land okkupierten, war der russische Rubel das einzige Zahlungsmittel im Bereich der heutigen Republik Eesti. Obgleich die deutschen Okkupationsbehörden, den im stabilen Verhältnis zur Reichsmark stehenden Ostrubel, resp. die Ostmark, als zweite Währungseinheit im besetzten Gebiet einführten und durch scharfe Verordnungen zum einzigen Zahlungsmittel erheben wollten, konnten die Ostmark und der Ostrubel die alte Rubelwährung nicht verdrängen. Während der zehnmonatlichen Ok-

*) Der Preis ist die Durchschnittszahl von den von den Verpflegungsorganisationen für rationierte Mengen und den im freien Handel gezahlten Brotpreisen.

kupation blieb der Zarenrubel bei der Bevölkerung, ganz besonders auf dem Lande, bestehen.

Selbst in der ersten Zeit nach Einführung der Eesti Mark im Jahre 1919 behauptete der russische Zarenrubel bei der Bevölkerung seine Stellung, obgleich durch Verfügung der Regierung vom 29. I. 19 (R. T. No. 7 v. 6. II. 19) 1 Zarenrubel gleich 1 Eesti Mark gestellt war. Durch dieselbe Verfügung wurde den 20- u. 40-Kerenski-Rubeln der Charakter als Zahlungsmittel in Eesti abgesprochen.

Die Kerenski-Rubel waren von Anfang an bei der Bevölkerung unpopulär und hatten sich daher in der Zeit von Juli 1917 bis Februar 1918 hier nicht eingebürgert, weswegen dieselben sich nur in d. Gebieten in grösseren Mengen befanden, wo im Jahre 1919 die sowjetrussischen Truppen standen und durch drakonische Massnahmen die Bevölkerung zur Annahme der Kerenski-Rubel gezwungen hatten.

Da es in den Jahren 1919—1920 zu keinem Währungskampf hier kam, wie es während der deutschen Okkupation zwischen dem Rubel und dem Ostgelde gekommen war, und das Gros der Bevölkerung für seine russischen Geldzeichen im Durchschnitt, ebenso, wie für die Ostmark, nicht mehr als 1 Eesti Mark erhalten hat, so handelt es sich in Eesti nicht um die Einführung eines neuen Währungssystems, als nur um die Umbenennung d. früher hier im Umlauf befindlichen Währung.

Diese Tatsache gibt uns die Möglichkeit bei Ausarbeitung des Teuerungsindex die Zahlen der russischen Zeit ohne Kursumrechnung der estnischen Zeit entgegenzustellen.

Der Stand des Lohnindex für die Jahre 1919—1920 ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

	1914.	1919.			
	Jahresdurchschnitt.	Jan.	April.	Juli.	Oktober.
Qualifiz. Arbeiter	100	1.205,6	1.738,8	2.016,7	2.622,2
Jahresindex	100	1.895,8			
Schwarzarbeiter	100	2.500,0	3.375,0	4.175,0	5.000,0
Jahresindex	100	3.762,5			
	1914.	1920.			
	Jahresdurchschn.	Jan.	April.	Juli.	Oktober.
Qualifiz. Arbeiter	100	3.366,7	4.877,8	8.383,3	8.600,0
Jahresindex	100	6.306,9			
Schwarzarbeiter	100	5.787,5	7.312,5	12.700,0	11.637,5
Jahresindex	100	9.359,4			

B. DER LETTISCHE UND RUSSISCHE RUBEL.

Die Valutaverhältnisse in Lettland haben in den Jahren 1918 und 1919 einen gewissen Einfluss auf die von Estland ausgeübt, ganz besonders, was die Bewertung des Zarenrubels und des Oberostgeldes belangt, weswegen wir sie hier in Kürze streifen wollen.

Als die deutschen Truppen 1917 den grössten Teil Lettlands besetzt hatten, fühlten sich die Okkupationsbehörden veranlasst, die Tätigkeit der offiziellen Rigaer Börse auch weiter zu untersagen. Doch der Umstand, dass die Bevölkerung auf dem Lande nach wie vor an dem alten Zarenrubel festhielt und nur gegen diese Valuta Lebensmittel abgab, liess sehr bald Vermittler erscheinen, welche bereit waren, die gewünschte Valuta zu besorgen.

Die Tätigkeit dieser Vermittler nahm an Umfang zu, als der Vorstoss der deutschen Truppen im Februar 1918 nach dem Norden und Osten begann und die deutschen Soldaten, um sich die nötigen Lebensmittel von der Landbevölkerung zu verschaffen, anfangen, deutsches Geld in Zarenrubel umzuwechseln. Jetzt fingen sich die Valutavermittler schon regulär in gewissen Cafés Rigas zu treffen und die sog. „schwarze Börse“ war entstanden.

Da man unter den sich herausgebildet habenden Verhältnissen den deutschen Soldaten nicht gut die Umwechslung ihres Soldes in Zarenrubel verbieten konnte und die Vorliebe der Soldaten für das „Nikolaigeld“ eine grosse war, wagten die Okkupationsbehörden nicht einzuschreiten und setzten sich stillschweigend über die Tätigkeit der sog. „schwarzen Börse“ hinweg.

Die Folge hiervon war, dass eigentlich vom Mai 1918 bis zum Ende der deutschen Okkupationszeit die faktische Bewertung der hier kursierenden Geldsorten nicht durch die Valutaverordnungen, sondern durch die „schwarze Börse“ zu Riga bewerkstelligt wurde. Selbst die Verordnungen vom 20. VII. 18 und 15. IX. 18, welche den russischen Rubel als gesetzliches Zahlungsmittel ausser Kraft setzten, konnten die dominierende Stellung des Rubels bei der Bevölkerung nicht zu Fall bringen.

Je nach den Erfolgen der deutschen Truppen wurde der Kurs des Rubels auf der „schwarzen Börse“ festgesetzt, wobei die Kotierung des russischen Rubels nach sehr feinen Usancen vorgenommen wurde. Am höchsten wurden die 100- und 500-Zarenrubelscheine kotiert. Dann folgten die 50- und 25-Rubelscheine, darauf die grossen 1000- und 250-50- u. 25-, sowie die anderen Rubelscheine, darauf die grossen

1000- und 250-Dumarubelscheine. Zum niedrigsten Kurs wurden die sog. „Kerenki“ zu 20 und 40 Rubel gehandelt.

Die niedrige Kotierung der russischen Revolutionsscheine geht auf das Jahr 1917 zurück, da bereits einige Monate nach der Revolution in Russland allgemein für Zarenscheine ein Agio in Duma- und Kerenskirubelscheinen gezahlt wurde. Wenn auch die Zahlung eines Agios für Zarenrubelscheine einleuchtend erscheint, da seit Ausbruch der Revolution und bis zur Besitzergreifung der Macht seitens der Maximalisten für ca. 9,5 Milliarden Rubel Revolutionsscheine emittiert worden waren, so ist die Usance der „schwarzen Börse“, wonach z. B. 500-Rubelscheine mit der Unterschrift von „Konschin“ höher notiert wurden, als solche 500-Rubelscheine mit der Unterschrift von „Schipow“ kaum damit, dass erstere Vorkriegsscheine, letztere Kriegsscheine waren, erschöpfend zu erklären. Dieses waren einfach Launen der „schwarzen Börse“ gegen die selbst die stärksten Finanzkreise damals nicht vorzugehen wagten.

Ganz besonders stieg die Nachfrage nach Zarenrubel im Spätherbst 1918, als in Deutschland die Revolution ausgebrochen war, die Sowjettruppen sich den Grenzen Lettlands näherten und eine Invasion der Maximalisten unvermeidlich schien. Jedermann war jetzt bestrebt, eine gewisse Reserve an Zarenrubeln zu erhaschen, da durch die Emigranten allgemein bekannt geworden war, dass in den russischen Städten die scharfen Dekrete der Sowjetregierung dazu geführt hatten, alle Lebensmittel aus dem Verkehr verschwinden und den ganzen Handel illegale Formen annehmen zu lassen. Es war weiter bekannt geworden, dass in Sowjetrussland in den Städten nur für Zarenrubel unter der Hand Lebensmittel erhältlich seien, sonst aber sei man, um nicht zu verhungern, gezwungen, einen für die städtische Bevölkerung sehr ungünstigen Tauschhandel mit Gebrauchsgegenständen gegen Lebensmittel zu treiben.

Am 18. XII. 18 proklamierte der lettische Volksrat die unabhängige Republik Lettland und erklärte beide im Verkehr befindlichen Währungseinheiten, den russischen Rubel und das Oberostgeld, als gesetzliches Zahlungsmittel.

Am 23. XII. 18 versuchte die lettische Regierung gegen die Vorherrschaft des Zarenrubels vorzugehen, indem sie den Kurs auf 1 Zarenrubel = 0,80 Oberostrubel = 1,25 Dumarubel festsetzte. Doch schon am 28. XII. 18 musste sie den Kurs auf 1 Zarenrubel = 1 Oberostrubel = 1,15 Dumarubel erhöhen.

Am 2. I. 19 wurde Riga von den Sowjettruppen eingenommen und bald darauf wurde zu den im Verkehr sich be-

findlichen zwei Währungseinheiten noch eine neue — der lettische Arbeiterrubel — hinzugefügt mit dem Kurs: 1 Zarenrubel = 1 Oberostrubel = 1 lettischen Arbeiterrubel. Doch selbst durch die schärfsten Dekrete konnte die lettische Sowjetregierung den lettischen Arbeiterrubel nicht in Verkehr bringen. Die Bevölkerung lehnte die Annahme ab, indem sie die Waren vom Markt verschwinden liess.

Auch das Dekret der lettischen Sowjetregierung über die Einziehung und Nichtigkeitserklärung des Oberostgeldes, blieb ohne Wirkung. Da das Oberostgeld damals noch relativ hoch bewertet wurde, so wanderte es einfach in das Versteck, um sofort nach der maximalistischen Invasion wieder zum Vorschein zu kommen.

Um dem Zustrom des russischen Geldes, das vielfach für politische Zwecke und zur Entlohnung von höheren Sowjetbeamten eingeführt wurde, entgegenzuwirken, erliess am 4. II. 19 die nach Libau übergesiedelte temporäre lettische Ulmanis-Regierung die Verfügung, wonach die obligatorische Annahme des Dumageldes aufgehoben und am 28. II. 19 die Verfügung, wonach die Einfuhr nach Lettland von mehr als 3000 russischen Rubeln verboten wurde.

Die letzte Verfügung betreffend des Einfuhrverbotes, liess die Dezemberverfügung des Jahres 1918, die den russischen Rubel als Hauptzahlungsmittel für Lettland eingesetzt hatte, unberücksichtigt. Man geht deshalb wohl kaum fehl, wenn man annimmt, dass bereits im Februar 1919 sich die Ulmanis-Regierung mit dem Gedanken der Ausgabe einer eigenen lettischen Währung befasste, da sonst der Feldzug gegen das Hauptzahlungsmittel im Lande, den das Verbot der beschränkten Einfuhr von russischen Rubeln doch darstellt, nicht finanztechnisch zu erklären ist.

Am 22. III. 19 wurde von der Ulmanis-Regierung in Libau das Gesetz über die Emission von lettischen Staatskassenscheinen im Werte von 1, 3, 5, 10, 25, 100 und 500 Rubel und von 1, 3, 5, 10 u. 50 Kopeken erlassen. Den Staatskassenscheinen in lettischen Rubeln war die gleiche Währungseinheit, wie der russischen (1 \$ = 1,943 L. Rbl.; 100 L. Rbl. gleich 216,011 R. Mk.), zu Grunde gelegt worden.

Am 4. IV. 19 schritt die Ulmanis-Regierung zur ersten Emission der lettischen Staatskassenscheine, wobei über den Geldkurs folgende Verfügung erlassen wurde:

„Bei allen Zahlungen sind ebenso, wie das lettländische Geld, auch Ost- und Zarengeld zu folgendem Kurse entgegenzunehmen: 1 L. Rbl. = 1 Ost-Rbl. = 2 R. Mk. = 1,50 Z. Rbl.“

Am 16. IV. 19 musste die erste temporäre Regierung unter Ulmanis, die Herrschaft der Gruppe unter Needra abtreten, welche jetzt die Notenpresse für ihre Zwecke in Tätigkeit setzte.

Die vielgestaltige Valuta, die in der ersten Hälfte des Jahres 1919 in Lettland gesetzliches Zahlungsmittel waren: Zarenrubel, Oberostgeld, Reichsmark, Lettischer Arbeiterrubel, Lettischer Rubel der Ulmanis-Regierung und Lettischer Rubel der Needra-Regierung, musste selbstredend der „schwarzen Börse“ einen grossen Spielraum zur Entfaltung bieten.

Am 22. V. 19 wurde Riga aus den Händen der Maximalisten befreit und in den ersten Tagen des Juli 1919 endete auch der vernichtende Kampf zwischen der Ulmanis- und der Needra-Regierung.

Die zweite Regierung von Ulmanis hielt es für ratsam, die von der Needra-Regierung emittierten Staatskassenscheine als gesetzliches Zahlungsmittel anzuerkennen. Die diesbezügliche noch in Libau am 3. VII. 19 veröffentlichte Verfügung lautete wie folgt:

„Die lettländischen Staatskassenscheine von 25 Rbl. mit den dunkelblauen NN. 1—26.000 sind gesetzliche Zahlungsmittel.

Die Kassenscheine vom selben Werte mit höheren dunkelblauen Nummern sind am 16. IV. 19 geraubt worden und sind als ungültig anzusehen.

Die ungesetzliche (gemeint Needra-) Regierung hat nach dem 16. IV. 19 Staatskassenscheine in den Verkehr gesetzt:

1. 25-Rubelscheine nach dem Muster der obengenannten Scheine mit roten Nummern NN. 1—21.000 und
2. 1-Rubelscheine von gelbblauer Farbe mit roten Nummern NN. 1—433.000.

Um der Bevölkerung keine Verluste zu verursachen und in Berücksichtigung des Kleingeldmangels werden die in den Punkten 1. und 2. genannten Staatskassenscheine solange als gesetzliche Zahlungsmittel angesehen, bis sie aus dem Verkehr gezogen und in vollem Werte gegen andere Geldzeichen eingewechselt worden sind.“

Im Ganzen waren von der Needra-Regierung innerhalb des Zeitraumes vom 16. IV. 19 — 2. VII. 19 Staatskassenscheine im Betrag von 830.000 Rbl. emittiert worden. Die erste Ulmanis-Regierung hatte vom 4. IV. 19 — 16. IV. 19 insgesamt Staatskassenscheine im Betrag von 650.000 Rbl. herausgegeben. Wie man aus diesen Zahlen sieht, hatten beide Regierungen einen sehr sparsamen Gebrauch von der

Notenpresse gemacht, was wohl hauptsächlich den damaligen drucktechnischen Schwierigkeiten zuzuschreiben ist.

Die etwa 5-monatliche Wirtschaft der Maximalisten in Riga und der mit der Waffe geführte Kampf zweier lettischer Regierungen gegen einander, hatte dem Wirtschaftsleben Lettlands grossen Schaden zugefügt. Der zweiten Regierung Ulmanis, die eigentlich nur durch tatkräftige Unterstützung der estnischen Truppen wieder zur Macht gekommen war, standen deshalb auf allen Gebieten der Wirtschaft grosse Aufgaben bevor, nicht zuletzt die Lösung des Problems der Regulierung der im Lande sich im Umlauf befindlichen verschiedenen Zahlungsmittel.

Ganz besonders war Lettland während der Herrschaft der Maximalisten mit Zaren-, Duma- und Kerenski-Rubel überschwemmt worden, welche Ware dazumal wohl den einzigen nennenswerten Exportartikel Russlands abgab. Da die ausländischen Börsen dieses sehr bald in Erfahrung gebracht und in grossen Mengen nachgedruckte Zarenrubel festgestellt hatten, reagierten sie auf die Sachlage mit einem starken Rückgang der Kurse auf russische Rubel.

Die Rigaer „schwarze Börse“ machte instinktiv die Bewegung mit, indem sie sehr wählerisch in der Annahme von russischem Gelde wurde und alle beschädigten und beschmutzten Scheine niedriger als saubere Scheine zu kotieren anfang. Diese Laune der Rigaer „schwarzen Börse“ führte zu heftigen Konflikten unter der Bevölkerung und veranlasste die Regierung am 27. VIII. 19 folgende Verfügung zu veröffentlichen:

1. Russisches Zarengeld ist als gesetzliches Zahlungsmittel in Lettland bei Zahlungen anzusehen und an öffentlichen Kassen, auch obligatorisch im Verkehr zwischen Privatpersonen entgegenzunehmen, wenn es folgende Bedingungen erfüllt:

a. Wenn die Farbe deutlich zu sehen und der Text noch überall zu lesen ist.

b. Wenn alle Unterschriften und Nummern deutlich zu lesen und nicht beschädigt sind.

c. Wenn der fehlende Teil nicht mehr als ein Achtel, oder der nachgebliebene Teil nicht weniger als sieben Achtel der ursprünglichen Grösse beträgt.

2. Russisches Zarengeld: Kreditbillete von 1-,3-,5-,10-, 25-,50-,100- und Rubel, wie auch von 50 Kopeken müssen bei allen Zahlungen in unbegrenzter Summe entgegengenommen werden, dagegen sind 1-,2-,3-, u. 5-Kopeken bei Zahlungen nur bis zum Betrage von 3 Rubel entgegenzunehmen.“

Aus dieser Verordnung ist ersichtlich, dass die lettische Regierung Ende Juli 1919 noch nicht den Weg, den die ausländischen

dischen Börsen in der Kotierung des russischen Rubels eingeschlagen hatten, betreten konnte. Nach wie vor war in Nordlettland der Zarenrubel die bevorzugte Valuta, wogegen in Südlettland, unter dem Einfluss der dort noch verbliebenen Eisernen Division, das Oberostgeld sich im Umlauf behauptete. Hartnäckig weigerte sich deshalb die Bevölkerung lettische Staatskassenscheine anzunehmen und oft waren die Soldaten und Angehörigen der Staatsbeamten, in deren Händen sich in der Hauptsache die lettischen Geldzeichen befanden, gezwungen, die Hilfe der äusseren Ordnungsgewalt anzurufen, um die Annahme durchzusetzen.

Am 7. VIII. 19 wagte die lettische Regierung einen neuen Vorstoss gegen den russischen Rubel, indem sie den in der Verfügung vom 27. III. 19 festgesetzten Kurs ermässigte. Von diesem Termin an betrug der Kurs: 1 L. Rbl. = 1 Ob.-Ost Rbl. = 2 RMk. = 2 ZarenRbl. (früher 1,50), wobei aber alle Zahlungen weiter, wie in lettischem, so auch in Ost- oder Zarengeld gezahlt werden konnten. Nur für die Zahlung der Steuern wurde als Geldeinheit der lettische Rubel festgesetzt. Die bis dahin sehr sparsam vorgenommene Emission der lettischen Staatskassenscheine rechtfertigte vollständig diesen Vorstoss. Bis zum 1. August 1919 waren bloss für 3,3 Mill. L. Rbl. Staatskassenscheine emittiert worden, da man noch die Hoffnung trug durch eine Aussenanleihe und nicht durch die Notenpresse sich die nötigen Mittel zu verschaffen.

Doch alle von der lettischen Regierung in dieser Hinsicht unternommenen Bestrebungen waren vergebens und im Herbst 1919 musste man zur Notenpresse seine Zuflucht nehmen. Zum 1. IX. 19 waren für 8,6 Mill. L. Rbl. und zum 1. X. 19 waren bereits für 34,1 Mill. L. Rbl. lettische Staatskassenscheine emittiert worden.

Am 8. X. 19 brach ein neuer innerpolitischer Kampf, der sog. Bermond-Awalow-Putsch, aus. Laut Befehl des Oberbefehlshabers der Freiwilligen Westarmee wurde ein neues Zahlungsmittel — das Geld der Westrussischen Regierung — im Bereich der Republik Lettland in Verkehr gesetzt. Die diesbezügliche, am 24. X. 19 in Mitau erlassene, Verordnung lautet wörtlich:

„Laut Tagesbefehl des Oberbefehlshabers der Freiwilligen Westarmee vom 24. Oktober wird Geld der Freiwilligen Westarmee im Betrage von 10 Millionen Mark in Umlauf gesetzt, und zwar in Scheinen zu 1, 5, 10 und 50 Mark.

Vom 25. X. 19 ab haben diese Geldwertzeichen im ganzen von der Freiwilligen Westarmee besetzten Gebiet gleichberechtigt mit dem Ostgeld Verwendung zu folgendem obligatorischen Kurse: 2 Mk. im Gelde der Freiwilligen Westarmee gleich 1 Ost-Rbl. = 2 Zarenrubel.

Die angegebenen Scheine müssen ab 10. IV. 20 gegen Mark oder gleichwertige russische Valuta eingelöst werden und sind durch das gesamte Heeresgut der Freiwilligen Westarmee wie auch durch das gesamte in dem von der Freiwilligen Westarmee besetzten Gebiet belegene Kronseigentum garantiert.

Die Kassenscheine der Freiwilligen Westarmee werden im Westkreditkontor in Mitau in Ostgeld umgewechselt:

a) an alle Militärchargen der Freiwilligen Westarmee, welche sich auf Urlaub in die Heimat begeben oder welche durch Vermittelung des Westkontors ihren Familien Geld überweisen.

b) an alle Personen, welche die Genehmigung für eine Auslandsreise besitzen.

c) an alle Kaufleute, welche ausländische Waren beziehen, und zwar in Beträgen, welche eine böswillige Spekulation mit der Valuta ausschliessen.“

Die Liquidierung des neuen politischen Zwischenfalles erforderte seitens der lettischen Regierung die Anspannung aller Kräfte und veranlasste sie die Notenpresse, jetzt schon als reine Einnahmequelle zur Bestreitung der Ausgaben in Aktion zu setzen. Eine gewaltige Zunahme der Emission von lettischen Staatskassenscheinen war die Folge: Zum 1. XI. 19 betrug der Umlauf schon 56,5 Mill. L. Rbl., zum 1. XII. 19 bereits 100,1 Mill. L. Rbl., zum 1. I. 20 — 123,6 Mill. L. Rbl.

Hand in Hand mit der Zunahme der Emission fing der Kurs des lettischen Rubels an zu fallen, ganz besonders als zwei, in der Theorie begründete, doch in der Praxis verfehlte, Verfügungen der „schwarzen Börse“ neue Nahrung zugeführt hatten. Diese waren:

1. Die Verfügung vom 21. VII. 19 über die Errichtung einer Valutaabteilung beim Finanzministerium, welche alle Transaktionen mit ausländischer Valuta vorzunehmen hatte und der 25% aller ausländischer Valuta vom Wert der Ausfuhrware abzuführen war.

2. Die Verfügung vom 26. VIII. 19 über das Verbot der Einfuhr und Ausfuhr aller Art Valuten über die Landes- und Seegrenzen Lettlands in der Höhe von mehr als 3000 L. Rbl. oder deren Gegenwert in Zarenrubeln, resp. anderer ausländischer Valuta.

Diese Verfügungen führten dazu, dass die besitzende Klasse der Bevölkerung ihre lettischen Geldzeichen, welche damals im Auslande noch unabsetzbar waren, auf der „schwarzen Börse“ in, im Auslande absetzbare Valuten, umzuwechseln und von einer unbestimmten Angst getrieben auf illegalem Wege ins Ausland zu bringen anfang.

Da die 25% vom Wert der Ausfuhrware im Voraus zu hinterlegen waren, so sahen sich auch die Exporteure gezwungen, ihre Zuflucht zur „schwarzen Börse“ zu nehmen, da sie sonst nirgends ihre lettischen Geldzeichen unterbringen und die nötige ausländische Valuta zur Einzahlung beim Finanzministerium erwerben konnten.

Das Resultat war ein Überangebot an lettischen Zahlungsmitteln und ein unaufhaltsames Fallen des Kurses des lettischen Rubels, verbunden mit dem Emporschnellen der Kurse auf Oberostgeld und Zarenrubel.

Ogleich in der Verfügung vom 7. VIII. 19 1 L. Rbl. = 2 R.-Mk. festgesetzt war und auf dem internationalen Geldmarkt die Reichsmark ständig fiel, wurde im Oktober 1919 in Riga bereits 1 L. Rbl. mit 1,25 R.-Mk., im Januar 1920 — mit 1,00 R.-Mk. und im März 1920 — mit 0,75 R.-Mk. gehandelt.

Das Disagio der Reichsmark gemessen am Dollar betrug:

Parität 1 \$ = 4,198 R.-Mk.

Januar	1919	— 51,1%	Septemb.	1919	— 81,8%
Februar	„	— 56,7%	Oktober	„	— 83,7%
März	„	— 62,9%	November	„	— 88,0%
April	„	— 66,8%	Dezember	„	— 90,7%
Mai	„	— 68,7%	Januar	1920	— 93,0%
Juni	„	— 71,3%	Februar	„	— 95,4%
Juli	„	— 75,3%	März	„	— 95,1%*)
August	„	— 80,4%			

Es ist von Interesse hier festzustellen, dass in der Zeit des ersten starken Fallens der lettischen Valuta (1. X. 19 — 1. IV. 20) gerade eine Befestigung des Kurses auf Zarenrubel auf dem internationalen Geldmarkte eingetreten ist. Da der Kurssturz der lettischen Valuta zeitlich mit einem Fallen der Kurse von sämtlichen Valuten der sog. Randstaaten zusammenfällt, ist es leicht möglich, dass gerade die Abstossung der einheimischen Valuten und die Umwechselung in Zarenrubel, die in diesen Staaten damals in grossen Mengen aus Thesaurierungsgründen vorgenommen wurde, diese Kursbefestigung des Zarenrubels hervorgebracht hat.

Gemessen an der Reichsmark betrug das Disagio des Zarenrubels:

Parität 100 Z.-Rbl. = 216,01 R.-Mk.

Januar	1919	— 43,8%	Mai	1919	— 56,3%
Februar	„	— 47,3%	Juni	„	— 56,0%
März	„	— 50,2%	Juli	„	— 58,8%
April	„	— 57,6%	August	„	— 57,7%
*) April	1920	— 93,2%	Juli	1920	— 89,5%
Mai	„	— 91,0%	August	„	— 90,8%
Juni	„	— 89,3%	Septemb.	„	— 92,5%
			Oktober	1920	— 93,9%
			Novemb.	„	— 94,5%
			Dezemb.	„	— 94,3%

Septemb. 1919	— 66,9%	Januar	1920	— 62,6%
Oktober	„ — 48,1%	Februar	„	— 57,5%
November	„ — 58,5%	März	„	— 46,1% *)
Dezember	„ — 62,4%			

Am 9. I. 20 war die Verordnung vom 26. VII. 19 insoweit abgeändert worden, dass die Einfuhr aller Geldwertzeichen nach Lettland freigegeben wurde, dagegen aber die Ausfuhr derselben aus Lettland nach wie vor verboten blieb.

Gleichzeitig versuchte die Regierung mit allen Mitteln, die von ihr herausgegebenen lettischen Staatskassenscheine gegenüber den anderen im Lande kursierenden Valuten durchzusetzen. Die wichtigste Etappe auf diesem Wege war, das am 26. III. 20 veröffentlichte Gesetz über die Regelung der früheren Verträge und Schulden. Die sieben Paragraphen dieses sehr scharf in die Besitzverhältnisse des Landes einschneidenden Gesetzes lauten in Kürze:

„§ 1. Das einzige gesetzliche Zahlungsmittel in Lettland ist das lettische Geld.

§ 2. Sämtliche Verträge sind einzig und allein in lettischer Währung abzuschliessen, sowie Zahlungen ausschliesslich in ihr zu leisten.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf Verträge über ausländischen Ex- und Import, Operationen der Kreditanstalten mit dem Auslande, Wechseloperationen und Verträge, als deren Erfüllungsort das Ausland vorgesehen ist.

§ 3. Bei in ausländischer Währung abgeschlossenen Verträgen ist niemand gezwungen, anders, als in lettischer Währung zu zahlen, laut dem am Vertragstage notierten Börsenkurse, ungeachtet anderer Normierung.

§ 4. Alle früheren Schulden und Zahlungen in russischer und deutscher Währung sind in lettischer Währung zu leisten:

a. falls der Vertrag vor dem 1. I. 18 abgeschlossen worden ist, zum Kurse: $1\frac{1}{2}$ R. Rbl. = $1\frac{1}{2}$ R.-Mk. resp. Ost-Mark = 1 L. Rbl.

b. falls der Vertrag nach dem 1. I. 18 abgeschlossen worden ist, zum Kurse: 2 R. Rbl. = 2 R.-Mk. resp. Ost-Mark gleich 1 L. Rbl.

§ 5. Die früheren Verträge sind in der von ihnen vorgesehenen Währung zu erfüllen, falls sie sich auf die in § 2 angeführten Abschlüsse beziehen. Falls der Vertrag nach dem 1. I. 18 in russischer Währung abgeschlossen ist, so ist nach dem Kurse, 2 R. Rbl. = 1 L. Rbl. zu rechnen.

*) April	1920	— 60,1%	Juli	1920	— 71,8%	Oktober	1920	— 74,6%
Mai	„	— 69,7%	August	„	— 71,2%	Novemb.	„	— 77,5%
Juni	„	— 72,2%	Septemb.	„	— 74,2%	Dezemb.	„	— 84,2%

§ 6. Innerhalb von 6 Monaten*), gerechnet vom Tage der Ausgabe des Gesetzes, ist der Schuldner berechtigt zu tilgen, alle bis zu diesem Tage erhobenen Geldforderungen, einschliesslich die hypothekarischen, völlig oder zum Teil vor dem gesetzlich vorgeschriebenen oder bestimmten Termin und unabhängig von der Kündigung der Schuld.

§ 7. Sämtliche in Lettland ausgegebenen Wertpapiere mit bestimmtem Einkommen sind vom Finanzminister in der vorgesehenen Ordnung in lettischer Währung umzuschreiben, ausgenommen den Fall, wo die Regierung die Herausgabe von Aktien und Obligationen in ausländischer Währung gestattet hat, wobei dem Finanzminister das Recht zugesteht, 25% von der zu verkaufenden Summe nach dem Kurse des Finanzministeriums zu erwerben.“

Dieses Gesetz über das einzige Zahlungsmittel und die Regelung der früheren Verträge und Schulden verfolgte eigentlich zwei Zwecke. Erstens sollte es den Aufnahmemarkt für die lettischen Staatskassenscheine schaffen und zweitens dem lettischen Rubel die Rolle eines Kapitalbildners übertragen.

Mit inneren und äusseren Schulden überlastet und mit einer leeren Staatskasse, konnte der lettische Staat seine Papierwährung nicht länger mit der alten Zarenwährung und der deutschen Kriegswährung im Wettbewerb stehen lassen, zumal die Verhandlungen, welche wegen der Stabilisierung der lettischen Währung mit der Tilden-Smith Gruppe geführt wurden, entgültig zeigten, dass aus dem Auslande Hilfe nur zu erwarten sei, falls man gewillt wäre einen Preis zu zahlen, der einer Aufgabe der ökonomischen Selbstständigkeit sehr nahe gekommen sein würde. Man griff daher zum Mittel der Ausmerzung des Zaren- und des deutschen Kriegsgeldes, um für das lettische Papiergeld einen entsprechend grossen Aufnahmemarkt zu schaffen. Es war also im Grunde genommen diese ganze Massnahme nur eine logische Forderung der zu grossen Emissionstätigkeit der Notenpresse.**)

Doch diesem Gesetz wurde noch ein anderer Zweck untergeschoben. Wie aus den Debatten über die Gesetzesvorlage bei der Prüfung im Volksrat ersichtlich ist, welches zusammen mit dem Gesetz über die Emission von 200 Millionen Staatskassenscheine am 18. III. 20 verabschiedet wurde, soll-

*) Später auf ein Jahr verlängert.

**) Die Emission von lettischen Staatskassenscheinen betrug im Jahre 1920, in Mill. L.-Rbl.:

Januar	154,4	Mai	389,3	September	858,2
Februar	193,6	Juni	484,3	Oktober	882,2
März	232,8	Juli	696,4	November	899,7
April	324,5	August	841,4	Dezember	1.030,7

ten die neu emittierten Millionen dem Staat dazu verhelfen, Monopole für die Hauptausfuhrwaren, wie Holz, Flachs, etc. durchzuführen und die Landwirtschaft und die Industrie aufzubauen. Mit anderen Worten, es sollte das jetzt zur Alleinherrschaft gebrachte lettische Papiergeld nicht mehr einziges Zahlungsmittel abgeben, sondern ausserdem noch die Rolle eines Kapitalbildners übernehmen.

Diese dem Papiergeld angedichtete Fähigkeit und die in rosigen Farben gehaltenen Argumente, dass es auf diesem Wege gelingen würde die Staatswirtschaft aufzubauen, brachten mit 37 gegen 36 Stimmen im Volksrate eine Mehrheit für die Annahme des Gesetzes zustande.

Ausser Schaffung einer ungerechterweise auf Kosten der alten Gläubiger entstehenden Klasse von Neureichen, hat das Gesetz wohl nur einen schädlichen Einfluss auf die Finanzwirtschaft Lettlands ausgeübt. Die entstandene Labilität in dem Rechtsbewusstsein d. Bevölkerung musste notgedrungen auf die Kreditgewährung des Landes von Einfluss sein. Weder im In- noch im Auslande konnte man das Gefühl überwinden, dass Lettland in Wahrung der Interessen seiner Schuldner auch in Zukunft solche Gesetze erlassen könnte, die den Schuldnern die Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen ermöglichen oder die Höhe der eingegangenen Verpflichtungen durch nicht genügend objektiv festgelegte Kursberechnung gestatten.

Die kapitalbildende Kraft, die dem Papiergeld innewohnen sollte, blieb naturgemäss aus, so dass die lettische Regierung nichts anderes zu unternehmen wusste, als die Zwangsmassregeln auf dem Gebiet des Finanzwesens weiter auszubauen.

Am 18. V. 20 wurde die Verordnung v. 9. I. 20 verschärft, indem das Verbot der Ausfuhr von Geldwertzeichen auch auf alle Schecks, Tratten, Wechsel, etc. ausgedehnt wurde.

Am 20. VIII. 20 wurde die Beleihung der Devisen seitens der Kreditanstalten durch Erlass des Finanzministers verboten.

Am 1. IX. 20 wurde die Valutaregistrierung angeordnet und am 15. IX. 20 eine scharfe Kontrolle über alle Valutaoperationen der Kreditinstitute eingesetzt.

Am 1. X. 20, resp. am 22. X. 20 wurde eine 1% Valutasteuer und am 2. XII. 20 auch eine 1% Lizenzsteuer eingeführt.

Doch während der Zeit dieser Zwangsmassnahmen auf dem Gebiet des lettischen Finanzwesens, gab es auch Momente, wo die reale Sachlage richtig erkannt wurde. Dieses trat im September 1920 ein, als die lettische Regierung an den Völkerbund heranging und denselben um Vermittelung

einer Anleihe in der Höhe von £ 15—20.000.000 auf 15—25 Jahre nachsuchte.

Sei es, dass der Krieg mit Sowjetrussland erst eben beendet war *) oder anderer Gründe wegen — der Völkerbund kam Lettland nicht zur Hilfe.

Alle von der lettischen Regierung zur Stabilisierung der Währung unternommenen Interventionen blieben resultatlos. Ergebnislos verliefen auch alle Massregeln, die zu diesem Zweck auf dem Gebiet der Handelspolitik vorgenommen wurden.

Die Hereindrängung des Ein- und Ausfuhrhandels in ein scharf gehandhabtes Lizenzsystem versagte gleichfalls ihre Wirkung auf die Gestaltung der Währung. Sie führte vielmehr nur dazu, den Handel illegale Formen annehmen zu lassen. Dagegen wirkte die mit grossen Unkosten verbundene Beschaffung der Ein- und Ausfuhrerlaubnisse und „das Risiko des Geschäftes“ sehr ungünstig auf die Preisbildung der Waren zurück. Die Preise stiegen ständig und die Preissteigerung führte wieder zu harten Lohnkämpfen, die während des ganzen Jahres 1920 in permanenten Arbeiterstreiks ihren Ausdruck fanden.

Das Facit aus der Situation zog die „schwarze Börse“. In diesem Lager setzte eine so fieberhafte Tätigkeit ein, dass weder an Sonn- noch Festtagen eine Pause eintrat. Die Valutaspekulation ergriff die weitesten Schichten der Bevölkerung und konnte von der Regierung weder durch Verhaftungen, noch durch Ausweisungen eingedämmt werden. Frauen und Männer aller Besitz- und Berufsklassen waren dem Spekulationsfieber verfallen.

Da der Innenmarkt ganz besonders mit russischen und deutschen Zahlungsmitteln überschwemmt war, die Rigaer Kurse und die Kurse für diese Valuten an ausländischen Plätzen aber eine Arbitrage zuließen, so wurde hauptsächlich in diesen Valuten spekuliert.

So z. B. wurde für das £ in Zarenrubeln gezahlt:

August—September 1920.

New-York	226—221	Zarenruble = 1 £
Warschau	227—262	„ „
Wilna	278—310	„ „
Reval—Riga	325—375	„ „

Bis etwa Mitte November 1920 war die Spekulation in russischen Zahlungsmitteln ohne grosse Verluste für die Bevölkerung verknüpft, dann trat plötzlich der Rückschlag ein.

*) Der Friedensvertrag zwischen Lettland und Sowjetrussland wurde in Riga am 1. VIII. 20 unterzeichnet, am 2. IX. 20 ratifiziert und trat am 4. X. 20 in Kraft.

Es notierte Riga:

	Am 16. XI. 20.		Zum Schluss d.J.1920.	
	Käufer.	Verkäufer.	Käufer.	Verkäufer.
500 Zarenrubelnoten	610 L.Rbl.	635 L.Rbl.	325 L.Rbl.	360 L.Rbl.
100 „	110 „	120 „	65 „	90 „
50—25 „	90 „	95 „	40 „	60 „
10 „	75 „	85 „	— „	— „
5 „	45 „	50 „	— „	— „
1000 Dumarubelnoten, grosse	280 „	300 „	150 „	170 „
1000 „ kleine	150 „	170 „	70 „	90 „
100 Kerenskischeine	2 „	3 „	— „	— „

Der Schlag war um so empfindlicher, als die lettische Valuta in demselben Zeitraum stark gefallen war. Der Wechselkurs des lettischen Rubels, gemessen am £, betrug während des Jahres 1920:

Januar	1920 —	215 L.Rbl.	Juli	1920 —	300 L.Rbl.
Februar	„ —	240 „	August	„ —	400 „
März	„ —	290 „	September	„ —	550 „
April	„ —	300 „	Oktober	„ —	570 „
Mai	„ —	320 „	November	„ —	600 „
Juni	„ —	250*) „	Dezember	„ —	700 „

Ähnliche Verluste, wie durch die Spekulation mit russischen Zahlungsmitteln, hatte die Bevölkerung später auch durch die Spekulation mit deutschen Geldwertzeichen erlitten.

Wenn man jetzt das Ergebnis aus der zweijährigen Finanzwirtschaft Lettlands zieht, so ist zu konstatieren, dass der rücksichtslose Eingriff der Regierung in Durchsetzung des lettischen Rubels als Einheit für eine eigene lettische Währung zwar als gelungen bezeichnet werden muss, doch zu einem sehr hohen Preis erkaufte worden ist.

An Schulden hatte Lettland zum 31. XII 20 aufzuweisen: eine Emission von 1,1 Milliarden ungedeckter Lettenrubel und 17 Millionen innere Anleihe; an Schuldverpflichtungen ans Ausland: an die Vereinigten Staaten v. N.-A. \$ 5,1 Millionen, an England £ 795.000, an Frankreich Fr. 11,6 Millionen und an Norwegen Kr. 6,8 Millionen.

Das Disagio des lettischen Rubels gegenüber dem \$ betrug zum 31. XII 20 bereits 99,33% von der Parität (\$ 1 = 1,94 L. Rubel).

— Die ohne Unterbrechung auf einander folgende Emission von lettischen Geldwertzeichen, verknüpft aufs engste mit dem psychologischen Moment des Mangels an Vertrauen der

*) Die zeitweilige Kursaufbesserung war durch die ersten grösseren Staatsmonopolexportverkäufe zustande gekommen.

Bevölkerung zu der eigenen Währung, und die zuversichtliche Hoffnung auf die Zukunft des alten russischen Zarenrubels, die allgemein verbreitet war, waren wohl die hauptsächlichen Gründe der aussergewöhnlich niedrigen Bewertung des lettischen Rubels.

Wie wenig aber die Hoffnung, die an dem russischen Zarenrubel klebte, berechtigt war, zeigt folgender Tatbestand:

Der Kurs des russischen Rubels auf den neutralen Börsen des Auslandes befand sich seit Ausbruch des Krieges in ständiger Rückwärtsbewegung und betrug zu Ausbruch der russischen Revolution etwa 45% der Friedensparität.

Wenn man in Betracht zieht, dass das zarische Russland ca. 9 Milliarden Papierrubel ausgegeben hatte und der russische Staat Anfang März 1917 noch über eine Inlandgoldreserve von 1,5 Milliarden Rubel und über eine Auslandgoldreserve von 2,1 Milliarden Rubel verfügte — mithin eine Golddeckung von 39,7% noch vorhanden war — so ist der Rückgang des russischen Rubels im Zeitraum 1. VII 14 — 1. III 17 um 5—10% mehr, als die übrigen Valuten der anderen Kriegsführenden Staaten, als ein sehr charakteristisches Symptom für die Einschätzung der Finanzkraft Russlands seitens der Börsen des neutralen Auslandes zu betrachten.

Während der 7-monatlichen Dauer der sog. „Kerenski-Zeit“ waren für 18,4 Milliarden Rubel Papiergeld emittiert worden und war der Rubel auf ca 25% seines Friedenswertes gefallen.

Zum 1. I. 18 betrug die Papiergeldemission schon 25,5 Milliarden Rubel und der Kurs des Rubels nur noch 18% seiner Friedensparität.

Am 1. I. 19 wurde laut Daten des Volkskommissars der Finanzen, die Emission von Papiergeld mit ca. 60 Milliarden Rubel angenommen und hatte der Kurs des Rubels schon mehr als 90% seines Friedenswertes verloren.

Am 1. X. 19 war der Goldvorrat in Russland auf einige Hundert Millionen Rubel — die Golddeckung mithin auf ca. 0,1% zusammengesmolzen.

Am 1. I. 20 betrug die Emission schon 225 Milliarden Rubel und am 1. IV 20 — 340,6 Milliarden Rubel. Von den im April 1920 im Umlauf sich befindlichen russischen Geldwertzeichen waren: 6,4% Zarenrubel, 25,7% Kerenski- und Dumarubel und 67,9% Sowjetrubel.

Zum 1. VII. 20 betrug die Emission 511,7 Milliarden Rubel, zum 1. X. 20 — 745 Milliarden Rubel und zum 31. XII. 20 — 1.168,6 Milliarden Rubel.

Dass bei diesen astronomischen Zahlen der russischen Emissionstätigkeit die neutralen Börsen im Auslande im Jahre 1920 aufhören mussten den russischen Zarenrubel zu

notieren, ist mehr als verständlich. Nicht so in Russland. Dort wurde zu Ende des Jahres 1920 auf der „schwarzen Börse“ der Zarenrubel mit 75—90 Sowjetrubel gehandelt. In gleicher Zeit betrug der Kurs der ausländischen Valuten:

1 £ =	38.000 Sowjetrubel.
Schw. Krone =	1.300—1.500 „
Fr. Franc =	700—800 „
Finnen Mark =	200—215 „
1 Goldrubel =	2.800—3.000 „

Das Versagen der Kaufkraft des Rubels während der Jahre 1919—1920 im Inneren des russischen Reiches, können wir an den Roggenmehlpreisen und an dem Preise der täglich zur Verteilung gelangenden Lebensmittelration (Pajok), im Umfange von 2700 Kalorien, verfolgen;

1 Pud Roggenmehl kostete in Sowjetrubeln:

In den Städten.	Juli 1914	Jan. 1919	Juli 1919	Dez. 1919	Juli 1920	Dez. 1920
1. Iw. Wosnes.	1,10 Rbl.	442 Rbl.	1.455 Rbl.	4.750 Rbl.	15.083 Rbl.	27.000 Rbl.
2. Kasan	0,90 „	57 „	250 „	1.053 „	14.250 „	14.330 „
3. Moskau	1,20 „	587 „	1.877 „	9.000 „	27.000 „	31.330 „
4. Nowgorod	1,25 „	280 „	1.400 „	2.425 „	17.000 „	25.000 „
5. Petersburg	1,20 „	800 „	2.000 „	11.480 „	17.000 „	28.600 „
6. Rjasan	1,05 „	200 „	1.067 „	3.750 „	17.000 „	24.000 „
7. Saratow	0,83 „	90 „	375 „	1.150 „	4.000 „	15.000 „
8. Simbirsk	0,63 „	45 „	156 „	640 „	7.500 „	13.000 „
9. Tambow	0,84 „	60 „	400 „	1.300 „	12.500 „	13.000 „
10. Twer	1,10 „	425 „	1.400 „	4.000 „	11.875 „	18.500 „
11. Witebsk	1,15 „	290 „	1.500 „	3.112 „	9.500 „	17.372 „
12. Wologda	1,35 „	300 „	1.200 „	3.000 „	16.000 „	19.500 „
Durchschnittspreis von 12 Städten pro Pud Roggenmehl:	1,05 Rbl.	298 Rbl.	1.090 Rbl.	3.805 Rbl.	14.059 Rbl.	23.886 Rbl.
Index	100	284	1038	3724	13390	22749

Der Preis der verteilten Lebensmittelration betrug:

Januar 1919 —	19 Sowjetrbl.	Januar 1920 —	309 Sowjetrbl.
Februar	„ — 23	Februar	„ — 396 „
März	„ — 30	März	„ — 500 „
April	„ — 39	April	„ — 640 „
Mai	„ — 48	Mai	„ — 790 „
Juni	„ — 60	Juni	„ — 910 „
Juli	„ — 76	Juli	„ — 1096 „
August	„ — 90	August	„ — 1278 „
Septemb.	„ — 99	Septemb.	„ — 1296 „
Oktober	„ — 117	Oktober	„ — 1382 „
Novemb.	„ — 173	Novemb.	„ — 1540 „
Dezemb.	„ — 227	Dezemb.	„ — 1800 „

Aus diesen zwei Beispielen lässt sich feststellen, dass die Kaufkraft des Rubels im Inneren Russlands während der Jahre 1919—1920 folgendermassen gesunken war:

	Januar 1919	Juli 1919	Dez. 1919	Juli 1920	Dez. 1920
Roggenmehlinde	100	366	1277	4718	8015
Lebensrationsindex	100	400	1195	5768	9474
Durchschnittsindex	100	383	1236	5243	8745

C. DIE FINNISCHE MARK.

Im Dezember 1918 war die finnische Mark als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt und die aus Finnland erhaltene 20 Millionen Fmk. betragende Baranleihe hierzu in den Verkehr gesetzt worden.

Die entsprechende Verordnung v. 14. XII. 18 (R. T. Nr. 8 v. 19. XII, 18) lautete: Die finnische Mark wird im Bereich der Republik Eesti als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt und ist von allen Regierungsstellen, Privatinstiuten und Privatpersonen das finnische Geld gleich dem Oberostgelde in Zahlung zu nehmen zum Kurse 1. Fmk. = 1. Ost-Mk. = 50 Ost-Kop. Diese Verordnung über die finnische Mark ist als Ergänzung zu der Verordnung v. 9. XII. 18 (R. T. Nr. 7 v. 13. XII. 18) über die Ausgabe estnischer Staatskassenscheine, welche den Kurs der Eesti-Mark = 1. Ost-Mk. = 50 Ost-Kop. = 1. Rmk. festsetzte, anzusprechen.

Sehr bald verschob sich aber dieser offiziell festgesetzte Kurs der finnischen Mark zu Ungunsten der Eesti-Mark. Die finnische Mark wurde mit einem Agio aus den Händen der Besitzer, die sie zum Parikurse erhalten hatten, von den Wechselstuben und Valutahändlern aufgekauft. Es hatten von der Kursfestsetzung 1. Fmk. = 1. Emk. nur wenige Privilegierte Nutzen gezogen und muss der vorgeschwebte Versuch, die 20 Mill. Fmk. als Grundlage zur Stabilisierung des estnischen Währungssystems auszunutzen, für fehlgeschlagen gelten.

Wie unten aus der Bewegung des Kurses der finnischen Mark zu ersehen ist, hat die Kursbewegung der finnischen Mark in den Jahren 1919 und 1920 nichts gemeinsam mit der Eesti-Mark. Zudem wurde in diesen Jahren die Eesti-Mark weder in Finnland kotiert, noch in Zahlung genommen. Die erste Zahlung in Eesti-Mark wurde vom Auslande im Jahre 1920 von Norwegen, für eine grössere Partie Heringe, angenommen.

Amtliche Wechselkurse in Helsingfors während der Jahre
1913—1920.

	1913.			1914.		
	Höchst.	Niedr.	Durchschn.	Höchst.	Niedr.	Durchschn.
New York	5,23	5,23	5,23	5,90	5,23	5,31
London	25,43	25,30	25,39	29,—	25,33	25,99
Stockholm	139,50	139,—	139,19	150,—	139,30	141,30
Amsterdam	210,—	209,—	209,56	235,—	209,90	214,49
Berlin	124,40	123,80	124,06	124,80	123,80	124,15
Paris	100,80	100,20	100,62	110,—	100,50	102,67
	1915.			1916.		
	Höchst.	Niedr.	Durchschn.	Höchst.	Niedr.	Durchschn.
New York	7,25	5,90	6,46	7,50	7,—	7,23
London	34,30	29,—	31,29	35,50	33,50	34,30
Stockholm	210,—	150,—	170,77	216,—	192,—	204,96
Amsterdam	300,—	235,—	261,85	320,—	295,—	304,99
Berlin	—	—	—	—	—	—
Paris	124,50	110,—	116,51	128,—	120,—	122,95
	1917.			1918.		
	Höchst.	Niedr.	Durchschn.	Höchst.	Niedr.	Durchschn.
New York	8,60	6,50	7,44	9,90	6,50	8,28
London	41,—	30,50	35,—	47,50	30,50	39,40
Stockholm	360,—	193,—	235,56	310,—	195,—	262,70
Amsterdam	375,—	260,—	307,10	457,—	260,—	380,97
Berlin	—	—	—	160,—	100,—	131,08
Paris	151,—	110,—	127,58	180,—	110,—	145,92
	1919. *)			1920.		
	Höchst.	Niedr.	Durchschn.	Höchst.	Niedr.	Durchschn.
New York	34,—	8,85	15,85	51,50	17,40	29,27
London	133,60	42,10	66,97	180,—	65,70	105,44
Stockholm	740,—	241,—	382,97	1000,—	358,—	589,53
Amsterdam	1285,—	372,—	599,98	1583,—	629,—	980,37
Berlin	114,—	67,—	85,57	75,—	24,—	51,75
Paris	341,—	152,—	204,81	315,—	107,—	203,21

*) Helsingforser Bankkurse für den Russenrubel v. 1. I. 19 — 1. V. 19, für eine Zeit, wo es noch keine Kursnotierungen der Eesti Bank gab.

	3. I. 19.	17. I. 19.	31. I. 19.	14. II. 19.	28. II. 19.	14. III. 19.	31. III. 19.	13. IV. 19.	I. V. 19.
Rbl. 100.	150	140	120	115	110	110	100	100	95
„ 500.	130	130	115	110	105	110	95	95	90
And. Zarenrubel.	120	110	95	95	95	95	90	90	85
Dumarubel 1000	110	103	86	75	73	72	} 65	—	—
„ 250	100	100	83	73	72	72			
Kerenskirubel	100	80	75	70	—	57	—	—	—

So betrug der Rückgang der finnischen Mark gemessen am Dollar:

Von Ausbruch des Krieges		Im Zeitraum:	
bis z. 31. XII. 14. = 1,5 %	gefallen v.	1. VIII. 14.—31. XII. 14. = 1,5 %	
„ „ 31. XII. 15. = 23,5 „	„ „	1. I. 15.—31. XII. 15. = 22,0 „	
„ „ 31. XII. 16. = 38,2 „	„ „	1. I. 16.—31. XII. 16. = 14,7 „	
„ „ 31. XII. 17. = 42,2 „	„ „	1. I. 17.—31. XII. 17. = 4,0 „	
„ „ 31. XII. 18. = 58,3 „	„ „	1. I. 18.—31. XII. 18. = 16,1 „	
„ „ 31. XII. 19. = 197,8 „	„ „	1. I. 19.—31. XII. 19. = 139,5 „	
„ „ 31. XII. 20. = 459,6 „	„ „	1. I. 20.—31. XII. 20. = 261,8 „	

Rückgang der finnischen Mark gemessen an der schwedischen Krone:

Von Ausbruch des Krieges		Im Zeitraum:	
bis z. 31. XII. 14. = 1,5 %	gefallen v.	1. VIII. 14.—31. XII. 14. = 1,5 %	
„ „ 31. XII. 15. = 22,6 „	„ „	1. I. 15.—31. XII. 15. = 21,1 „	
„ „ 31. XII. 16. = 47,2 „	„ „	1. I. 16.—31. XII. 16. = 24,6 „	
„ „ 31. XII. 17. = 69,2 „	„ „	1. I. 17.—31. XII. 17. = 22,0 „	
„ „ 31. XII. 18. = 88,7 „	„ „	1. I. 18.—31. XII. 18. = 19,5 „	
„ „ 31. XII. 19. = 175,1 „	„ „	1. I. 19.—31. XII. 19. = 86,4 „	
„ „ 31. XII. 20. = 323,3 „	„ „	1. I. 20.—31. XII. 20. = 148,2 „	

Rückgang der finnischen Mark gemessen an dem holländischen Gulden:

Von Ausbruch des Krieges		Im Zeitraum:	
bis z. 31. XII. 14. = 2,3 %	gefallen v.	1. VIII. 14.—31. XII. 14. = 2,3 %	
„ „ 31. XII. 15. = 24,9 „	„ „	1. I. 15.—31. XII. 15. = 22,6 „	
„ „ 31. XII. 16. = 45,5 „	„ „	1. I. 16.—31. XII. 16. = 20,6 „	
„ „ 31. XII. 17. = 46,5 „	„ „	1. I. 17.—31. XII. 17. = 1,0 „	
„ „ 31. XII. 18. = 81,8 „	„ „	1. I. 18.—31. XII. 18. = 35,3 „	
„ „ 31. XII. 19. = 186,3 „	„ „	1. I. 19.—31. XII. 19. = 104,5 „	
„ „ 31. XII. 20. = 367,8 „	„ „	1. I. 20.—31. XII. 20. = 181,5 „	

Aus der Kursbewegung der finnischen Mark während der Jahre 1913—1920 ist ersichtlich, dass die finnische Valuta nicht einheitlich von den verschiedenen Ländern eingeschätzt wurde.

Bis zum Jahre 1919 steht die finnische Mark am besten im Verhältnis zum Dollar. Die Erklärung liegt darin, dass während des Weltkrieges der gewaltig gestiegene Handel Finnlands (im Jahr 1913 betrug der Handel Finnlands oder transitu über Finnland nur 4,3% des Aussenhandels Russlands über die europäischen Grenzen, — im Jahr 1916 = 44,5%) nur sehr wenig den Handel Russlands mit den Vereinigten Staaten berührte. Da der grösste Teil des amerikanischen Handels über die Nordmeerhäfen ging und Finnland

selber damals noch das von ihm benötigte Mehl, Getreide, Zucker, Oele, etc. aus Russland erhielt, so bestand keine grosse Nachfrage nach Dollars in Helsingfors. Es betrug die Entwertung der finnischen Mark gemessen am Dollar von Ausbruch des Weltkrieges und bis z. 1. I. 19 daher bloss = —58,3% der Friedensparität.

Weit ungünstiger wurde die finnische Mark während dieses Zeitraumes von Schweden eingeschätzt. Stockholm stellte die Entwertung der finnischen Mark bis z. 1. I. 19 ziemlich paralell der Entwertung des Russenrubels. (—88,7% der Friedensparität.) Etwas niedriger schätzte Holland die Entwertung ein (—81,8% der Friedensparität).

Ein ganz anderes Bild zeigt die Kursbewegung der finnischen Mark in den Jahren 1919 und 1920.

Die Verkündung der finnischen Selbständigkeit, die mit einer Periode glänzender Entwicklung der Wirtschaft zusammenfiel, das Vorhandensein einer ernst zu nehmenden Bourgeoisie und einer bewusst und national eingestellten Arbeiterschaft, hätte dem Auslande genügend Garantien bieten sollen, der finnischen Mark ein gewisses Vertrauen entgegenzubringen. Doch gerade das Gegenteil trat ein. Wohl selten hat eine Valuta derartige schrille Dissonanzen zwischen innerer Lage des Landes und psychologischer Einschätzung im Auslande gezeigt, wie die finnische in den Jahren 1919—1920.

Miteingewirkt auf die Einstellung mag der Umstand haben, dass Finnland zur Russenzeit gezwungen war, seinen durchschnittlich $\frac{1}{5}$ der Gesamteinfuhr ausmachenden Fehlbetrag durch russisches Geld, das zur Entlohnung der russischen Beamten und des dort stationierten Militärs, durch Touristen und Sommerfrischler aus Russland ins Land kam, aufzubringen. Nach dem Versiegen dieser Einnahmequellen bestand nach dem Dafürhalten des Auslandes für Finnland, als einem Land ohne reiche Rohstoffressourcen, mit einer einseitig entwickelten Grossindustrie und dem Zwang verschiedene Lebensmittel und Rohstoffe einführen zu müssen, wenig Aussicht, seinen Einfuhrüberschuss durch die Ausfuhr von Holz, Zellulose, Papier, etc. und durch die Erträge seiner Handelsflotte zu decken.

Dieser psychologischen Einstellung wegen und in Anbetracht der vergrösserten Einfuhr amerikanischer Lebensmittel und Waren, fiel die finnische Mark gemessen am Dollar im Zeitraum v. 1. I. 19 — 31. XII. 20 auf —401,3% der Friedensparität. Der Rückgang der finnischen Mark gemessen am holländischen Gulden betrug —268% und gemessen an der schwedischen Kron —234,6% der Friedensparität.

Die Erklärung für den Umschlag Stockholms in der Einschätzung der finnischen Valuta und der höheren Kotierung, als in anderen Ländern, ist wohl spekulativen Gründen zuzuschreiben. Dank umfangreicheren Kenntnissen der finanziellen und wirtschaftlichen Hilfsmittel Finnlands, als dieses andere Länder aufzuweisen hatten und im festen Glauben, dass der Integrität und Stabilität des staatlichen Organismus Finnlands auf Jahre keine Gefahr drohe, hielten die Stockholmer Finanziers, die während des Krieges günstige Rubeloperationen vorgenommen hatten, jetzt den Zeitpunkt für gegeben, ihre Aufmerksamkeit der finnischen Mark zuwenden zu müssen.

In der Hoffnung, dass sich in der europäischen zerstörten Volkswirtschaft nach dem Weltkriege ein starkes Bedürfnis nach Baumaterialien, Papier und anderen Waren, die Finnland liefern kann, einstellen würde, kauften sie in gewaltigen Mengen finnische Mark auf. Durch dieses Börsenmanöver versuchten sie eine künstliche Konjunktur für die finnische Mark zu schaffen und aus dieser Valuta Eigenschaften herauszuziehen, die ihr von vornherein abgingen.

Das Haussenspiel der Stockholmer Börsenfinanziers auf die Nachfrage nach finnische Mark musste fehlschlagen, als die Industrie der kriegsbeteiligten Staaten schneller demobilisiert wurde, als man hatte annehmen können. Als dann der in der Geschichte der Weltwirtschaft einzig dastehende Preissturz des Jahres 1920 und die daraufhin in ganz Europa einsetzende wirtschaftliche Depression eintrat, hörte der vergrößerte Export aus Finnland zur Wiederherstellung Europas, und die damit verknüpfte grössere Nachfrage nach finnischer Mark, ganz auf.

Die Folge war, dass die getäuschten Stockholmer Finanziers massenhaft die finnische Mark auf den Geldmarkt zu werfen anfangen und ein katastrophales Sinken der finnischen Valuta eintrat, deren Höhepunkt in die zweite Hälfte des Jahres 1921 fällt.

V. Der internationale Geldmarkt in den Jahren 1919 und 1920.

Wechselkurse (Kabel) der Londoner Börse im Jahre 1919.

PARITÄT:		Fr. £ 1 = Fr. 25,22½	\$ £ 1 = \$ 4,806	Reichs Mark £ 1 = RMK 20,43	Schwed. Kron £ 1 = Kr. 18,16	Dän. Kron £ 1 = Kr. 18,16	Finnen Mark £ 1 = FMK 25,22½
9. I.	1919.	25,97	4,76½	—	16,45	17,85	—
16. I.	„	25,98	4,76½	—	16,60	17,98	—
30. I.	„	25,98½	4,76½	—	16,90	18,20	—
13. II.	„	25,98	4,76½	—	16,85	18,30	—
27. II.	„	26,02	4,76½	—	16,93	18,30	—
13. III.	„	26,12	4,76½	—	16,95	18,32	—
3. IV.	„	27,67½	4,65½	—	17,25	18,43	—
17. IV.	„	27,87½	4,65½	—	17,50	18,56½	—
1. V.	„	28,25	4,67½	—	17,48	18,70	43¾
22. V.	„	31,25	4,64	—	18,27	19,68	48
5. VI.	„	30,10	4,63	—	18,00	19,70	49½
19. VI.	„	30,00	4,63	—	17,85	19,32	51¼
3. VII.	„	29,85	4,51½	—	17,98	19,60	57
17. VII.	„	31,10	4,29	—	17,83	19,55	61
7. VIII.	„	33,75	4,31	74	17,37	19,83	66½
21. VIII.	„	34,00	4,15½	91	17,35	19,45	64½
4. IX.	„	34,40	4,18¾	92½	17,22	19,20	64½
18. IX.	„	37,40	4,15	100½	16,95	19,15	87½
2. X.	„	35,50	4,23	104½	17,15	19,42	95
16. X.	„	36,47½	4,23	115	17,15	19,40	114¾
30. X.	„	36,95	4,16½	125	17,45	19,52	94¾
13. XI.	„	38,65	4,13½	153½	17,85	19,63	107½
4. XII.	„	40,12½	3,93	175½	17,80	20,42½	117½
11. XII.	„	43,50	3,72½	182	18,00	21,38	127
23. XII.	„	40,05	3,83½	183	17,81	20,32½	127½

Wechselkurse in New-York im Jahre 1919.

PARITÄT:	Russ. Rbl. =		£.		Schwed. Kr. =		Dänisch. Kr. =		Holl. Gold. =		Schweiz. Fr. =		Franz. Fr. =		Reichs-Mark =		
	Cent. 51,5	Rbl. 1	60 Tage	Scheck.	Kabel.	Cent. 26,5	Kr. 1	Cent. 26,5	Kr. 1	Cent. 40,19	Gld. 1	\$ 1 =	Fr. 5,1825	\$ 1 =	Fr. 5,1825	Cent. 23,82	RMK 1
2. I.	1919	14	4,73	4,7655	4,7585	29,05	26,9	42,6	4,85	5,455	—						
16. I.	„	14	4,73	4,7655	4,7580	28,9	26,7	42,437	4,84	5,4562	—						
30. I.	„	14	4,73	4,7655	4,7585	27,9	25,7	41	4,9375	5,4575	—						
13. II.	„	14	4,73	4,7645	4,7575	28,05	26	41,125	4,92	5,4575	—						
27. II.	„	14	4,73	4,7645	4,7575	28	25,95	41,125	4,9075	5,4675	—						
13. III.	„	14	4,73	4,7645	4,7575	27,95	25,9	41,06	4,867	5,495	—						
3. IV.	„	14	4,625	4,66	4,65	26,9	25,1	40¼	4,97	5,96	—						
17. IV.	„	12	4,6225	4,6575	4,6475	26,6	25	40,187	4,97	6,01	—						
1. V.	„	14	4,64	4,6775	4,6675	25,5	24,85	40,187	4,955	6,075	—						
15. V.	„	14	4,63	4,655	4,6315	25,6	24	39,625	5,03	6,365	—						
29. V.	„	14	4,615	4,645	4,635	25,35	23½	39,125	5,165	6,475	—						
12. VI.	„	14	4,575	4,625	4,615	25,9	23,95	38,875	5,3	6,395	—						
3. VII.	„	14	4,485	4,525	4,5175	25,2	23,15	38,375	5,47	6,62	—						
17. VIII.	„	14	4,3375	4,48	4,4925	24,2	22,05	36,85	5,73	7,1	—						
31. VII.	„	14	4,325	4,3625	—	24,7	22,15	37½	5,58	7,06	—						
14. VIII.	„	14	4,275	4,3125	4,3275	24,8	21,95	37¼	5,65	7,78	—						
28. VIII.	„	14	4,1825	4,22	4,2125	24,35	21,65	37,2	5,68	8,07	—						
18. IX.	„	14	4,1225	4,16	4,1525	24,35	21,65	37,05	5,59	8,94	—						
2. X.	„	14	4,2	4,2375	4,23	24,45	21½	37,9	5,57	8,48	—						
16. X.	„	14	4,1275	4,17	4,1625	24¼	21,35	37,9	5,61	8,73	—						
30. X.	„	14	4,115	4,1675	4,16	23,75	21,1	37,7	5,6	8,88	3,3						
12. XI.	„	14	4,08	4,0025	4,125	23,15	21	37,65	5½	9,33	2¼						
3. XII.	„	14½	3,8475	3,9125	3,9075	22	19,15	38,37	5,38	10,32	2,22						
17. XII.	„	14½	3,7975	3,76	3,7525	21½	18¼	37½	5,47	11,37	2,05						

Wechselkurse in Stockholm im Jahre 1919.

PARTIKEL	Finnen Mark Kr. 72 = FMk. 100	£ Kr. 18,16 = £ 1	\$ Kr. 373 = \$ 100.	Reichs-Mark Kr. 88,89 = RMk. 100.	Holl. Guild. Kr. 150,67 = Gld. 100	Franz. Fr. Kr. 72 = Fr. 100	Schweiz. Fr. Kr. 72 = Fr. 100
Anfang Januar 1919.	—	16,28	—	43¼	146	62¼	71,35
Medio „	—	16,47	—	44	146¼	63½	72
Ultimo „	—	16,95	—	22	146½	69¼	72¼
Medio Februar	—	16,95	—	39¼	147	68,35	73
Ultimo „	—	16,95	—	36¼	146½	65¼	73¼
Medio November	17,88	16½	433	11	163	45¼	79
Ultimo „	—	17,12	—	34¼	149½	62	74¼
Medio April	—	17,48	—	29¼	151¼	63¼	76½
Ultimo „	—	17,48	—	32	151¼	62	76
Medio Mai	—	18,18	—	29¼	154½	62	78
Ultimo „	—	18,22	389	28¼	153¼	62¼	76
Medio Juni	—	17,78	392	25½	151	60¼	72
Ultimo „	—	17,95	384	29½	152¼	60¼	72
Medio Juli	—	17,94	391	28	152,65	58½	71¼
Ultimo „	22½	17,59	399	23½	152,15	55	72½
Medio August	30	17,45	401	21	150¼	52	72
Ultimo „	26½	16,27	404	19¼	152½	51	72¼
Medio September	22	17,28	407	15	152	47	73¼
Ultimo „	20¼	17,13	408	18½	153½	53	73
Medio Oktober	15¼	17,24	412	15¼	175¼	47½	73½
Ultimo „	19½	17,47	419	13¼	159	47½	75¼
Medio März	—	17,01	—	36¼	146½	65¼	72¼
Ultimo „	15	18	448	10,57	170	46½	82
Medio Dezember	14¼	17,85	481	9¼	180¼	42¼	86
Ultimo „	14¼	17,65	463	9½	175	43	83

Wechselkurse in Kopenhagen im Jahre 1919.

PARTYKT:			Finnen Mark Kr. 72 = FMK 100	f Kr. 18,16 = £ 1	§ Kr. 373 = § 100	Reichs Mark Kr. 8,80 = RMK 100	Holl. Guld. Kr. 150,67 = Guld. 100	Schweiz. Fr. Kr. 72 = Fr. 100	Franz. Fr. Kr. 72 = Fr. 100
Anfang	Januar	1919	—	17¾	—	47	158¾	77¾	68½
Medio	„		—	17,85	—	47¼	153¾	78	69
Ultimo	„		—	18,27	—	45	159	78¼	70,7
Medio	Februar		—	18,26	—	43,2	158½	78,85	70½
Ultimo	„		—	18,27	—	39	158	79¾	70¼
Medio	März		—	18,34	—	39¾	158½	79,7	70,1
Ultimo	„		—	18,32	—	36¾	160	79½	66,4
Medio	April		—	18,58	—	32	161¼	81¼	66¼
Ultimo	„		—	18,7	—	35,6	161½	81¼	66
Medio	Mai		—	19,26	4,10	31¼	164	83	65½
Ultimo	„		—	19,8	4,26	30,65	167¼	83	67½
Medio	Juni		—	19,07	4,11	28	162	77½	64¼
Ultimo	„		—	19,53	4,24	32¼	165½	78¾	66
Medio	Juli		—	19,6	4,37	30,1	167	78½	64
Ultimo	„		27	19,71	4,52	26½	170½	81¼	62
Medio	August		33½	19,64	4,53	23¾	169½	80¾	58¾
Ultimo	„		29¼	19,33	4,58	21,55	170,9	80¾	57¾
Medio	September		25	18,85	4,52	15½	168¾	81¼	52
Ultimo	„		22½	19,34	4,59	20,35	173	82½	69½
Medio	Oktober		17¼	19,38	4,62	17,1	175,4	82,65	53¾
Ultimo	„		21½	19,55	4,68	15,15	178¾	84	53¼
Medio	November		18	19,87	4,77	11,85	179	86½	50¼
Ultimo	„		16,57	20	4,95	11,85	189¾	91	51¼
Medio	Dezember		16¾	20,88	5,64	11,3	212	102½	50¾
Ultimo	„		16	19¼	5,1	10,6	193	92½	50

Wechselkurse in Paris im Jahre 1919.

PARITÄT:	£ 1 = Fr. 25,22	Fr. 518	Reichs Mark Mk. 100 = Fr. 123	Schwed. Kr. Kr. 100 = Fr. 139	Dänisch. Kr. Kr. 100 = Fr. 139	Holl. Guld. Gld. 100 = Fr. 208,3	Schw. Fr. 100
2. I. 1919	25,95—26	542½—547½	—	—	—	230—234	111¾—113¾
16. I. „	25,95—26	542½—547½	—	156½—160½	143½—147½	226—230	111¾—113¾
30. I. „	25,95—26	542½—547½	—	150—154	—	220½—224½	109½—111½
13. II. „	25,95—26	542½—547½	—	—	143½—147½	224—228	112½—115½
27. II. „	25,95—26	542½—547½	—	152—156	141—145	224—228	112½—114½
13. III. „	25,95—26	542½—548½	—	152—156	140¼—144¼	222½—226½	110¾—112¾
27. III. „	27,4—27,52	592—597	—	151½—155½	—	233—237	116¾—118¾
17. IV. „	27,97—28,08	597½—602½	—	162	148—152	240½—244½	120½—122½
2. V. „	28,30—28,44	603½—608½	—	161—168	149½—153½	242—246	122¾—124¾
15. V. „	29,55—29,60	628½—633½	—	162¼—164½	150½—154½	248½—252½	125—127
29. V. „	29,86—30	635—647	—	—	149—153	252—256	125½—127½
19. VI. „	29,80—30,16	643½—648½	—	166½—170½	153—157	255½—259½	121¼—124¼
3. VII. „	30—30,4	655—661	—	165—169	—	252—256	120½—122½
17. VII. „	31,16—31,26	717—722	—	173—177	—	266—270	125½—127½
31. VII. „	31,67—31,8	723—728	—	180½—184½	159¾—163¾	273—277	129½—131¾
15. VIII. „	33,4—33,6	764½—778½	—	192—196	166—170	291½—295½	137¼—139¼
29. VIII. „	34—34,1	789½—794½	38—40	193¼—197¼	172¾—176¾	297—301	140½—142½
18. IX. „	36,61	874	32¼	212	202	330½	155
2. X. „	35,42	884½	33¾	204	179	318½	150
16. X. „	36,49	867½	31¾	212¼	185¼	331½	155½
30. X. „	36,84	833½	29	214	190	334½	158¼
13. XI. „	38,66	934	24¾	217	192	353	170
4. XII. „	40,22	1063	23	227	195	395½	192¾
18. XII. „	42,36	1127½	21¾	245	201½	427½	245
29. XII. „	40,4	1050	22½	229	—	402	229

Amtliche Wechselkurse in Berlin im Jahre 1919.

FARITXT:	Finnen Mark RMk. 81 = FMk. 100	Schwed. Kr. RMk. 112½ = Kr. 100	Dänisch Kr. RMk. 112½ = Kr. 100	Schweiz. Fr. RMk. 81 = Fr. 100	Holl. Guild. RMk. 168½ = Gld. 100
Ende Dezember 1918.	81¼	243¼	220½	173¼	346
Medio Januar 1919.	81¼	240¼	218	171¼	340
Ultimo „	81¼	240¼	218	171¼	340
Medio Februar	91¼	240¼	218	171¼	340
Ultimo „	91¼	240¼	218	171¼	340
Medio März	98¾	277¾	255	203¾	397½
Ultimo „	101¾	290¾	271	217¾	440
Medio April	126¾	339¾	315	263¾	532
Ultimo „	137¾	341¾	317	263½	505
Medio Mai	129¾	348	329	275	542
Ultimo „	127¾	351	329	274	555
Medio Juni	124¾	386	361	283	610
Ultimo „	104¾	349	321	250	535
Medio Juli	99¾	367	339	268	570
Ultimo „	102¾	415	379	298	640
Medio August	118	470	419	334	730
Ultimo „	136¼	511	455	372¼	802
Medio September	139¼	659¾	580	499¼	1059¾
Ultimo „	107¾	554¾	483¾	409½	839
Medio Oktober	97¾	674¾	594¼	494½	1046½
Ultimo „	136¾	744¾	659¾	559½	1184
Medio November	151¾	944¾	854¾	731¾	1528½
Ultimo „	137¾	951¾	859¾	784½	1638½
Medio Dezember	148¾	1069¾	899¾	911¾	1893½
Ultimo „	149¾	1074¾	959¾	884¾	1863½

Wechselkurse in Zürich im Jahre 1919.

PARTIÄT:	£ Fr. 25,22 = £ 1	\$ Fr. 5,18 = \$ 1	Russ. Rub. Fr. 266,67 = Rbl. 100	Reichs Mark Fr. 123,46 = Mk. 100	Schwed. Kr. Fr. 138,89 = Kr. 100	Dänisch. Kr. Fr. 138,89 = Kr. 100	Holl. Gold Fr. 208 = Gld. 100	Franz. Fr. 100
Anfang Jan. 1919	22,99	4,81	68*)	60½	141	130¾	204¾	88¾
Medio „	23,04	4,84	65	59	140	128¾	204	88,6
Ultimo „	23,49	4,93	55	57¾	138¾	128¾	203½	90,45
Medio Februar	22,23	4,87	50	54	137	127	200¾	89,35
Ultimo „	22,97	4,83	50	48½	135½	126¼	198¼	87¾
Medio März	23,25	4,88	—	49¾	136	125½	199	88
Ultimo „	23,12	5,05	40	45½	134¾	125¾	200¾	83½
Medio April	23,02	4,95	33	37¼	131¾	123¾	199½	82¾
Ultimo „	22,19	4,95	30	40½	132¼	123½	199¼	81¾
Medio Mai	23,39	4,98	40	36¼	128½	122	198½	79½
Ultimo „	24,05	5,16	45	37	131½	121	202	81,6
Medio Juni	24,77	5,34	43	35,6	139½	129½	209¾	84,6
Ultimo „	25,05	5,43	46	42½	139	128½	211¾	84½
Medio Juli	25	5¼	42	37¾	139	127¾	212¾	81
Ultimo „	24,32	5,52	32	32¼	138½	124½	210¼	76,1
Medio August	24,38	5,63	28	29¼	141¾	123¼	210	73,15
Ultimo „	23,98	5,65	28	26,8	139¼	124	212½	70,3
Medio September	23,17	5,53	—	20	136½	124¾	207½	64¾
Ultimo „	22½	5½	—	23¾	137	120½	210¼	69
Medio Oktober	23,45	5,59	—	20,6	136¾	121¼	212½	64,9
Ultimo „	23,33	5,6	—	17,9	134	119¼	212½	63½
Medio November	22¾	5,6	—	13¾	128	116	208	58
Ultimo „	21,9	5,49	—	13	129	108½	208½	55¾
Medio Dezember	20½	5½	—	11	112	97	206	49¾
Ultimo „	21¼	5,57	—	11½	119½	110¼	210¼	52

*) Zarenrubel.

Wechselkurse in Amsterdam im Jahre 1919.

PARITÄT:		£. 12,07 = Gld. 100 £ 1	\$. 24,75 = Gld. 100 \$ 100	Reichs. Mark Gld. 59,40 = R.Mk. 100.	Schwed. Kr. Gld. 66,67 = Kr. 100	Dänisch. Kr. Gld. 66,67 = Kr. 100	Franz. Fr. Gld. 48,02 = Fr. 100	Schweiz. Fr. Gld. 48,02 = Fr. 100.
Anfang	Januar 1919	11,15	233¾	29½	68¾	63,15	42,9	48,8
Medio	„	11¼	236	29½	68,47	63,05	43,3	49,07
Ultimo	„	11½	—	28,15	68,2	63,2	44,3	49,15
Medio	Februar	11,57	242½	27,55	68¼	63¼	44,52	49,85
Ultimo	„	11,57	242⅞	24,27	68,4	63,35	44,35	50,35
Medio	März	11,6	—	25,55	68,45	63,15	44,35	50,4
Ultimo	„	11,47	250¼	22½	67¾	62½	41,6	49,8
Medio	April	11,51	248½	18,7	66,2	62,1	41¼	50¼
Ultimo	„	11,65	248¼	21,97	66,3	62	44,4	50¼
Medio	Mai	11,76	251	19,4	64,85	61¼	39¼	50,45
Ultimo	„	11,86	285	17,8	65,1	60,1	39¼	49½
Medio	Juni	11,72	253¼	16,3	66	61,3	39,9	47¼
Ultimo	„	11,83	257½	18½	65½	60,3	39,97	47,45
Medio	Juli	11,75	263	18,1	65,6	60,1	38,35	47,02
Ultimo	„	11,58	264	14,45	65¼	59,1	36,1	47½
Medio	August	11,6	269,8	13,9	66½	59,2	34,45	48
Ultimo	„	11,32	269¼	12,4	65,7	58,3	33½	47,45
Medio	September	11,19	268½	8¼	65,95	59,7	30,8	46,3
Ultimo	„	11,19	263	11,8	65,6	57,8	33¼	47,45
Medio	Oktober	11,04	263¼	9½	64,3	56,95	30,15	47,05
Ultimo	„	11	264¼	8,45	63,1	56,2	29,7	47,2
Medio	November	10,98	265¼	6½	51,8	55¼	27,7	48,3
Ultimo	„	10,57	262½	6,05	59,1	52,95	27,02	48
Medio	Dezember	9,9	267	5,37	55¼	47½	23,8	48½
Ultimo	„	10,15	—	5,42	57,8	61,6	25,85	47,8

Wechselkurse (Kabel) der Londoner Börse im Jahre 1920.

PARITÄT:		Fr. £ 1 = 25,22½	\$. £ 1 = 4,806	Reichs-Mark £ 1 = 20,43	Schwed. Kr. £ 1 = 18,16	Dänisch. Kr. £ 1 = 18,16	Finnen Mark £ 1 = 25,22½
8. I.	1920.	42,00	3,74¾	190	17,72½	20,80	124
15. I.	„	42,55	3,72½	206½	17,80	20,80	105
29. I.	„	46,25	—	235	17,98	21,68	90½
12. II.	„	48,55	3,25	337½	18,15	23,25	84½
26. II.	„	48,45	3,38	332½	18,27	22,80	75½
11. III.	„	49,25	3,80½	262	18,47	21,05	60½
1. IV.	„	57,70	3,90	280	18,05	21,40	75
15. IV.	„	65,75	3,96	227	18,00	21,65	75
29. IV.	„	63,80	3,88	225	18,05	22,65	72½
13. V.	„	57,55	3,82¾	190	18,20	22,90	74½
27. V.	„	50,00	3,87¾	146	18,22½	23,68	85½
17. VI.	„	50,55	3,99	152½	18,21	23,65	90
24. VI.	„	47,65	3,96½	149½	18,10	23,70	88
8. VII.	„	47,85	3,95½	149½	17,85	24,00	92½
22. VII.	„	48,90	3,82	152½	17,63	23,50	103
5. VIII.	„	50,05	3,61	165½	17,59	23,61	110
19. VIII.	„	50,45	3,61	182½	17,62	24,28	120
2. IX.	„	51,35	3,57	176½	17,73	24,93	102½
16. IX.	„	53,37½	3,49¾	219	17,19	25,50	112½
30. IX.	„	52,25	3,47	219½	17,55½	24,65	123
14. X.	„	53,12½	3,49¾	238½	17,77	25,20	132½
28. X.	„	54,70	3,47¼	260	17,92½	25,40	145
11. XI.	„	58,35	3,38	294½	17,95	25,70	153
25. XI.	„	58,00	3,49	249½	18,12½	25,85	163
2. XII.	„	57,40	3,49	242½	18,05	25,25	170
16. XII.	„	59,00	3,49	257½	17,70	23,10	150
30. XII.	„	59,70	3,53	257½	17,75	22,55	115

Wechselkurse in New-York im Jahre 1920.

PARITÄT:		£.			Schwed. Kr. Cent. 26,5 = Kr. 1	Dänisch. Kr.	Holl. Guild. Cent. 40,19 = Gld. 1	Schweiz. Fr. \$ 1 = Fr. 5,1825	Franz. Fr. \$ 1 = Fr. 5,1825	Reichs Mark Cent. 23,82 = RMK 1
		60 Tage.	Schek.	Kabel.						
		\$ 4,8666 = £ 1								
8. I.	1920	3,6675	3,75	3,7425	21,1	18,05	37½	5,66	11,19	2
23. I.	„	3,5675	3,64	3,6325	20,45	16,8	37,375	5,57	11,9	1½
30. I.	„	3,4675	3,53	3,5225	19,7	16,3	38,375	5,6	13,18	1,3
19. II.	„	3,39	3,4425	3,45	18¾	15¼	37½	6,15	13,37	1,04
4. III.	„	3,495	3,5575	3,55	19½	15,8	37¼	5,99	13,83	1,03
18. III.	„	3,685	3,745	3,7375	20½	17½	36,625	5,8	13,6	1,3
25. III.	„	3,8175	3,875	3,8675	21½	17,3	36,875	5,81	—	1,35
15. IV.	„	3,9025	3,97	3,9625	22,15	18,05	37¼	5,56	16,35	1,72
29. IV.	„	3,7825	3,85	3,8425	21,4	17,2	36½	5,6	16,55	1,72
13. V.	„	3,7525	3,82	3,8125	21	16,8	37½	5,7	15¼	2,06
3. VI.	„	3,8645	3,9215	3,9185	21,65	17¼	36,68	5,47	13,1	2,2
17. VI.	„	3,915	3,9825	3,975	21,9	16,85	36,125	5,48	13,65	2,6
1. VII.	„	3,8915	3,9585	3,9515	22,1	16,35	35¾	5½	12,04	2,65
15. VII.	„	3,8625	3,9	3,8925	22,15	16,8	35,125	5,62	11,84	2,575
30. VII.	„	3,6675	3,735	3,7275	21¼	15,9	34½	5,85	13,04	2,31
12. VIII.	„	3,5675	3,635	3,6275	20,65	15,05	33,125	6,01	13,9	2,14
26. VIII.	„	3,535	3,6	3,5925	20,35	14,1	31,875	6,05	13,1	2,09
16. IX.	„	3,42	3,5025	3,495	20,35	13¾	30,95	6,2	15,2	1,51
30. IX.	„	3,405	3,47	3,4625	19,85	14,3	31,13	6,24	15,05	1,58
14. X.	„	3,4225	3,4815	3,4745	19,65	13¾	31	6,27	15,22	1,45
28. X.	„	3,3975	3,465	3,4575	19,35	13,65	30,45	6,36	15,70	1,33
11. XI.	„	3,2	3,3675	3,36	18,8	13,1	29,62	6,54	17½	1,14
3. XII.	„	3,4225	3,49	3,4825	19,43	13,8	30,625	5,67	16,07	1,43
17. XII.	„	3,4475	3,515	3,5075	19¾	15,15	31¼	5,99	15,35	1,26
30. XII.	„	3,47	3,5345	3,53	19,98	15,65	31,45	5,93	15¼	1,375

Wechselkurse in Stockholm für das Jahr 1920.

PARITÄT:			Finnen Mark Kr. 72 = FMK. 100	£ Kr. 18,16 = £ 1	§. Kr. 373 = § 100	Reichs Mark Kr. 88,80 = RMK. 100	Holl. Guild. Kr. 150,67 = Gld. 100	Franz. Fr. Kr. 72 = Fr. 100	Schw. Fr. Kr. 72 = Fr. 100
Anfang	Januar	1920	14¼	17,65	469	9½	175	43	83
Medio	„		18,2	17,95	485	9	181	43	85½
Ultimo	„		22	18,1	519	7	197	39	90¼
Medio	Februar		21½	19,1	538	5,24	198	37¼	88¼
Ultimo	„		23¼	18¼	—	5,4	197½	38	86½
Medio	März		28	18,6	500	7¼	180	37¼	84½
Ultimo	„		25¼	18,1	472	6,6	173	31½	81¼
Medio	April		25	17,99	494	8	168½	28¼	82
Ultimo	„		24¼	18	470	8¼	170½	28½	82¼
Medio	Mai		24¼	18,2	477	9,9	173¼	31½	84
Ultimo	„		23½	18,1	440	12¼	170½	36¼	84
Medio	Juni		20½	18,2	465	11¼	167	35	84
Ultimo	„		19½	17,9	453	11	161	37½	83½
Medio	Juli		18½	17,63	454	11,6	159¼	37¼	80½
Ultimo	„		17¼	17,7	477	11¼	163½	36½	81
Medio	August		15¼	17,6	485	10½	160½	35¼	80¼
Ultimo	„		17½	17,67	499	10,1	159¼	34½	81½
Medio	September		15½	17,18	496	8,6	152¼	32¼	80¼
Ultimo	„		14¼	17,57	501	8,15	157	39¼	80¼
Medio	Oktober		13,4	17,72	510	7½	157¼	33½	81¼
Ultimo	„		12½	17,94	518	6¼	157¼	33¼	81¼
Medio	November		11,65	17,99	529	6,15	158¼	31	81¼
Ultimo	„		10,35	18,1	519	7½	158¼	31½	81½
Medio	Dezember		11,65	17,8	514	7	158½	30¼	79½
Ultimo	„		15,85	17¼	504	7	158½	29½	77

Wechselkurse in Kopenhagen im Jahre 1920.

PARITÄT:	Finnen Mark Kr. 72 = FMK. 100	£ Kr. 18,16 = £ 1	\$ Kr. 373 = \$ 100	Reichs Mark Kr. 88,89 = RMK. 100	Holl. Guld. Kr. 150,67 = Gld. 100	Schweiz. Fr. Kr. 72 = Fr. 100	Franz. Fr. Kr. 72 = Fr. 100
Anfang Januar	16	19¼	5,27	10½	195¼	94¼	48
Medio „	20½	20,98	5,62	10,3	212	101	50¼
Ultimo „	27¼	21,98	6,31	7½	241	110½	47¼
Medio Februar	26¼	23,05	6,8	7,2	250	113	47¼
Ultimo „	29½	22,67	6,67	7	246	108	47¼
Medio März	32	21¼	5¼	9½	200	100	44
Ultimo „	39	21,3	5,55	8	203	96	38
Medio April	30	21,65	5,46	9½	203	99	35
Ultimo „	31¼	22,6	5,9	10½	214	104	36
Medio Mai	30¼	22,86	6,01	12,65	218½	106	39¼
Ultimo „	29¼	23	5,96	16¼	217	106¼	46
Medio Juni	27½	23,48	5,98	14¼	214¼	108½	45¼
Ultimo „	26½	24,18	6,12	16,1	217½	111½	50½
Medio Juli	24½	23,35	6,04	15½	211½	107¼	49½
Ultimo „	23½	23¼	6,39	15¼	218½	108,35	49
Medio August	20¼	23,98	6,61	14,55	218¼	110	48¼
Ultimo „	25	24,61	6,93	14,2	222¼	113¼	47¼
Medio September	23	25,38	7,36	12½	226	118¼	47¼
Ultimo „	21	24,48	7,07	11,65	220½	113½	47
Medio Oktober	18¼	25,13	7,24	12½	223½	115¼	47¼
Ultimo „	17¼	25,3	7,53	9¼	223½	115¼	47
Medio November	17¼	25,68	7,62	9¼	227	116½	44¼
Ultimo „	15¼	25,72	7,38	10¼	225¼	116	45
Medio Dezember	15¼	23,1	6,74	9¼	225½	102¼	39½
Ultimo „	20	22,55	6,41	9	201	97½	38¼

Wechselkurse in Paris im Jahre 1920.

PARITÄT:		£ 1 = Fr. 25,22	₯ 100 = Fr. 518	Reichs. Mark MK. 100 = Fr. 123	Schwed. Kr. Kr. 100 = Fr. 139	Dänisch. Kr. Kr. 100 Fr. 139	Holl. Guld. Gld. 100 = 208,3	Schweiz. Fr. Schweiz. Fr. 100
8. I.	1920	42,12	11,16	22	235	—	419%	199
15. I.	„	42½	11,44	20¼	237½	203	427,08	204¼
29. I.	„	46½	13,19	17½	262	211	514	233
19. II.	„	47,32	13,84	14¼	258	202	511½	223¼
4. III.	„	49,11	14,17	14¼	266½	214	522½	232
18. III.	„	50½	13,62	17¼	278	231	507	232½
1. IV.	„	55,77	14,73	21¼	323	273	549	261¼
15. IV.	„	66½	16,8	28	375½	305	620½	297
29. IV.	„	63,48	16,39	28½	—	—	599	296
14. V.	„	58,29	15,26	28¾	280¼	220	—	269%
3. VI.	„	51,73	12,98	—	—	—	—	—
18. VI.	„	49,89	12,55	32¾	275	—	451	228½
1. VII.	„	47,92	12,1	32	268½	194	429½	218
15. VII.	„	48,9	12,08	31	266¾	200	432	214¼
27. VII.	„	48,33	12,07	31¾	274½	203½	429	217½
12. VII.	„	50¼	13,93	29	—	—	—	229¼
2. IX.	„	52,35	14,39	29	291	203¼	459	227
16. IX.	„	53,25	15,26	24¾	311½	—	473½	240½
1. X.	„	52,31	15,08	24	299½	273¼	468½	241¼
14. X.	„	53,24	15,21	22½	300	212	471	243
4. XI.	„	55,61	16,20	20¼	313¾	217	491	252¾
18. XI.	„	58	16,21	23¾	306	—	445	255½
2. XII.	„	57,41	16,45	23¾	319¾	226	502	257½
16. XII.	„	58,95	16,90	23½	332¾	219½	525	252½
29. XII.	„	68,18	17,13	23	270½	227½	538,7	260

Amtliche Wechselkurse in Berlin im Jahre 1920.

PARITÄT:			Finnen Mark RMk. 81 = FMk. 100	Schwed. Kr. RMk. 112½ = Kr. 100	Dänisch. Kr. RMk. 112½ = Kr. 100	Schweiz. Fr. RMk. 81 = Fr. 100	Holl. Guld. RMk. 1683 = Gld. 100.	£ 1 = RMk. 20,4	Franz. Fr. RMk. 81 = Fr. 100
Anfang	Januar	1920	149	1069¼	949¼	379¼	1883½	—	—
Medio	„		201¼	—	984¼	989¼	2068½	—	—
Ultimo	„		394,6	1673¼	1358½	1523½	3346½	—	—
Medio	Februar		389,6	1878	1468½	1623¼	3696	339,65	709,3
Ultimo	„		437,1	1865½	1488½	1620¼	3696	341,65	704,3
Medio	März		389,6	1448½	1228¼	1253¼	2597½	270,7	574,4
Ultimo	„		419,6	1588,4	1373½	1276	2717	291,2	499½
Medio	April		324,7	1318½	1078¼	1068¼	2197¼	234,7	372,1
Ultimo	„		297,2	1226½	974	1021¼	2082¼	222¼	344,6
Medio	Mai		257,2	1029	814,2	866,6	1788,2	187,8	321,65
Ultimo	„		188,8	810,7	636,8	—	1358,6	145,85	292,2
Medio	Juni		184,8	889,1	686,8	739¼	1486½	160,3	309,7
Ultimo	„		162,3	849,15	623,35	696,8	1358,6	151,85	313,7
Medio	Juli		157,8	861,6	649,35	685,3	1366,1	151,47½	319,65
Ultimo	„		149,8	891,6	659,3	719¼	1448,5	157,55	322,65
Medio	August		142,85	962	705,5	774,2	1536	168,8	337,65
Ultimo	„		177,3	994	719¼	809,2	1583,4	176,05	340,65
Medio	September		174,8	1218¼	824,15	—	1878,1	208,3	—
Ultimo	„		184½	1233¼	878,1	994	1938,05	216¼	414,55
Medio	Oktober		181,3	1373,6	959	1113,8	2162,8	244	460½
Ultimo	„		165,8	1500,95	1053,9	1216¼	2347,65	266,95	488
Medio	November		179,3	1573,4	1098,9	1275,7	2495	283,45	485½
Ultimo	„		138,85	1358,6	951½	11085,9	2152,8	245¼	425,05
Medio	Dezember		163,3	1447½	1116,35	1142,35	2285,2	257,45	435,05
Ultimo	„		209¼	1454½	1133,85	1110,85	2287,7	257,7	432,55

Wechselkurse in Zürich im Jahre 1920.

PARITÄT:			Fr. 25,22 =	Fr. 5,18 = \$ 1	Reichs Mark Fr. 123,46 = MK 100	Schwed. Kr. Fr. 138,89 = Kr. 100	Dänisch. Kr. Fr. 138,89 = Kr. 100	Holl. Guild. Fr. 208 = Gld. 100	Franz. Fr. 100
Anfang	Januar	1920	21¼	5,6	11,4	119	107	211¼	52¼
Medio	„		20,9	5,6	10	118	102	211¼	49¼
Ultimo	„		19,88	5,68	6,1	110,8	91	218	41,1
Medio	Februar		20,66	6,05	6,1	113	88½	225½	42½
Ultimo	„		20,95	6,2	6¼	115½	93	228	43,2
Medio	März		22,08	5,96	8,05	120	102	214	45
Ultimo	„		22,19	5,73	7,95	123	106	211½	38,3
Medio	April		22,15	5,56	9	122	103	207¼	36
Ultimo	„		21,63	5,62	9,8	120½	96½	205¼	33,8
Medio	Mai		21,7	5,7	11,65	119½	95½	207½	37¼
Ultimo	„		21¼	5,59	15¼	120	93	204¼	42½
Medio	Juni		21,7	5,51	13,3	120	94	198,6	42
Ultimo	„		21,78	5,49	14,3	121¼	90¼	195¼	45,2
Medio	Juli		21,92	5,65	14,4	124½	94¼	198	46,45
Ultimo	„		21,88	5,89	13,85	124½	92½	201½	44,85
Medio	August		21,9	6	12,97	123¼	91	199	43,85
Ultimo	„		21,66	6,1	12,35	123¼	87¼	195¼	42
Medio	September		21,55	6,24	10,6	125¼	85	192	40,65
Ultimo	„		21,73	6,22	9,55	124½	89	193,8	41½
Medio	Oktober		21,81	6,31	8,92	123¼	87½	194¼	40,95
Ultimo	„		22,74	6,36	8¼	123	86½	194,1	40,55
Medio	November		22,09	6,55	7,6	123	86	195,1	37,65
Ultimo	„		22,27	6,39	8,9	122¼	86	194½	38½
Medio	Dezember		22,47	6½	8,6	125½	94	199,1	37,65
Ultimo	„		23,21	6,58	9,1	131	102¼	206,1	39

Wechselkurse in Amsterdam im Jahre 1920.

PARITÄT:	£. 12,07 Gld. £ 1	% 248,78 Gld. \$ 100	Reichs Mark Gld. 59,40½ R. MK.	Schwed. Kr. Gld. 66,67 Kr. 100	Dänisch. Kr. Gld. 66,67 Kr. 100	Franz. Fr. Gld. 48,02½ Fr. 100	Schweiz Fr. Gld. 48,02½ Fr. 100
Anfang Januar 1920.	10,07	264¼	5,4	57,1	50,9	24,6	47,9
Medio „	9,93	266	4,8	56,1	47,85	23,45	47,2
Ultimo „	9,18	—	3,12	51	41¼	20	46,4
Medio Februar	9,19	268	2,7	51¼	39¼	18,9	44,2
Ultimo „	9¼	272¼	2,72	50¼	40,6	19,2	43,9
Medio März	10,57	287	3,9	58	48	21¼	47¼
Ultimo „	10,48	271	3,72	58	49,6	18,7	47,3
Medio April	10,7	269	4,52	60¼	49¼	16½	48,3
Ultimo „	10,61	274½	4,85	59	47¼	16,55	48¼
Medio Mai	10,49	273½	5,65	57,85	45,85	18,05	48,35
Ultimo „	10,64	274¼	7,32	59	46	21,3	68,9
Medio Juni	10¼	278½	6,8	60,15	46,8	21,15	50,3
Ultimo „	11,1	281	7,4	62½	46	23¼	51,1
Medio Juli	11,06	284¼	7,3	62,7	47,6	23,55	50½
Ultimo „	10,88	292½	6,8	61,65	45,8	22,2	49¼
Medio August	10,98	302	6,55	62,6	46,12	22	50,22
Ultimo „	11,27	313½	6,52	63,9	44,1	22,15	51,9
Medio September	11¼	325	5,4	65,3	44½	21,05	52,35
Ultimo „	11,15	318	5,1	63,8	45¼	21,22	51,4
Medio Oktober	11¼	323	4,62	63,55	44,8	21,15	51½
Ultimo „	11,37	326	4,27	61,7	44,7	21	51½
Medio November	11,37	335	4,36	63,12	44,27	19½	51,4
Ultimo „	11,43	325½	4,77	63,6	44¼	20	51,3
Medio Dezember	11,2	323½	4,37	63,15	48,6	18,97	49,6
Ultimo „	11¼	318½	4,4	63,35	50,1	18,85	48,62

VI. Russische Effektenkurse in den Jahren 1914—1920

Russische Effektenkurse in London.

Anleihen:		Bei Ausbruch des Krieges.	Dez. 1915	Dez. 1916	Dez. 1917	Dez. 1918	Dez. 1919	Dez. 1920
4% Russ. Anleihe 1899		82	69½	64	41¼	43	25	7
4½% „ „ 1909		94	76¾	74	45¼	50	29½	—
5% „ „ 1906		98	84½	81½	53	60½	35	16

Petroleum- gesellsch.:	Bei Ausbruch des Krieges.	Jan. 1916	Juli 1916	Dez. 1916	Dez. 1917	Dez. 1918	Dez. 1919	Dez. 1920
Anglo-Maikop	15/32	5/3	5/9	—	5/32	3/8	½	3/16
Baku	4/	2¼	3¼	3/	1/9	5/0	—	—
North-Caucasian	34/9	21/9	25/6	25/6	13/16	17/32	1¼	11/16
Russian Petroleum	3/6	2/	2/9	—	1/3	2/1	—	—
Shell	5¹/₁₆	2³¹/₃₂	47/₈	5¹³/₃₂	5¹⁷/₃₂	6½	11⁵/₁₆	6/
Ural-Caspian	1½	1²⁵/₃₂	1²/₃	1½	15/16	1⁹/₁₆	¾	1³/₁₆

Minen- gesellsch.:	Bei Ausbruch des Krieges.	Jan. 1916	Juli 1916	Dez. 1916	Dez. 1917	Dez. 1918	Dez. 1919	Dez. 1920
Spassky Copper	2⁹/₁₆	17/₈	2½	17/₈	1¼	2	1¼	—
Kyschim Copper	2	1¹³/₁₆	27/₁₆	2⁹/₃₂	1½	1²⁹/₃₂	1⁵/₁₆	—
Lena Goldfields	1¹³/₁₆	17/₁₆	1⁵/₈	1¾	—	—	1¹/₁₆	—
Russo-Asiatic	57/₈	43/₈	55/₁₆	5½	3½	4½	—	—

Russische Effektenkurse in Paris.

Anleihen:		Bei Ausbruch des Krieges.	Jan. 1915	Jan. 1916	Juli 1916	Jan. 1917	Dez. 1917	Dez. 1918	Dez. 1919	Dez. 1920
3% Russ. Anleihe 1891		75.90	63.60	60.00	62.40	59.95	36.70	38.00	29.00	26.75
4% Russ. Rente 1880		89.20	75.80	71.25	74.00	71.00	48.50	42.50	32.00	21.00
4% Russ. Konsol. Rente		92.20	77.00	70.10	73.50	72.40	44.00	42.25	34.50	19.00
5% Russ. Anleihe 1906		103.10	93.15	86.00	87.95	84.45	55.25	55.50	48.00	64.00

Eisenbahn- obligationen:	Bei Ausbruch des Krieges.	Ende 1915	Ende 1916	Ende 1917	Ende 1918	Ende 1919	Ende 1920
4½% Altai	425	352	372	217	—	141	—
4½% Nord Donetz	—	420	453	270	262	172	95
4½% Réunion Russes	89.50	82.40	88.05	50.25	52.50	36.50	—

	Ende 1914	Ende 1915	Ende 1916	Ende 1917	Ende 1918	Ende 1919	Ende 1920
Industrieaktien:							
Brjansker Werke	288	278	434	256	265	256	142
Dnieprow.Metall.Gesellschaft	—	2150	3050	1450	1845	2115	—
Hartmann, Maschinenfab.	—	375	520	385	382	—	—
Malzew Werke	459	466	480	350	—	370	—
Petersburger Waggon	—	—	225	130	—	—	—
Taganroger Met. Gesellsch.	—	275	420	190	251	—	—
Tulaer Messingwerke	—	1036	1365	630	570	—	—

Russische Effektenkurse in Amsterdam.

Petroleum- gesellschaften:	Bei Ausbruch des Krieges.	Jan. 1916	Juli 1916	Jan. 1917	Dez. 1917	Dez. 1918	Dez. 1919	Dez. 1920
North Caucasian Oilfields	116	381	300	299	248	300½	—	—
Russisch. Petroleum Co.	40½	23¾	26¾	27½	20¼	19	—	110

Russische Effektenkurse in Zürich.

Industrieaktien:	Bei Ausbruch des Krieges.	1915	Dez. 1916	Dez. 1917	Dez. 1918	Dez. 1919	Dez. 1920
Gesellsch.f.elektrisch.Beleuchtung in Petersburg; Stammaktien:	1875	1350	1312	1075	650	250	90
Gesellsch.f.elektrisch.Beleuchtung in Petersburg; Prioraktien:	2050	1170	1300	900	600	275	100

Russische Effektenkurse in Berlin.

	31.XII.13	25.VII.14	31.XII.19	31.XII.20
4% Russ. Konsol. Anleihe 1880	87.60	81.00	70.00	—
4% Russ. Anleihe 1889	87.75	—	65.00	—
3½% Russ. Anleihe 1894	77.90	75.75	65.00	—
3% Russ. Anleihe 1896	72.00	68.75	45.00	—
4% Russ. Anleihe 1902	90.20	82.75	51 ⁵ / ₁₆	—
4½% Russ. Anleihe 1905	99.90	96.50	60.00	—
4% Russ. Staatsrente	92.00	90.66	51 ⁵ / ₁₆	—
5% Russ. Prämienanleihe 1864	520.00	500.50	120.00	—
5% Russ. Prämienanleihe 1866	398.00	—	100.00	—